KREIS LIPPE

Landschaftsplan

Nr. 13

"Lügde"

Bei dem hier vorliegenden Exemplar handelt es sich um eine Lesefassung, in der Ursprungsplan und erste Änderung zusammengeführt werden. Die Originale sind einzusehen bei der untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe.

Der Landrat
Untere Naturschutzbehörde

Lippeservice

Inhaltsverzeichnis

		Seite
0.	**VORBEMERKUNG**	**3**
0.1	Präambel	3
0.2	Inhalt und Verfahren des Landschaftsplanes	3
0.3	Situation der Landwirtschaft im Plangebiet	5
0.4	Kartenunterlagen	5
1.	**ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT (§ 18 LG)**	**8**
1.1	Entwicklungsziel 1: Erhaltung	9
1.2	Entwicklungsziel 2: Anreicherung	15
1.3	Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung	18
1.4	Entwicklungsziel 4: Ausbau	20
1.5	Entwicklungsziel 5: Ausstattung	21
1.6	Entwicklungsziel 6: Sicherung und Entwicklung	22
1.7	Entwicklungsziel 7: Temporäre Erhaltung	26
1.8	Entwicklungsziel 8: Beibehaltung der Funktion	27
2.	**BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§§ 19 - 22 LG)**	**28**
2.1	Naturschutzgebiete	31
	- Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete	31
	- Besondere Festsetzungen für Naturschutzgebiete	44
2.2	Landschaftsschutzgebiete	68
	- Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete	68
	- Besondere Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete	70
2.3	Naturdenkmale	129
	- Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale	129
	- Besondere Festsetzungen für Naturdenkmale	132
3.	**ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN (§ 24 LG)**	
	(entfällt in diesem Landschaftsplan)	
4.	**BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG (§ 25 LG)**	**143**
4.1	Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten	143
4.2	Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung	147

		Seite
5.	**ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN (§ 26 LG)**	**150**
5.1	Anlage naturnaher Lebensräume	151
5.2	Pflege und Entwicklung naturnaher Lebensräume	152
5.3	Wiederherstellung naturnaher Lebensräume	157
5.4	Anpflanzungen	162
5.5	Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken sowie Beseitigung störender Anlagen	175
5.6	Bereiche für Anreicherungsmaßnahmen	176
6.	**KARTENVERZEICHNIS**	**182**
7.	**GENEHMIGUNGSVERMERKE**	**184**

0 VORBEMERKUNGEN

0.1 Präambel

Der Kreis Lippe ist für die Durchführung und Umsetzung der Landschaftsplanung zuständig. Das vorliegende fachliche Konzept (Satzung) zum Erhalt und zur Entwicklung von Natur und Landschaft soll mit den Bürgern umgesetzt werden. Durch die Landschaftsplanung wird den Betroffenen weder Handlungs- noch Gestaltungsraum genommen.

Der Kreis Lippe möchte die Bürger für die Planung gewinnen. Deshalb hat der Kreistag am 19.03.1987 mit Beschluss festgelegt, dass die Umsetzung der Landschaftsplanung ausschließlich auf freiwilliger Basis zu erfolgen hat. Diese Regelung gilt uneingeschränkt für alle im Landschaftsplan festgesetzten Gebote und Entwicklungs-/Pflegemaßnahmen.

Darüber hinaus wird hervorgehoben, dass für die im Außenbereich vorhandenen Hof- und Gebäudeflächen und landwirtschaftlichen, gewerblichen und anderen Betriebsstätten durch den Landschaftsplan keine über die Regelungen des Baugesetzbuches (BauGB) hinausgehenden Erschwernisse und Einschränkungen festgesetzt werden. Dieses gilt auch für die Sicherung der dauerhaften Erschließung und Ver- und Entsorgung dieser Bereiche.

Die nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist wesentliches Ziel der Landschaftsplanung. In den Naturschutzgebieten wird zur Entflechtung der unterschiedlichen Interessenlage neben der freiwilligen vertraglichen Regelung auch Grunderwerb als Instrument angeboten.

0.2 Inhalt und Verfahren des Landschaftsplanes

Der Landschaftsplan bildet die Grundlage für die Entwicklung, den Schutz und die Pflege der Landschaft und ihrer Bestandteile außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.

Er dient damit den im Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft - Landschaftsgesetz (LG) - dargelegten Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege:

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- die Pflanzen- und Tierwelt sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern.

Inhalt und Verfahren des Landschaftsplanes sind nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW S. 568), geändert durch Artikel 107 des Gesetzes vom 25.09.2001 (GV. NRW S. 708) sowie der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22. Oktober 1986 (GV. NRW S. 683), zuletzt geändert am 18. Oktober 1994 (GV. NRW S. 934) und dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (MURL) zur Landschaftsplanung vom 9. September 1988 (MBl. NRW S. 1439) geregelt.

Für die Landschaftsplanung gelten weiterhin die Bestimmungen der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Kreisordnung (KrO NW) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994, S. 646/SGV. NRW 2021), zuletzt geändert durch Art. 8 Ges. vom 28.03.2000 (GV. NRW S. 590).

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und der Kreisordnung kann gegen diesen Landschaftsplan nach Ablauf eines Jahres nach seiner Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Landschaftsplan nicht ordnungsgemäß verkündet wurde oder dass der Form- oder Verfahrensmangel vorher gegenüber dem Kreis Lippe gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift oder die den Mangel ergebende Tatsache bezeichnet wurde. Mängel des Abwägungsergebnisses können nach Ablauf von sieben Jahren nach Bekanntmachung des Landschaftsplanes nicht mehr geltend gemacht werden.

Der Geltungsbereich des Landschaftsplans erstreckt sich auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 des Baugesetzbuches trifft und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken.

Soweit im Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 Baugesetzbuch fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären.

Die Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. 13 „Lügde“ wurde vom Kreistag des Kreises Lippe am 17.12.2001 beschlossen.

Darüber hinaus hat der Kreistag des Kreises Lippe am 02.04.2001 beschlossen, die FFH-Richtlinie über die Landschaftsplanung umzusetzen. FFH-Gebiete entsprechend der Richtlinie des Rates der EU vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen sind im Landschaftsplangebiet Lügde das Naturschutzgebiet 2.1-2 „Emmertal“ sowie das Naturschutzgebiet 2.1-3 „Schildberg“. Ziel ist die Wiederherstellung oder Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse.

Im Rahmen des Landschaftsplanverfahrens wird der Schutz von Flächen gem. § 62 LG NRW nicht behandelt. Gem. § 62 (3) LG NRW hat die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen die geschützten Biotope in der Biotopkartierung zu erfassen und grenzt sie im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde in Karten eindeutig ab. Der Eigentümer des Biotops ist vor der Abgrenzung durch die untere Landschaftsbehörde in geeigneter Form zu unterrichten.

Da der notwendige Verfahrensstand für eine Unterrichtung zum Zeitpunkt der Offenlage des Landschaftsplanes Lügde noch nicht erreicht war, wird diese im Anschluss an das Landschaftsplan-Verfahren nachgeholt.

Der räumliche Geltungsbereich des Landschaftsplanes erstreckt sich auf den baulichen Außenbereich des Stadtgebietes von Lügde mit Ausnahme der westlichen Teile, die Bestandteil des Landschaftsplans Nr. 12 "Schwalenberger Wald" sind.

Der Landschaftsplan besteht aus Karten, Text und Erläuterungsbericht. Er enthält:

- die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft,
- die Festsetzungen besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft,
- besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung,
- die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.

Grundlage des Landschaftsplanes ist die umfassende Analyse der natürlichen räumlichen Gegebenheiten, die in einzelnen Arbeitskarten dargestellt werden.

Zur Vorbereitung des Landschaftsplanes wurden darüber hinaus folgende Fachbeiträge erarbeitet:

- der ökologische Fachbeitrag für die ökologischen Grundlagen durch das Planungsbüro Brinkschmidt und Partner, Herford,
- der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (FBNL) gem. § 15a LG durch die LÖBF,
- der forstliche Fachbeitrag für die Waldflächen durch das Forstamt Lage,
- der landwirtschaftliche Fachbeitrag durch die Bezirksstelle für Agrarstruktur der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe in Lage.

Die Aufstellung des Landschaftsplanes erfolgte in enger Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen (LÖBF), der unteren Forstbehörde, der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, dem Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde und der Stadt Lügde.

Bei seinen Darstellungen und Festsetzungen hat der Landschaftsplan die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, der Bauleitplanung sowie die bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachbehörden zu beachten.

Der Landschaftsplan wird als Satzung vom Kreistag beschlossen. Nach Genehmigung durch die höhere Landschaftsbehörde wird der Landschaftsplan ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan in Kraft, d.h. die Festsetzungen erlangen gegenüber jedermann Rechtskraft. Die Entwicklungsziele sind ausschließlich behördenverbindlich und bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Die in den Arbeitskarten dargestellten Grundlagen erlangen keine rechtliche Verbindlichkeit. Die Vorschriften des § 62 Landschaftsgesetz gelten unmittelbar.

0.3 Situation der Landwirtschaft im Plangebiet

Etwa die Hälfte der Katasterfläche des Stadtgebietes von Lügde wird durch die Landwirtschaft genutzt, davon ca. zwei Drittel als Ackerland und ein Drittel als Grünland. Diese Flächen werden zu 80 v. H. durch (derzeit 43) Haupterwerbsbetriebe bewirtschaftet, wobei die Tierhaltung, insbesondere aufgrund der Spezialisierung auf Milchviehhaltung, eine größere ökonomische Bedeutung für etwa die Hälfte dieser Betriebe besitzt. Die Betriebsstandorte finden sich in der Regel auf entwicklungsfähigen Einzelhoflagen.

Die Landwirtschaft im Plangebiet ist wegen ihrer Bedeutung für die Produktion von Nahrungsmitteln, nachwachsenden Rohstoffen, die Wirtschafts- und Sozialstruktur des ländlichen Raumes und die Erhaltung einer naturnahen Kultur- und Erholungslandschaft in ihrem Bestand zu sichern und zu entwickeln.

Grundlagen mit dem Ziel der Sicherung einer existenz- und entwicklungsfähigen Landwirtschaft sind insbesondere:

- Erhalt und Sicherung der Entwicklungsmöglichkeiten auf landwirtschaftlichen Betriebsstandorten in Einzel-, Weiler- und Dorflagen.
- Sicherung und Verbesserung der Flächengrundlage sowie der Flächenstruktur der landwirtschaftlichen Betriebe durch Erhaltung des Umfangs, der Qualität und Eignung landwirtschaftlicher Flächen und ihrer Nutzungsmöglichkeiten. Die im Rahmen des Strukturwandels und durch den technischen Fortschritt notwendig werdenden Anpassungsmaßnahmen sind hierbei ein wesentlicher Bestandteil.
- Die Funktion der Drainsysteme und ihrer Vorflut ist unverzichtbar und damit sicherzustellen.

Der Kreis Lippe weist im Rahmen seiner Landschaftsplanung großflächig Landschaftsschutzgebiete aus. Dabei erfolgen Regelungen zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung auf der Grundlage der derzeitigen gesetzlichen Regelungen aus dem Bundes- und Landesrecht. Sollten sich im Zuge veränderter gesetzlicher Regelungen, z.B. durch unmittelbar wirkende Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Union sowie durch Gesetze und Verordnungen des Bundes und Landes, spezielle Regelungen zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung in Landschaftsschutzgebieten ergeben, sichert der Kreis Lippe kurzfristiges Handeln durch einvernehmliche Regelungen (z.B. in Form von Ausnahmen oder Befreiungen, Überprüfung der Abgrenzung usw.) zu.

0.4 Kartenunterlagen

Dem Landschaftsplan sind als Planbestandteile die Karte der Entwicklungsziele und die Festsetzungskarte beigefügt. Beide Karten wurden im Maßstab 1 : 10.000 auf der Basis der verkleinerten Deutschen Grundkarte (DGK) erstellt. Die beiden Karten und die Legenden (Erläuterung der Planzeichen) wurden zur besseren Handhabbarkeit jeweils in vier Blätter unterteilt (Maßstab 1:15.000).

Zusätzlich wurden beide Karten mit dem Raster der Deutschen Grundkartenblätter überzogen. Die im Kreis Lippe eingeführte interne Nummerierung der Deutschen Grundkarten wurde zur besseren Orientierung auch für den Landschaftsplan übernommen. Die Lage der einzelnen Grundkarten sowie der Blattschnitt der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

Die Nummern der einzelnen Grundkarten sind auch auf der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte jeweils in der linken oberen Ecke der einzelnen Grundkartenrasterfelder verzeichnet. Um die Auffindbarkeit der einzelnen Festsetzungen des Landschaftsplanes in der Karte zu erleichtern, ist jeder textlichen Festsetzung und der ihr zugeordneten Gliederungsnummer die Angabe der jeweiligen Grundkartennummer beigefügt.

Die Festsetzungskarte enthält nach Lage und Umfang die im Text getroffenen Festsetzungen einschließlich der auch dort verzeichneten Gliederungsnummern. Da aufgrund des Kartenmaßstabs die Kartenangaben nicht immer zweifelsfrei parzellenscharf zugeordnet sein könnten, wurden zur rechtlichen Eindeutigkeit für die festgesetzten Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen weitere Detailkarten auf Flurkartenbasis bzw. auf Basis der Deutschen Grundkarte (DGK) erstellt.

Die rechtsverbindlichen Originale liegen zur Einsichtnahme bei der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Lippe bereit. Die nicht rechtsverbindlichen Kopien der Detailkarten können bei der Stadt Lügde eingesehen werden.

Sämtliche Karten sind im Kartenverzeichnis unter Gliederungs-Nr. 6 dieses Landschaftsplanes aufgeführt. Sie sind Bestandteil des Landschaftsplanes und werden mit diesem offengelegt und schließlich als Satzung beschlossen.

LEERSEITE FÜR BLATTSCHNITTÜBERSICHT

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.	**ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT**	
	Die folgenden Entwicklungsziele werden gem. § 18 (1) LG sowie des § 6 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes in der Entwicklungskarte und im Text dargestellt.	Die Entwicklungsziele sollen über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft geben. Innerhalb der einzelnen Entwicklungs-ziele werden je nach natürlicher Ausstattung oder planerischer Zielsetzung Entwicklungs-räume abgegrenzt.
	Die Entwicklungsziele werden flächendeckend dargestellt. Mit ihrer Darstellung werden Prioritäten für die Landschaftsentwicklung festgelegt.	Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft wurden die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen und Zweckbestimmungen der Grundstücke berücksichtigt. Die Entwicklungsziele richten sich an Behörden und nicht direkt an die Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten.
	Bei der Beurteilung von Eingriffen gem. §§ 4 - 6 LG sowie im Rahmen der Prüfung der Umweltverträglichkeit ist das jeweilige Entwicklungsziel zu berücksichtigen.	Gem. § 33 (1) LG sollen die dargestellten Entwicklungsziele bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden.
	Maßnahmen zum qualitativen und quantitativen Ausgleich oder Ersatz von Beeinträchtigungen sind im Einklang mit den Entwicklungszielen zu bestimmen.	Entschädigungsansprüche nach § 7 LG lassen sich aus der Darstellung nicht ableiten. U.a. werden zur Erfüllung der Entwicklungsziele in der Festsetzungskarte Schutzausweisungen nach den §§ 19 -*22* LG, besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG und Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 LG festgesetzt.
	Zu den Prioritäten der Landschaftsentwicklung gehört auch die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie.	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.1	**ENTWICKLUNGSZIEL 1** **- Erhaltung -** **Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft**	Das Entwicklungsziel 1 wird insbesondere dargestellt für reich oder vielfältig mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen ausgestattete Räume sowie für Bereiche mit hohem Waldanteil zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und wegen seiner Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung.
	Das Entwicklungsziel **Erhaltung** wird schwerpunktmäßig in folgenden Entwicklungsräumen dargestellt:	
	- Pyrmonter Höhen	Hierbei handelt es sich um Hochflächen und Rücken aus Muschelkalk, die das Pyrmonter Becken umrahmen. Im Plangebiet wird dessen Südrand durch die stark geneigten süd- und westexponierten Muschelkalkhöhen des Hamberg und Osterberg gebildet. Extreme Standortbedingungen wie flachgründige Böden (Rendzina) mit einer geringen bis mittleren nutzbaren Wasserkapazität und starke Erwärmung bei Sonneneinstrahlung vor allem in unbewaldeten Gebieten kennzeichnen diese Lagen. Die an diese Bedingungen angepassten Lebensgemeinschaften, wie naturnahe Buchenwälder oder Kalkhalbtrockenrasen dokumentieren den hohen Wert des Entwicklungsraumes für den Arten und Biotopschutz. Darüber hinaus haben die wirtschaftlich nicht bzw. nicht intensiv genutzten Flächen sowie die Waldflächen eine besondere Bedeutung hinsichtlich des Grundwasserschutzes.
	- Ottensteiner Platten	Hierbei handelt es sich insgesamt um eine sanft gewellte, nur randlich stärker gegliederte und z. T. in Einzelberge aufgelöste Muschelkalkhochfläche. Der Entwicklungsraum im Plangebiet wird durch die stark geneigten Hänge der deutlich ausgeprägten Muschelkalkhöhen des Schildbergs und Kirchbergs charakterisiert. Prägende Standortbedingungen sind flachgründige, z. T. dürreempfindliche Böden (Rendzina) aller Expositionen mit einer geringen bis mittleren nutzbaren Wasserkapazität und einer mittleren bis hohen Wasserdurchlässigkeit. Klimatisch zeichnen sich die süd- und westexponierten Lagen durch starke Erwärmung bei Sonneneinstrahlung vor allem in unbewaldeten Gebieten aus.

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.1		Die an diese Bedingungen angepasste Vegetation, wie die naturnahen Buchenwälder am Schildberg sowie die Kalkhalbtrockenrasen und Schlehen-Weißdorngebüsche am Kirchberg haben einen hohen Wert für den Arten- und Biotopschutz. Darüber hinaus besitzen die wirtschaftlich nicht bzw. nicht intensiv genutzten Flächen sowie die Waldflächen eine besondere Bedeutung hinsichtlich des Grundwasserschutzes.
	- Sabbenhauser Mulde	Hierbei handelt es sich um eine flache, langgezogene, nach Nordwest immer schmaler werdende Mulde zwischen den Pyrmonter Muschelkalkhöhen im Norden und dem Schwalenberger Bergland im Süden sowie schließlich den Blomberger Höhen im Südwesten und Westen. Die Emmer quert das Gebiet im Norden, ihre Zuflüsse Wörmkebach und Ilsenbach durchfließen die Mulde zentral. Die Bachtäler besitzen einen meist naturnahen, von Ufergehölzen, kleinen Auenwäldern, Bachröhricht und Hochstaudenfluren begleiteten Gewässerlauf. Sie sind i. d. R. ständig wasserführend. Aufgrund der meist hohen Grundwasserstände herrscht fast ausschließlich Grünlandnutzung vor. Diese vielfältige Biotopstruktur der Bachauen ist für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten Lebens- und Rückzugsraum. Darüber hinaus haben die Auenbereiche als wichtige Retentionsräume eine besondere Bedeutung für den Hochwasserschutz und stellen wichtige Abflussbahnen für die Kaltluft dar. Weitere prägende Elemente innerhalb des Entwicklungsraumes sind die z. T. steinigen und im Oberboden tlw. staunässebeeinflussten Kuppen und stark geneigten Hänge des oberen Keuper, z. B. des Lüden- , Dören- und Boltenberges. Die aktuelle Nutzung reicht von niederwaldartig ausgebildeten Feldgehölzen über Hecken bis zu verschiedenen Grünlandausprägungen.
	- Schwalenberger Höhen	Hierbei handelt es sich um langgezogene, hohe, grob geformte Rätkeuper-Rücken und Berge, deren höchste Erhebung der Köterberg ist und die durch die west-östlich streichenden Verwerfungen des Falkenhagener Liasgrabens in mehrere Bruchschollen zerfallen und durch flache, z. T. lößerfüllte Liaston-Mulden und Senken voneinander getrennt sind.

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.1		Die mäßig bis stark geneigten Hänge und Kuppenrandbereiche des Keuper-Berglandes weisen großflächige Waldbestände mit naturnahen Bereichen auf. Diese und auch die zahlreichen ehemaligen Mergelgruben und ehemaligen Steinbrüche haben eine hohe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften. Als großräumige Geländemulde stellt sich der Falkenhagener Liasgraben innerhalb des Entwicklungsraumes dar. Vorherrschend sind staunässebeeinflusste Böden, die im westlichen Teil als feuchtes Grünland oder nach Drainung als Acker genutzt werden. Im östlichen Teil (Pollsche Egge) stocken ausgedehnte naturnahe Waldbestände mit z. T. hohem Eichenanteil. Um Biesterfeld, Falkenhagen und Hünkergrund finden sich Obstwiesen. Der Entwicklungsraum ist durch zahlreiche größere und kleinere überwiegend naturnah ausgebildete Bachläufe sowohl im Offenland, als auch im Wald gegliedert. Insgesamt besitzt der Landschaftsraum als Kaltluftentstehungsgebiet, als teilweise wichtiger Grundwasserleiter und -reservoir sowie als Standort naturnaher Lebensgemeinschaften eine hohe Bedeutung für den Naturhaushalt.
	Das Entwicklungsziel dient insbesondere - der Erhaltung und Sicherung der derzeitigen Landschaftsstruktur in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit als Grundlage für die landschaftsbezogene Erholung hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.	Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts wird bestimmt von den Faktoren Boden, Wasser, Klima, Vegetation und Tierwelt sowie ihren vielfältigen ökologischen Funktionen. Die Vielfalt und Eigenart der Landschaft wird entscheidend mitbestimmt von den morphologischen Verhältnissen sowie den prägenden Landschaftsteilen und den gliedernden und belebenden Elementen.
	Hierzu gehören: - die schutzwürdigen Biotopstrukturen mit naturnahen Laubwaldbeständen, überwiegend grünlandbestimmte Tal- und Hangbereiche unterschiedlicher Feuchtestufen sowie Gehölzstrukturen als Vernetzungsbiotope mit Funktionen für den Biotop- und Artenschutz, Grundwasserneubildung und Klimaverbesserung,	Mit dem Entwicklungsziel 1 soll vor allem die derzeitige Landschafts- und Biotopstruktur in ihrer Gesamtausprägung erhalten und gefördert werden. Die Darstellung des Entwicklungszieles **Erhaltung** bedeutet nicht, dass die Zielsetzung ausschließlich auf eine Konservierung der Landschaft im jetzigen Zustand ausgerichtet ist.

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.1		Es können auch Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Sinne von § 26 LG erforderlich werden, die zu einer Verbesserung des Zustandes von Biotopen oder ihrer Vernetzung führen.
	- die prägenden Landschaftsteile mit den vorhandenen morphologischen Verhältnissen, insbesondere Kuppen- und Talsystemen, große zusammenhängende Waldflächen, Gewässerstrukturen mit ihren angrenzenden naturnahen Talbereichen, prägende Ortschaften sowie kleinteilige landwirtschaftliche Nutzungsstrukturen,	Zu den zu erhaltenden Ortschaften gehören insbesondere die dörflich geprägten Bereiche Falkenhagen, Hünkergrund, Köterberg und Biesterfeld.
	- die gliedernden und belebenden Landschaftselemente wie Geländekanten, geologische Aufschlüsse, Steinbrüche, kleine Gehölzflächen, Baumgruppen, Baumreihen, Alleen, Einzelbäume, Obstgehölze, Kopfweiden, Bodendenkmäler, Bruchsteinmauern, Findlinge, Quellen, Feuchtgebiete oder Kleingewässer.	
	Zur Erfüllung des Entwicklungszieles **Erhaltung** gilt es insbesondere:	
	- naturnahe Biotope als Lebensräume für gefährdete Arten zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln,	
	- naturnahe Lebensräume zur Ergänzung oder Verbesserung der Biotopvernetzung sowie als Maßnahme zum Schutz des Bodens herzustellen,	Hierzu gehört auch die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, z.B. die Anlage von Ackerrandstreifen.
	- den Grünlandanteil insgesamt zu erhalten bzw. nach Möglichkeit zu erhöhen und die landwirtschaftliche Bewirtschaftung zu extensivieren,	Unter extensiver Bewirtschaftung wird der Verzicht auf Biozide, die Einschränkung von Düngestoffen sowie die Verringerung der Mahd und Beweidungsintensität und/oder die Anlage von Ufer- und Ackerrandstreifen verstanden.
	- in den nach § 22 LG geschützten Bereichen sowie in den nach § 21 LG geschützten Kernzonen Teilflächen aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zu nehmen,	
	- die naturnahe Gewässer- und Überflutungsdynamik zu erhalten und wiederherzustellen, einschließlich der natürlichen und naturnahen Lebensräume im Gewässer und auf der gesamten Fläche der Aue,	
	- Gewässerregulierungen und nicht naturnahe Gewässerausbauten zu vermeiden und -unterhaltungen auf ein Minimum zu reduzieren,	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.1	- flankierende Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte vorzunehmen, - naturferne Gewässerabschnitte zu renaturieren, - den Grundwasserflurabstand senkende Maßnahmen zu vermeiden, - Fischteiche zu beseitigen, zu extensivieren und/oder in Artenschutzgewässer umzuwandeln, - Kleingewässer an geeigneten Stellen anzulegen, - natürliche Quellbereiche zu erhalten sowie zugeschüttete und eingefasste Quellen nach Möglichkeit zu renaturieren,	Hierzu gehört vor allem die Anlage von Uferstreifen.
	- naturnahen funktionsbezogenen Waldbau auf ökologischer Grundlage zu betreiben,	Dem Buchenwaldkonzept des Landes NRW „Wald 2000“ kommt in der forstwirtschaftlichen Nutzung der Waldflächen zur Erfüllung des Entwicklungszieles besondere Bedeutung zu. Hierzu gehören u.a.: - Vermeidung von Kahlschlägen und Durchführung von Femel- und Schirmschlag bzw. Einzelstammentnahme, - Erhaltung von Alt-/Totholzgruppen über das forstliche Umtriebsalter hinaus, - Förderung der Naturverjüngung, - Förderung angeflogener Weichhölzer in den bestehenden Fichtenreinbeständen soweit möglich, - Vermeidung von Biozideinsatz, - Verbesserung strukturarmer Waldränder durch Förderung naturnaher Mantel- und Saumgesellschaften. Bei Waldinnenrändern entlang von Forstwegen sollten Neuanpflanzungen einen weiteren Abstand zu den Wegen einhalten, um durch die natürliche Sukzession einen breiten und gestuften Bestandesrand auszubilden. Bei bereits vollzogenen Anpflanzungen sollte der Rand der Pflanzung stark aufgelockert werden.

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.1	- den Laubwaldanteil auf den dafür geeigneten Standorten künftig noch zu vermehren, - in den nach § 22 LG geschützten Bereichen und den gemäß § 21 LG geschützten Landschaftsschutzgebieten mit besonderen Festsetzungen bei Erst- und Wiederaufforstungen bodenständige, einheimische, standortgerechte Baum- bzw. Gehölzarten vorrangig zu verwenden, - in Talbereichen Erstaufforstungen zu vermeiden bzw. vorhandene nicht bodenständige, einheimische, standortgerechte Anpflanzungen in der Regel nicht vor Hiebsreife zu beseitigen, - bei Anpflanzungen außerhalb des Waldes bodenständig, einheimisch, standortgerechte Arten zu verwenden, - Hecken und Gehölze mit einem entsprechenden Saum zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln, - Veränderungen der morphologischen Struktur zu vermeiden und vorhandene Beeinträchtigungen zu beseitigen, - Zersiedlungen zu vermeiden, - Erhaltung, Pflege und Optimierung von typischen Orts- und Landschaftsbildern und von wichtigen Sichtbeziehungen. - Obstwiesen und Grünlandbereiche insbesondere auch in der Umgebung von landschaftsprägenden Ortschaften zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln, - landschaftstypische Bauformen zu erhalten und bei Neu- oder Umbauvorhaben zu beachten.	Soweit es aus forstfachlicher Sicht möglich ist, sollte bei Waldaußenrändern angestrebt werden, durch häufige Durchforstung auf der Breite von ca. einer Baumlänge die potentielle natürliche Vegetation zu fördern. Bei Aufforstungen von Waldrandflächen sollte für den künftigen Waldmantel und Waldsaum ausreichend bemessener Raum eingeplant werden.

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.2	**ENTWICKLUNGSZIEL 2** **- Anreicherung -**	
	Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen	Das Entwicklungsziel 2 wird insbesondere dargestellt für im ganzen erhaltungswürdige Räume mit relativ geringer Ausstattung mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen. Es handelt sich dabei meist um intensiv genutzte Räume mit hohem Ackeranteil.
	Das Entwicklungsziel **Anreicherung** wird schwerpunktmäßig in folgenden Entwicklungsräumen dargestellt:	
	- Flach geneigte Hänge mit Lößüberdeckung und staunässefreien Böden der Sabbenhauser Mulde	Hierbei handelt es sich um großflächige intensiv ackerbaulich genutzte Räume, vor allem im Übergangsbereich der großen Geländemulden (Sabbenhauser Mulde, Falkenhagener Liasgraben und Wörmkebach / Ilsenbach). Die staunässefreien Böden mit hoher nutzbarer Wasserkapazität auf umfangreichen Lößablagerungen über den Keuperformationen, z. T. auf Lias, sichern ein hohes Bodenertragspotential. Gliedernde und belebende Landschaftselemente wie Feldgehölze, Hecken, Obstwiesen und Saumgesellschaften am Rande von Hoflagen sind nur vereinzelt vorhanden.
	- Flach geneigte Hänge des unteren und mittleren Keupers der Sabbenhausener Mulde	Hierbei handelt es sich größtenteils um intensiv landwirtschaftlich (Ackerbau, z. T. Grünland) genutzte flach geneigte Mittel- und Unterhänge aller Expositionen entlang der Geländemulden. Die staunässefreien, mittel- bis tiefgründigen Braunerden (schluffig-tonige Lehmböden, z. T: steinig) besitzen eine mittlere nutzbare Wasserkapazität. Der untere und mittlere Keuper sind regional die wichtigsten Grundwasserleiter mit den größten nutzbaren Grundwasservorkommen. Größtenteils fehlen Wald- und Gehölzstrukturen oder sind nur noch vereinzelt vorhanden.
	Das Entwicklungsziel **Anreicherung** dient insbesondere: - der Sicherung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, seinen Funktionen Bodenertrag, Wasser- und Klimahaushalt sowie Biotopschutz,	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.2	- der Einbindung der an die freie Landschaft grenzenden oder in der freien Landschaft befindlichen bebauten Bereiche in die Landschaft zur Pflege des Landschaftsbildes, - der Steigerung der Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbildes.	
	Zur Erfüllung des Entwicklungsziels **Anreicherung** gilt es insbesondere:	Das Entwicklungsziel **Anreicherung** schließt die Erhaltung der vorhandenen naturnahen Strukturen mit ein. Zur Verbesserung der Struktur und des Wirkungsgefüges in diesem Entwicklungsraum sind Maßnahmen nach § 26 LG erforderlich. Bei der Durchführung dieser Maßnahmen sollen Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung weitgehend vermieden werden.
	- vorhandene Biotopstrukturen zu ergänzen und untereinander zu vernetzen, - naturnahe Biotope zu entwickeln, herzustellen oder wiederherzustellen, - naturferne Gewässerabschnitte zu renaturieren, - den Gehölzbestand zu vermehren durch Anpflanzungen mit bodenständig, einheimisch, standortgerechten Arten; dazu gehören Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Baumalleen, Feldgehölze, Vogelschutzgehölze an Straßen, Wegen, Böschungen, Hofstellen, die Eingrünung von Baugebieten, Anpflanzungen von Wald in Form der Anlage von Feldgehölzen auf schwer zu bewirtschaftenden Flächen sowie Ufergehölze, - kleinere Teil- bzw. Restflächen aus der Bewirtschaftung zu nehmen und verschiedenen Sukzessionsstadien zu überlassen, - unterrepräsentierte Biotoptypen wie Obstwiesen, Hochstaudenfluren etc. anzulegen bzw. ihren Erhalt durch extensive Bewirtschaftung zu fördern, - entlang von Bächen, in erosionsgefährdeten Bereichen und auf geeigneten Standorten innerhalb großflächiger Ackerbereiche die Umwandlung von Ackerflächen in Säume, Raine und Dauergrünland zu fördern,	Hierzu gehört auch die Anlage von Uferstreifen.

Gliede-rungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.2	- kleine stehende Gewässer oder Tümpel als Artenschutzgewässer an geeigneten Stellen anzulegen, zu erhalten und zu entwickeln, - die naturnahe Gewässer- und Überflutungsdynamik zu erhalten und wiederherzustellen, einschließlich der natürlichen und naturnahen Lebensräume im Gewässer und auf der gesamten Fläche der Aue.	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.3	**ENTWICKLUNGSZIEL 3** **- Wiederherstellung -**	
	Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft	Das Entwicklungsziel 3 wird insbesondere dargestellt für Bereiche, deren Oberflächenstruktur, Wirkungsgefüge oder Erscheinungsbild geschädigt ist, um sie durch entsprechende Relief- und Biotopgestaltungsmaßnahmen in ihrem Erscheinungsbild und ihrer ökologischen Funktion zu verbessern bzw. wiederherzustellen.
	Das Entwicklungsziel **Wiederherstellung** wird schwerpunktmäßig in folgendem Entwicklungsraum dargestellt:	
	- Wasserläufe, die durch Ausbaumaßnahmen in hohem Maße in ihrer ökologischen Funktionsfähigkeit eingeschränkt sind.	Hierbei handelt es sich um begradigte und verrohrte Teilabschnitte der folgenden Fließgewässer: - Grabenlauf westlich des Schierenbergs - Verrohrter Bachabschnitt nördlich des Dörenbergs - Grabenlauf östlich Elbrinxen - Verrohrter Bachabschnitt südwestlich Wörderfeld - "Brandsfelder Bach" westlich Rischenau - Grabenlauf südwestlich Biesterfeld - Begradigter Bachlauf der Niese östlich der Ortschaft Niese - Grabenlauf südöstlich Niese Die Renaturierung der genannten Bachläufe ist unter Giederungs-Nr. 5.3 festgesetzt.
	Das Entwicklungsziel dient insbesondere: - der Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes mit seinen Funktionen Bodenfruchtbarkeit, Wasserreinhaltung, Klimaverbesserung und Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt, - der Wiederherstellung des Landschaftsbildes zur Sicherung und Förderung der landschaftsbezogenen Erholung, - zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.	

Gliede-rungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.3	Zur Erfüllung des Entwicklungszieles **Wiederherstellung** gilt es insbesondere:	
	- im Bereich der Wasserläufe;	Die genannten Maßnahmen an Wasserläufen werden unter Glied.-Nr. 5 festgesetzt. Die Maßnahmen an Fließgewässern dienen u.a. der Verbesserung der Gewässergüte sowie der Biotopstruktur im und am Fließgewässer.
	- Ackerland in Grünland umzuwandeln,	
	- Uferstreifen in einer Breite von mind. 10 m anzulegen, diese der natürlichen Entwicklung zu überlassen, extensiv zu bewirtschaften oder mit bodenständigen, heimischen, standortgerechten Baum- bzw. Gehölzarten zu bepflanzen,	Auf die Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung von Fließgewässern (LWA) wird verwiesen. Unter extensiver Bewirtschaftung wird der Verzicht auf Biozide, die Einschränkung von Düngestoffen sowie die Verringerung der Mahd- und Beweidungsintensität verstanden.
	- verrohrte Gewässerabschnitte zu öffnen,	
	- innerhalb ausgebauter bzw. naturfern gestalteter Gewässerabschnitte, Stillwasserbereiche und Kolke anzulegen bzw. Profiländerungen im Sinne einer Renaturierung vorzunehmen,	
	- naturferne Uferbefestigungen und Sohlausbildungen zu beseitigen.	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.4	**ENTWICKLUNGSZIEL 4** **- Ausbau -**	
	Ausbau der Landschaft für die Erholung	Das Entwicklungsziel 4 wird insbesondere für Räume ausgewiesen, die aufgrund ihrer landschaftlichen Situation, ihrer infrastrukturellen Ausstattung besondere Bedeutung für die regionale Erholung haben. Der Schwerpunkt der Landschaftsentwicklung liegt dabei auf der naturbezogenen Erholung.
	Das Entwicklungsziel Ausbau wird schwerpunktmäßig in folgendem Entwicklungsraum dargestellt:	
	- Freizeiteinrichtungen mit Erholungsverkehr	Hierbei handelt es sich um die im Stadtgebiet Lügde vorhandenen Golfplätze (Lügde und Hummersen) mit entsprechender Infrastrukturausstattung.
	Das Entwicklungsziel dient insbesondere: - der Sicherung und Förderung der Erholungsfunktion der Landschaft - der Bestandssicherung und Konzentration von Erholungseinrichtungen unter besonderer Berücksichtigung des Naturhaushaltes und seiner Funktionen.	
	Zur Erfüllung des Entwicklungszieles Ausbau gilt es insbesondere:	
	- landschaftsverbessernde Maßnahmen durchzuführen.	Dies erfolgt z.B. durch Anpflanzung von bodenständig, einheimisch, standortgerechten Arten und/oder durch Nutzungsextensivierung.

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.5	**ENTWICKLUNGSZIEL 5** **- Ausstattung -** **Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas**	Für dieses Entwicklungsziel erfolgt keine Darstellung innerhalb des Geltungsbereiches dieses Landschaftsplanes

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.6	**ENTWICKLUNGSZIEL 6** **- Sicherung und Entwicklung -**	
	Sicherung und Entwicklung besonders schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft	Das Entwicklungsziel 6 wird insbesondere für Räume mit besonderer Biotopschutzfunktion ausgewiesen, in denen Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen- und Tierarten erhalten, entwickelt bzw. wiederhergestellt werden sollen.
	Das Entwicklungsziel **Sicherung und Entwicklung** wird in folgenden Entwicklungsräumen dargestellt: - Winzenberg - Emmertal - Schildberg - Bierberg - Ilsenbach	Hierbei handelt es sich um Bereiche, die bereits derzeit besonders vielfältige Landschaftsstrukturen von besonderer Seltenheit oder Eigenart (wie z.B. naturnahe Tal- oder Waldbereiche) mit entsprechender Artenvielfalt aufweisen. Hierzu zählen auch die in der FFH-Richtlinie benannten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung "Emmertal" und "Schildberg". Ebenso sind hierunter Bereiche, deren besonderer Wert für den Biotop- und Artenschutz durch gezielte Maßnahmen wiederhergestellt oder erheblich gesteigert werden kann, erfasst. Darüber hinaus gilt das Entwicklungsziel für Flächen, die aus landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen besonders bedeutsam oder von hervorragender Schönheit sind.
	Das Entwicklungsziel dient insbesondere: - der Erhaltung und weiteren Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, hier besonders des Biotopschutzes, - der Erhaltung und Entwicklung von ökologischen Ausgleichsräumen u.a. als Rückzugs- und Ausbreitungsgebiete wildlebender Tier- und Pflanzenarten, - der Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensräumen von Pflanzen- und Tierarten durch gezielte Entwicklungsmaßnahmen an geeigneten Standorten, - der Sicherung von Räumen aus naturgeschichtlichen oder wissenschaftlichen Gründen oder wegen ihrer besonderen Eigenart.	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.6	- der Erhaltung und Entwicklung der Lebensraumtypen und Arten die für die Meldung der FFH-Gebiete ausschlaggebend waren, oder die nach Anhang II / IV der FFH-Richtlinie bedeutsam sind. Zur Erfüllung des Entwicklungszieles **Sicherung und Entwicklung** gilt insbesondere: - die Bewirtschaftung durch Düngeverzicht, Biozidanwendungsverzicht, Mahd- und Beweidungsbeschränkungen zu extensivieren, - Teilflächen aus der Bewirtschaftung zu nehmen, zu pflegen und/oder der natürlichen Entwicklung zu überlassen, - Acker in Grünland umzuwandeln, - die Anpflanzungen mit bodenständigen, einheimischen, standortgerechten Arten vorzunehmen, - die Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna, - die Durchgängigkeit von Fließgewässern und die Fließgewässerdynamik zu fördern und zu erhalten sowie der Rückbau von Ufer- und Sohlbefestigungen, - Uferstreifen anzulegen, zu pflegen und/ oder der natürlichen Entwicklung zu überlassen, - lebensraumtypische Grundwasser- und/ oder Überflutungsverhältnisse zu erhalten oder zu entwickeln, - Kleingewässer an geeigneten Stellen anzulegen, - Quellbereiche wiederherzustellen, - Fischteiche zu extensivieren, zu beseitigen und/oder in Artenschutzgewässer umzuwandeln, - Erhaltung bzw. Verbesserung der Gewässergüte, - geomorphologische Strukturen zu erhalten,	Zur Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der unter diesem Entwicklungsziel dargestellten Landschaftsteile sind umfassende landschaftspflegerische Maßnahmen erforderlich. Über den Landschaftsplan hinausgehend werden detaillierte Pflege- und Entwicklungspläne (Biotopmanagementpläne) zur Erhaltung, Sicherung, Pflege, Gestaltung und Entwicklung der Landschaft aufgestellt und durchgeführt, die die zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten erforderlichen speziellen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Einzelnen bestimmen.

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.6	- Sicherung, Entwicklung und Förderung einer extensiv genutzten, halboffenen Kulturlandschaft mit dornstrauchreichen Gebüschen, mageren Säumen, naturraumtypischen Hecken und Gebüschstreifen sowie magerem Grünland,	
	- Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher basenreicher, meist kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder und Orchideen-Kalk-Buchenwälder mit ihrer typischen Flora und Fauna in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsche und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder	Für die FFH-Gebiete 2.1-2 Emmertal (DE-4021- 301) und 2.1-3 Schildberg (DE-4021-302) gelten im Hinblick auf die Waldbewirtschaftung die im RdErl. des MUNLV v. 6.12.02 (nV) III-6/III-7-606.00.00. 21 Umsetzung der FFH-RL und Vogelschutz-RL im Wald genannten Grundsätze. Diese werden über die forstlichen Festsetzungen hinaus in Sofortmaßnahmekonzepten (SOMAKOS) konkretisiert.
	- Nadelholz- und Hybridpappelbestände durch bodenständige, heimische, standortgerechte Baumarten in der Regel nicht vor Hiebsreife zu ersetzen,	Der Ersatz kann auch sukzessiv erfolgen. In erster Priorität wird mit dem Ersatz von nicht standortgerechten Nadelholz- und Hybridpappelbeständen sowie Beständen die endgenutzt werden, begonnen.
	- Wiederaufforstungen mit bodenständigen, heimischen, standortgerechten Baumarten vorzunehmen,	
	- Waldflächen in Teilbereichen forstlich nicht mehr zu nutzen,	
	- Schalenwildbestände i.S. des Schutzzweckes auf Besatzstärken zu regulieren, die die Entwicklung der Naturverjüngung ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglichen,	
	- eine naturnahe Waldbewirtschaftung unter dem vorrangigen Ziel des Naturschutzes zu betreiben.	Hierzu gehören u.a.: - Vermeidung von Kahlschlägen und Durchführung von Femel- oder Schirmschlag bzw. Einzelstammentnahme, - Erhaltung von Alt-/Totholzgruppen über das forstliche Umtriebsalter hinaus, - Förderung der Naturverjüngung, - Förderung angeflogener Weichhölzer in den bestehenden Fichtenreinbeständen, soweit möglich, - Vermeidung von Biozideinsatz, - Verbesserung strukturarmer Waldränder durch Förderung naturnaher Mantel- und Saumgesellschaften.

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.6		Bei Waldinnenrändern entlang von Forstwegen sollten Neuanpflanzungen einen weiteren Abstand zu den Wegen einhalten, um durch die natürliche Sukzession einen breiten und gestuften Bestandesrand auszubilden. Bei bereits vollzogenen Anpflanzungen sollte der Rand der Pflanzung stark aufgelockert werden. Soweit es aus forstfachlicher Sicht möglich ist, sollte bei Waldaußenrändern angestrebt werden, durch häufige Durchforstung auf der Breite von ca. einer Baumlänge die potentielle natürliche Vegetation zu fördern. Bei Aufforstungen von Waldrandflächen sollte für den künftigen Waldmantel und Waldsaum ausreichend bemessener Raum eingeplant werden.

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.7	**ENTWICKLUNGSZIEL 7** **- Temporäre Erhaltung -** **Temporäre Erhaltung der Landschaft bis zur Realisierung der Bauleitplanung**	Das Entwicklungsziel 7 wird für Räume dargestellt, die eine erhaltenswerte Struktur aufweisen, jedoch gemäß den Zielen der Raumordnung und Landesplanung bzw. der Flächennutzungsplanung für eine spätere bauliche Nutzung vorgesehen sind.
	Das Entwicklungsziel gilt bis zur tatsächlichen baulichen Inanspruchnahme der Flächen. Das Entwicklungsziel **Temporäre Erhaltung** wird in folgenden Entwicklungsräumen dargestellt: - zur Bebauung vorgesehene Gebiete, - Siedlungs- bzw. Gewerbeerweiterungsbereiche. Das Entwicklungsziel dient insbesondere: - der Sicherung der Funktion des Naturhaushaltes bis zur baulichen Inanspruchnahme,	
	- der vorläufigen Sicherung der vorhandenen prägenden bzw. gliedernden und belebenden Landschaftsteile bzw. -elemente bis zur eventuellen Festsetzung in der Bauleitplanung.	Die Sicherung dieser Bestandteile durch die Bauleitplanung ist dann anzustreben, wenn dies aus ökologischen, gestalterischen bzw. immissionsschutzbedingten Gründen notwendig erscheint.
	Zur Erfüllung des Entwicklungszieles **Temporäre Erhaltung** gilt es insbesondere bei der Aufstellung der Bauleitpläne: - die vorhandene Landschaftsstruktur zu erfassen sowie Aussagen zu ihrer Sicherung, Pflege und Entwicklung zu treffen, - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Natur als Ausgleich oder Ersatz von Eingriffen auf geeigneten Flächen darzustellen bzw. festzusetzen, - Bauvorhaben bzw. Ortsrandlagen in die umgebende Landschaft je nach Ausdehnung mit einer mindestens 3 m breiten Anpflanzung aus bodenständigen einheimischen, standortgerechten Arten einzubinden,	

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.7	- bei Festsetzung emittierender Anlagen, soweit möglich, Anpflanzungen zum Zwecke des Immissionsschutzes und zur Verbesserung des Kleinklimas zu treffen.	
1.8	**ENTWICKLUNGSZIEL 8** **- Beibehaltung der Funktion -** **Beibehaltung der Funktion von Grundstücken zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben**	Das Entwicklungsziel 8 wird dargestellt für Grundstücke, die im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes z.Zt. besondere öffentliche Aufgaben erfüllen und/oder z.T. im Flächennutzungsplan dargestellt sind. Das Entwicklungsziel ermöglicht die Beibehaltung der Funktion von Grundstücken.
	Das Entwicklungsziel **Beibehaltung der Funktion** wird schwerpunktmäßig in folgenden Entwicklungsräumen dargestellt: - Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen, - Grünflächen mit besonderer Zweckbestimmung. Das Entwicklungsziel dient insbesondere: - der Erhaltung oder Verbesserung der gestalterischen und/oder ökologischen Situation unter Beachtung der Funktion. Zur Erfüllung des Entwicklungszieles gilt es insbesondere	
	- naturnahe Landschaftselemente und Lebensräume auch bei eventuell notwendigen, der Funktion dienenden Veränderungen soweit wie möglich zu erhalten und/ oder zu entwickeln, - die Einbindung der Anlagen in das Landschaftsbild durch Anpflanzung von bodenständigen, einheimischen, standortgerechten Gehölzarten vorzunehmen bzw. zu verbessern.	Ggf. notwendige, der Funktion dienende Veränderungen sind im Einzelfall mit den Belangen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes abzuwägen. Die §§ 4 - 6 LG gelten entsprechend. Bei Wegfall der Funktion soll die Wiederherstellung der Grundstücke im Rahmen der naturräumlichen Gegebenheiten erfolgen. Sofern die Funktion der mit dem Entwicklungsziel dargestellten Anlagen beibehalten wird, soll eine entsprechende Darstellung im Flächennutzungsplan erfolgen.

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.	**BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT** Gemäß der §§ 19 - 23 LG werden die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft unter den Gliederungs-Nrn. 2.1-2.3 mit den jeweiligen zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Geboten und Verboten festgesetzt. **A) UNBERÜHRTHEIT** **Unberührt** von diesen Geboten und Verboten bleiben - Maßnahmen im Rahmen der Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der zuständigen Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden sowie Maßnahmen der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 14 LG, - Maßnahmen, die der Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen (Verkehrssicherungsmaßnahmen), soweit die untere Landschaftsbehörde unverzüglich durch den Träger der Maßnahme unterrichtet wird, - die rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie dem jeweiligen Schutzzweck nicht zuwiderläuft und im Einzelnen nichts anderes festgesetzt ist, - die Umwandlung von Grünland, Brachland oder nicht kultivierter Flächen, sofern diese infolge staatlicher Stillegungsprogramme stillgelegt worden sind, - die Umwandlung von Grünland in die vor Vertragsabschluss vorhandene Nutzung im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen des Kulturlandschaftsprogrammes des Kreises Lippe sowie der übrigen staatlichen Förderprogramme, - vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes bereits rechtsverbindlich genehmigte, festgestellte oder festgesetzte Vorhaben oder Maßnahmen sowie	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.	- unaufschiebbare Maßnahmen zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung der öffentlichen Ver- und Entsorgung sowie öffentlicher Erschließungsanlagen und Instandhaltungsmaßnahmen an oberirdischen Versorgungsanlagen in den nach §§ 20 und 22 LG festgesetzten Gebieten sowie in den nach § 21 LG ausgewiesenen Landschaftsschutzgebieten mit besonderen Festsetzungen.	Der Gehölzschnitt wird unter Gliederungs-Nr. 2.1 bis 2.3 unabhängig von Instandhaltungsmaßnahmen behandelt.
	B) BEFREIUNGEN	
	Von den Ge- und Verboten dieses Landschaftsplanes kann nach § 69 Abs. 1 LG auf Antrag **Befreiung** erteilt werden, wenn:	Die §§ 4 bis 6 LG finden entsprechend Anwendung.
	a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die **Befreiung** erfordern.	Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaften des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.
	C) AUSNAHMEN	
	Über die im Landschaftsgesetz formulierten Ausnahmen hinaus können von den einzelnen Verboten des Landschaftsplanes gem. § 34 (4a) LG **Ausnahmen** von der unteren Landschaftsbehörde erteilt werden. Mit der Erteilung von **Ausnahmen** können Nebenbestimmungen einschließlich Bedingungen oder Sicherheiten verbunden werden. Eine unbefristete **Ausnahme** verliert ihre Gültigkeit, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren mit dem genehmigten Vorhaben begonnen oder das begonnene Vorhaben länger als 1 Jahr unterbrochen worden ist. Diese Fristen können auf Antrag verlängert werden. Unbefristet verlängerte Ausnahmen erlöschen wie unbefristete Ausnahmen.	Sofern eine **Ausnahme** zulässig ist, wird dies im Rahmen des entsprechenden Verbotes einschließlich der hierfür notwendigen Voraussetzungen festgesetzt.

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.	**D) ORDNUNGSWIDRIGKEITEN** Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die festgesetzten Ge- und Verbote sind **Ordnungswidrigkeiten** im Sinne von § 70 Abs. 1 Ziff. 2 LG, die mit einer Geldbuße nach § 71 LG geahndet werden können. Darüber hinaus können die §§ 304, 329 und 330 Strafgesetzbuch (StGB) für Straftaten Anwendung finden.	
	E) ANPASSUNGSKLAUSEL Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat. Entsprechendes gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.	Als Stellungnahme des Trägers der Landschaftsplanung gilt die Stellungnahme der Verwaltung zum jeweiligen Vorhaben.

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1	**NATURSCHUTZGEBIETE** **ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN** **I. SCHUTZGEGENSTAND** Aufgrund der §§ 19 und 20 LG werden die unter den Gliederungs-Nrn. 2.1-1 bis 2.1-5 bezeichneten und in die Festsetzungskarte eingetragenen Flächen als **Naturschutzgebiete** festgesetzt: **2.1-1 Winzenberg** **2.1-2 Emmertal** **2.1-3 Schildberg** **2.1-4 Bierberg** **2.1-5 Ilsenbach** Für alle Naturschutzgebiete, die unter den Gliederungs-Nrn. 2.1-1 bis 2.1-5 im Text und in der Festsetzungskarte festgesetzt sind, gelten die unter den Gliederungs-Nrn. 2.1/III und 2.1/IV genannten Festsetzungen. **II. SCHUTZZWECK** Der Schutzzweck wird für jedes **Naturschutzgebiet** einzeln unter dem Punkt II der Gliederungs-Nrn. 2.1-1 bis 2.1-5 festgesetzt. **III. VERBOTE**	Nach § 20 LG werden **Naturschutzgebiete** festgesetzt, soweit dies a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschicht- lichen Gründen oder c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte i.S. von Buchstabe a. Zum Schutz der unter Naturschutz stehenden Flächen sind nach § 34 (1) LG nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1		In Zusammenhang mit den FFH-Gebieten wird auf die Bestimmungen des RdErl. des MURL vom 26.4.2000 –IIIB2- 616.06.01.10 "Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43 EWG (Vogelschutz) VV-FFH" in Verbindung mit § 34 BNatSch-G vom 25.3.02 und §48ff Landschaftsgesetz vom 21.Juli 2000 verwiesen.
	Es ist verboten:	
	1. Gehölze oder wildwachsende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen,	Mit dem Begriff Gehölze werden hier definiert: Bäume, Sträucher, Feldgehölze, Gebüsche, Wallhecken, ebenerdige Hecken, Ufergehölze sowie Obstbäume. Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:
	<u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:	- Beschädigung des Wurzelwerkes, - Verdichten des Bodens im Wurzelbereich von Bäumen. Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.
	- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der bestehenden landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich, jagdlich oder gärtnerisch genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie das Freischneiden von Hochsitzen/Jagdkanzeln,	Unter Maßnahmen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang wird das Freischneiden der im nebenstehenden Sinne genutzten Flächen sowie das "Auf-den-Stock-setzen" von Gehölzen verstanden. Bei der Beseitigung von Impatiens glandulifera (drüsiges oder indisches Springkraut), Solida-go gigantea und Solidago canadensis (Riesengoldrute und Kanadische Goldrute), Hera-cleum mantegazzianum (Herculesstaude), Prunus serotina (Spätblühende Traubenkirsche) sowie Reynoutria sachalinense (Staudenknöterich) handelt es sich um Maßnahmen, die Glied.-Nr. 2 A) Unberührtheitsklausel entsprechen und als Pflegemaßnahme im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege gelten.
	- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Erhaltung und Pflege von Straßengehölzen,	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1	- die Entnahme sowie der Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßen- und Wegeunterhaltung sowie im Rahmen der Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsanlagen und öffentlicher Erschließungsanlagen, wenn diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden, - die Entnahme von Nadel- und Ziergehölzen - Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung, - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen sowie öffentlichen Erschließungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung in vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, - die Mahd von Brachflächen im Turnus von 3 - 5 Jahren, ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;	
	2. gebietsfremde Gehölze, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Teile hiervon anzusiedeln oder auszusetzen oder Tiere in das Gebiet einzubringen,	Die Anpflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft mit bodenständigen, einheimischen, standortgerechten Arten sowie die Anlage von Obstwiesen ist gemäß Gliederungs-Nr. 2 eine Maßnahme im Rahmen der Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
	unberührt von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist: - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1	- das Aussetzen einheimischer und gewässertypischer Fischarten im Rahmen der ordnungsgemäßen fischereilichen Hege, - Wiederansiedlung von ehemals heimischen Tierarten im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, - das Aussetzen jagdbaren, standortgerechten, heimischen Wildes und die Imkerei in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt; **3. Erstaufforstungen vorzunehmen oder Schmuckreisigkulturen, Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen anzulegen,** ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 handelt, wer diesem Verbot zuwider handelt; **4. Düngemittel, Klärschlamm oder Biozide zu lagern,** unberührt von diesem Verbot bleibt, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist: - die Lagerung in geschlossenen baulichen Anlagen und im befestigten Bereich der Hofstelle, ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt; **5. Silage- oder Futtermieten außerhalb von Ackerflächen und Hofräumen anzulegen,** ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;	Der Fischbesatz erfolgt auch in Privatgewässern auf der Grundlage einer Bestandskontrolle. Der Fischbesatz richtet sich nach § 3 (2) Landesfischereigesetz. Bei der Erstellung von Hegeplänen ist eine Abstimmung zwischen unterer Landschaftsbehörde und Fischerei erforderlich Auf den Runderlass des MURL vom 14.11.1997 "Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten" wird verwiesen.

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1	**6. Wald-, Gehölz-, Brachflächen oder andere landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu düngen, zu kälken oder auf ihnen Gülle, Klärschlamm, Bioabfälle oder Biozide auszubringen oder zu lagern, Brachland zu bewirtschaften sowie Holz chemisch zu behandeln,**	
	<u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:	
	- Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf Anordnung der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,	
	- Maßnahmen zum vorbeugenden Verbiss- und Schälschutz und Schutz vor Borkenkäfern, einschließlich des Schutzes für liegendes Holz,	
	- Kompensationskalkung auf Waldflächen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,	Auf den Erlaß des Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) vom 6.12.2002 zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie im Wald sowie auf den Erlass des MURL vom 18.04.86, Az.: IV A 1 31-03-31-03-00.00 zur Richtlinie zum Schutz der Waldböden in ihrer Fruchtbarkeit durch Kompen-sationsdüngung in NRW wird verwiesen.
	<u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;	
	7. Grün- oder Brachland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder umzubrechen,	Das Umwandlungsverbot für Grünland gilt für die Flächen, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zum Landschaftsplan als Grünland genutzt wurden mit Ausnahme der in Glied-Nr. 2 aufgeführten Sonderfälle.
	<u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;	
	8. Flächen außerhalb der befestigten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten oder zu befahren,	Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial hergerichtet sind; hierzu gehören auch alle Wege, deren Oberfläche nicht versiegelt ist, sondern durch wassergebundene Decke oder festes sowie verfestigtes anstehendes Material gebildet wird.

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1	<u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:	
	- das Betreten des Gebietes, das Führen sowie Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, fischerei-, wasserwirtschaftlicher oder jagdlicher Tätigkeiten,	Im **Naturschutzgebiet** ist das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privat-rechtliche Befugnis, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.
	- das Betreten und Befahren des Gebietes zum Zwecke der Überwachung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen, öffentlicher Erschließungsanlagen sowie von Straßenseitenflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung,	
	- das Betreten und Befahren des Gebietes durch den Eigentümer,	
	- das Betreten des Gebietes durch Nutzungsberechtigte,	
	<u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;	
	9. nichtöffentliche Wege mit Kraftfahrzeugen oder sonstigen motorisierten Fahrzeugen zu befahren,	Im **Naturschutzgebiet** ist das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privat-rechtliche Befugnis, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.
	<u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:	
	- das Befahren im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten oder zum Zwecke der Jagd,	
	- das Befahren zum Zwecke der Überwachung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen, öffentlicher Erschließungsanlagen und im Rahmen ihrer ordnungsgemäßen Unterhaltung,	
	- das Befahren durch Eigentümer, Nutzungsberechtigte und Anlieger,	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1	ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;	
	10. im Gebiet Motorsport zu betreiben oder dort Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen,	Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.
	ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;	
	~~**11. im Gebiet zu reiten,**~~	~~Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.~~
	~~unberührt von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:~~	
	~~- das Reiten auf den vorhandenen Wegen und Straßen, soweit die Freistellungsregelung des Kreises Lippe für das Reiten in der freien Landschaft und im Wald nichts anderes vorsieht,~~	~~Aufgrund der §§ 50ff LG werden im Kreis Lippe Waldbereiche ausgewiesen, in denen das Reiten nur auf rechtsverbindlich gekennzeichneten Reitwegen gestattet ist oder für die ein Reitverbot unabhängig von den Festsetzungen des Landschaftsplanes gilt. In den übrigen Gebieten ist das Reiten in dem nach §§ 50 und 54 a LG definierten Umfang freigestellt.~~
	~~- das Reiten über bewirtschaftete Ackerflächen,~~	
	~~- das Reiten durch den Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nießbraucher~~	
	~~ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;~~	
	12. die Eisflächen zu betreten oder zu befahren,	
	unberührt von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:	
	- das Betreten von Eisflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd und Fischerei,	
	ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1	**13. Hunde außerhalb von Wegen frei laufen zu lassen sowie Hundesportübungen durchzuführen,** unberührt von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist: - die ordnungsgemäße Jagd, - die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden, - der Einsatz von Hunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Beweidung, ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt; **14. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder, Beschriftungen o.ä. zu errichten, anzubringen oder zu ändern,** unberührt von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist: - die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen, - die notwendige Beschilderung im Streckenverlauf vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen, - Beschilderungen, die auf landwirtschaftliche Betriebe und Vermarktung von Produkten und Dienstleistungen hinweisen ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;	Jagdliche Anlagen werden im Rahmen der besonderen Festsetzungen zu den Gliederungs-Nr. 2.1-1 bis 2.1-5 behandelt.

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1	**15. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen,** <u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist: - das zeitweilige Aufstellen von forstlichen Arbeitswagen innerhalb des Durchführungszeitraumes von im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung anfallenden Arbeiten, - das zeitweise Aufstellen von Schäferwagen und -karren im Rahmen der Wanderschäferei, <u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,	
	16. oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern, <u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist: - die zeitweise Verlegung von Leitungen für die Anlagen und den Betrieb von Viehtränken und elektrischen Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung, - das Verlegen von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen,	
	- das Verlegen von Leitungen in den Seitenräumen von Straßen und Wegen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde	Diese Regelung bezieht sich auf kleinere Ver- und Entsorgungsleitungen zu Erschließung von Hof- und Gebäudeflächen im Außenbereich. Das Einvernehmen wird dann erteilt, sofern die Leitungen im Seitentrennstreifen, in der Bankette, in den Böschungen oder in den unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen verläuft und dadurch schützenswerte Landschaftselemente nicht betroffen sind.

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1	ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;	
	17. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere die Oberflächengestalt des Bodens verändernde Maßnahmen vorzunehmen,	Hierzu gehört auch die Beschädigung von Boden- und Kulturdenkmälern wie Hügelgräber, Wallanlagen, Landwehren sowie geowissen-schaftlichen Aufschlüssen und die Veränderung von nicht befestigten (grünen) Wegen.
	unberührt von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist: - Bodeneinschläge der zuständigen Forstbehörde, die der Untersuchung der Waldböden anlässlich der Waldschadensaufnahme oder der forstlichen Standortkartierung dienen, - die Ausbesserung von vorhandenen Wirtschaftswegen mit standortangepasstem Material, - die Entnahme von Materialien in geringem Umfang für den Eigenbedarf im Rahmen des forstlichen Wegebaus im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung in vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,	
	ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;	
	18. Boden, Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer auf andere Weise zu entledigen, die den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild gefährden oder beeinträchtigen können,	Bestehende Rechtsvorschriften sind zu beachten.

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1	unberührt von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist: - die Lagerung von Holz im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf vorhandenen Plätzen und längs der Forstwirtschaftswege, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung in vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;	
	19. Wasserflächen einschließlich Fischteiche bzw. Netzgehegeanlagen herzustellen oder die Gestalt bestehender Wasserflächen einschließlich ihrer Ufer oder ihren Wasserchemismus zu verändern, den Grundwasserstand zu ändern sowie andere den Wasserhaushalt des Gebiets verändernde Maßnahmen vorzunehmen, unberührt von diesem Verbot bleibt, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:	Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind von dem Verbot nicht erfasst. Es wird auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot verwiesen. Zu den den Wasserhaushalt verändernden Maßnahmen zählt auch das Verlegen oder Ändern von Drainagen.
	- die Unterhaltung von Drainagen und der Ersatz bestehender Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit, ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,	Wartung, Instandsetzung und Unterhaltung des Drainagesystems sowie der Vorfluter werden gewährleistet. Wartung, Instandsetzung und Unterhaltung des Drainagesystems wird am Eigentumsrecht des Kreises nicht scheitern.
	20. zu lagern, Feuer zu machen oder in Wasserflächen zu baden, unberührt von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:	Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten. Außerdem wird auf die Verbote der §§ 46 und 47 Landesforstgesetz (Waldgefährdung durch Feuer) verwiesen.

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1	- das Verbrennen von Schlagabraum im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung, sofern dies von der zuständigen Behörde zugelassen ist,	
	- das Verbrennen von im Gebiet anfallenden pflanzlichen Abfällen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb der Hecken- und Gehölzflächen, sofern dies von der zuständigen Behörde zugelassen ist,	Grünabfälle und Strauchschnitt sind vorrangig einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Hierzu sollten die anfallenden Grünabfälle am Entstehungsort zerkleinert und einer öffentlichen Kompostierungsanlage zugeführt werden
	- die Unterhaltung eines Feuers im Wald von Waldbesitzern und Personen, die im Wald beschäftigt werden, von Personen, die aufgrund sonstiger Vorschriften zulässige oder behördlich angeordnete oder genehmigte Maßnahmen durchführen und die zur Jagdausübung Berechtigten sowie die Imker während der Ausübung ihrer Tätigkeit,	
	ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,	
	21. jagdliche Einrichtungen einschließlich Hochsitzen, Wildfütterungsplätzen und Wildfütterungsanlagen zu errichten, zu ändern oder zu unterhalten sowie Wildäcker, Wildäsungsflächen anzulegen oder Wild zu füttern,	Für vorhandene Anlagen besteht Bestandsschutz. Das Fütterungsverbot bezieht sich nicht auf die Hegefütterung von Fasanen aus Futterrohren und die Fütterung von Rebhühnern.
	unberührt von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:	
	- die Fütterung innerhalb von Notzeiten gem. § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz (LJG) und die Gewöhnungsfütterung mit kräuterreichem Grasheu gemäß § 1 Abs. 2 der Fütterungsverordnung an den dazu vorgesehenen Stellen, die im Einvernehmen mit der unteren Jagd- und unteren Landschaftsbehörde vorab festgesetzt sind,	
	- das Aufstellen, Errichten und die Unterhaltung von Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1	- das Aufstellen, Errichten und die Unterhaltung von Jagdkanzeln in landschaftsangepasster Holzbauweise am Wald und am Waldrand, - die Unterhaltung vorhandener Wildäsungsflächen, - die Anlage von Kirrungen im Einvernehmen mit der unteren Jagd- und Landschaftsbehörde, <u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;	
	22. sonstige Tätigkeiten auszuüben, deren Auswirkungen das Naturschutzgebiet stören oder schädigen können.	Dieses Verbot beinhaltet auch die Vermeidung aller Maßnahmen, die zu einer Verschlechterung der FFH-Gebiete DE 4021-301 Emmertal und DE 4021-302 Schildberg führen können (Verschlechterungsverbot).
	IV. GEBOTE Siehe IV. unter Gliederungs-Nr. 2.1-1 bis 2.1-5	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	BESONDERE FESTSETZUNGEN	
2.1-1	**I. SCHUTZGEGENSTAND**	
	Naturschutzgebiet "Winzenberg"	
	Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.	Das **Naturschutzgebiet** umfasst einen vielfältig strukturierten Biotopkomplex mit hoher struktureller Vielfalt (u.a. Magerweiden, Hecken, Brachen, Waldflächen).
	DGK 187, 210	Das Naturschutzgebiet ist ca. 19,4 ha. groß. Es handelt sich um ein kreisübergreifendes Naturschutzgebiet, das sich auf Pyrmonter Gebiet fortsetzt.
	II. SCHUTZZWECK	
	Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 20 LG insbesondere - zur Erhaltung und Entwicklung eines vielfältig strukturierten Biotopkomplexes mit seinen thermophilen Pflanzengesellschaften wie Halbtrockenrasen, Trockengebüschen und –säumen, - zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung von extensiv genutzten Grünlandgesellschaften, - zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensstätten landschaftstypischer, seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten mit Gewährleistung entsprechender Minimumareale und auf langfristige Erhaltung ausgerichteten Bestands- und Populationsgrößen, - zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung naturnaher Wald- und extensiver Grünlandbereiche in Anlehnung an die standörtlichen Gegebenheiten, dabei gezielte Förderung extremer Standortpotentiale,	Bei dem **Naturschutzgebiet** handelt es sich um einen Komplex aus Halbtrockenrasen, Magerweiden, Hecken, verbuschten Bereichen und einem derzeit mit Fichten bestockten Waldbereich auf dem steilen; südöstlich exponierten Hang des Winzenbergs. Auf den flachgründigen Böden ist in Abhängigkeit vom Verbuschungsgrad und der Beweidungsintensität die in NRW gefährdete Pflanzengesellschaft der Enzian-Schillergrasrasen ausgebildet. Die Hecken werden von dichten Schlehen-Weissdorngebüschen gebildet. Am Nordrand finden sich stark verbuschte Halbtrockenrasen, die sich auf Pyrmonter Gebiet als noch offen gehaltene Halbtrockenrasen fortsetzen.
	III. VERBOTE	
	Zusätzlich zu den Verboten nach Gliederungs.-Nr. 2.1-III, Ziff. 1 - 22 ist es verboten:	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-1	a) **wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen,** unberührt von diesem Verbot bleiben: - die ordnungsgemäße Jagd und Fischerei sowie der Jagdschutz, - die ordnungsgemäße Nutzung land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, - Pflege und Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung, - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung in vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt; b) **Einrichtungen für den Wasser-, Eis- und Luftsport sowie für den entsprechenden Modellsport bereitzustellen, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern und/oder diese Sportarten zu betreiben,** unberührt von diesem Verbot bleiben - unvorausbestimmbare Landungen von Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons,	Eine Beunruhigung erfolgt beispielsweise durch Lärm, aber auch durch das Aufstellen von Scheuchen.

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;	
2.1-1	**c) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,**	Als bauliche Anlagen gelten auch: a) Landungs-, Boot- und Angelstege und Brücken, b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen, c) Dauercamping- und Zeltplätze, d) Sport- und Spielplätze, e) Lager- und Ausstellungsplätze, f) Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedigungen, g) Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 67 LG und Gattern nach § 21 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJG).
	unberührt von diesem Verbot bleibt, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:	
	- die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen,	
	- der Bau von forstwirtschaftlichen Wegen, die keinen Straßencharakter haben und für deren Anlage weder Asphalt, unbehandelte Baustoffe, noch Beton verwendet wird und für die keine erheblichen Aufschüttungen oder Abgrabungen oder andere nachhaltige oder erhebliche Veränderungen der Bodengestalt erforderlich sind.	Eingebaut werden dürfen nur güteüberwachte Recycling-Baustoffe, welche die Verwerterlasse des Landes NRW einhalten.
	- das vorübergehende Aufstellen von Brutboxen im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischerei.	
	Ausnahme:	
	Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nach Maßgabe von Gliederungs-Nr. 2 zulässig für:	
	- die Errichtung von nach Art und Bauweise üblichen offenen Melkständen und Viehunterständen zum Zwecke der ordnungsgemäßen Landwirtschaft,	
	sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,	
	ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-1	**IV. GEBOTE**	
	Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Gebote durchzuführen:	Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.
	A) Verzicht auf die Anwendung von Biziden auf Grünlandflächen,	Für die Umsetzung der Gebote sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden.
	B) Verzicht auf das Ausbringen von Düngestoffen auf Grünlandflächen,	Auf die Stadt Lügde sowie den Landesverband Lippe findet das Prinzip der Freiwilligkeit ebenfalls Anwendung. Die Gebote werden für die Flächen, die für Naturschutzzwecke erworben sind, nach Inkrafttreten der Satzung unmittelbar umgesetzt. Die Festsetzung einzelner Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt unter Gliederungs-Nr. 5.
	C) Beweidung mit bis zu 2 GVE je ha zwischen dem 15.03. und 15.06. (01.06* bzw. 30.06) als Standweide; bis zu 4 GVE je ha ab 15.06. (01.06.* bzw. 30.06.*) bis 31.10. auf Grünlandflächen**	* Auf Flächen ohne besondere ornithologische Bedeutung (Entscheidung durch die untere Landschaftsbehörde) kann mit der Bewirtschaftung vor dem 15.06., jedoch nicht vor dem 01.06. begonnen werden. Eine reine Pferdebeweidung ist nicht zugelassen. ** Die Bewirtschaftung muss zum 30.06. (im Einzelfall auch darüber hinaus) ausgesetzt werden, wenn spät brütende Vogelarten in der Fläche vorkommen, ein Entwicklungsrückstand infolge nasskalter Witterung besteht u.ä. (Entscheidung durch die untere Landschaftsbehörde).
	D) Mahd frühestens ab dem 01.06 eines jeden Jahres, Verzicht auf eine maschinelle Bearbeitung zwischen dem 15.03. und dem 31.05. eines jeden Jahres auf Grünlandflächen,	
	E) Aufhebung bzw. Verzicht auf Unterhaltung von Drainagen und Entwässerungseinrichtungen auf Grünlandflächen,	Zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf Nachbargrundstücke ist die Vorflutfunktion zu beachten.
	F) Umwandlung von Acker- in Grünland bzw. Sukzessionsfläche,	
	G) Entnahme von Hybridpappeln.	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-2	**I. SCHUTZGEGENSTAND**	
	Naturschutzgebiet "Emmertal"	
	Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.	Das Naturschutzgebiet umfasst das Talsystem der Emmer, östlich des Emmerstausees beginnend, bis zur Landesgrenze sowie die beiden Zuflüsse Wörmke und Eschenbach, die durch die Abtrennung der Emmer von ihrem Oberlauf dessen ökologische Funktion übernommen haben. Das Emmertalsystem ist das bedeutendste Flusssystem im Mittleren Weserbergland und eine wichtige Verbindungsachse nach Niedersachsen.
	DGK 188, 189, 209, 210, 211, 212, 233, 234, 257, 258, 259, 260, 281, 282, 283, 284	Der überwiegende Teil des Naturschutzgebietes ist als FFH-Gebiet im Rahmen von Natura 2000 ausgewiesen (DE-4021-301 "Emmertal") Ausschlaggebend für die Meldung als FFH-Gebiet ist das Vorkommen verschiedener Lebensraumtypen, wobei im Landschaftsplangebiet die langen Abschnitte naturnaher Fließgewässer mit Unterwasservegetation hervorzuheben sind. Ebenso finden sich Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie sowie zahlreiche landes- und bundesweite Rote Liste-Arten. Das Naturschutzgebiet ist ca. 393 ha. groß. Das Naturschutzgebiet ist als FFH-Gebiet im Rahmen von Natura 2000 ausgewiesen (DE-4021-301 "Emmertal"). Die genauen Grenzen des FFH-Gebiets sind der Internetseite www.natura2000.murl.nrw.de (Stand: Januar 2004) zu entnehmen.
	II. SCHUTZZWECK	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-2	Die Festsetzung als **Naturschutzgebiet** erfolgt gem. § 20 LG insbesondere: - zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landesweit bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines gut ausgebildeten und naturnahen Fließgewässersystems mit reich gegliederter Auenlandschaft und typischen Strukturen wie naturnahes Fließgewässer mit Fließgewässerdynamik, Auwaldresten, Grünland, Flutmulden, Ufer- und Kleingehölzen.	Bei dem **Naturschutzgebiet** handelt es sich um ein offenes Grünland-Talsystem mit Wörmkebach, Eschenbachtal und dem Lauf der Emmer. Die mit typischen Strukturelementen wie Prall- und Gleithänge, Kolke, Sandbänke und Steilufer versehene Emmer durchfließt ein breites Durchbruchtal im südlichen Lipper Bergland sowie einen weiten Talkessel im Pyrmonter Bergland. Diese regelmäßig überschwemmte Talweitung wird großflächig von durch Baumgruppen und Kopfbäumen locker strukturiertem Grünland eingenommen. Im Naturschutzgebiet, hier insbesondere im Talraum des Eschenbach und der Wörmke, kommen weitere wertvolle Biotoptypen wie Halbtrockenrasen und Silikatmagerrasen vor.
	Besondere Bedeutung innerhalb des Landschaftsplangebietes haben die Fließgewässer mit Unterwasservegetation. Insbesondere sind die naturnahen Gewässerstrukturen, die Gewässergüte, die Durchgängigkeit und die Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps, gegebenenfalls in seiner naturlandschaftlichen Prägung zu erhalten und zu entwickeln: - aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen, die im Zusammenhang mit der Entwicklung dieses Landschaftsraumes stehen sowie wegen der biogeographischen Bedeutung, - wegen der Seltenheit, der besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Auenbereiches der Emmer und der Bachtäler von Eschenbach und Wörmke.	Durch den Bau der Emmertalsperre und den darauffolgenden Einstau des Emmersees wurde das bis dahin weitgehend zusammenhängende Fließgewässersystem der Emmer unterbrochen. Als Fluß des Berglandes führt die Emmer aus Abspülungen angrenzender Ackerflächen eine hohe Sedimentfracht mit sich, die sich im Stillgewässer See absetzt. Nach Verlassen des Sees führt die Emmer fast kein Sediment mehr, so dass mit einer nachhaltigen Störung der Fließgewässerdynamik zu rechnen ist. Durch tieferes Eingraben der Emmer in die Aue kann es zu Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes kommen. Durch die Staumauer mit einer Fallhöhe von ca. 4m entfällt für sämtliche Organismen die Wanderrichtung vom Unter- zum Oberlauf. Auch in umgekehrter Richtung ist die Sperre nur schwer zu überwinden. Zusätzlich zu dieser Barriere ist durch den Aufstau ein völlig verändertes Öko system mit Stillgewässercharakter entstanden. Hierdurch ergibt sich u.a. eine Gefährdung für die der Äschenregion entsprechenden Fischfauna. Im Hinblick auf die Wasserqualität sind im Stausee Eutrophierungsprozesse zu erkennen.

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	- zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 (Abl EG Nr. L 305, S. 42). Hierbei handelt es sich um den folgenden für die Meldung des FFH-Gebietes DE-4021-301 "Emmertal" ausschlaggebenden natürlichen Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie: - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (NATURA 2000-Code 3260)	
2.1-2	Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz "Natura 2000" für folgende Arten des Anhang II bzw. des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie für die in der EG Vogelschutzrichtlinie in Anhang I bzw. in Artikel 4, Abs. 2 benannten Arten Bedeutung: - Bachneunauge - Groppe - Eisvogel - Neuntöter - Rotmilan - Mittelspecht	
	III. VERBOTE	Auf die Bestimmungen des RdErl. des MURL vom 26.04.2000-IIIB2-616.06.01.10 "Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43 EWG (Vogelschutz) VV-FFH" in Verbindung mit § 34 BNatSchG NeuregG vom 25.03.02 und § 48ff Landschaftsgesetz vom 21. Juli 2000 wird verwiesen.
	Zusätzlich zu den Verboten nach Gliederungs-Nr. 2.1-III, Ziff. 1 - 22 ist es verboten:	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	a) wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Brut oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen, <u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben: - die ordnungsgemäße Jagd sowie der Jagdschutz, - die ordnungsgemäße Nutzung land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, - Pflege und Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung,	Eine Beunruhigung erfolgt beispielsweise durch Lärm, aber auch durch das Aufstellen von Scheuchen.
2.1-2	- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der untere Landschaftsbehörde abgestimmt sind, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung in vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, - die ordnungsgemäße Fischerei außerhalb der Teileinzugsgebiete: - 456.93 von Strom-km 0 + 0,42 (ab Emmerbrücke) bis Strom-km 0 + 1,5 rechtsseitig (jeweils in Fließrichtung gesehen), - 456.95 von Strom-km 0 + 1,9 bis Strom-km 0 + 2,1 linksseitig (in Fließrichtung gesehen), <u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;	Grundlage für die räumliche Festsetzung der Gewässerabschnitte bildet die Gewässerstationierungskarte des Landes NW, Blatt 4021, Bad Pyrmont.

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	b) Einrichtungen für den Wasser-, Eis- und Luftsport sowie für den entsprechenden Modellsport bereitzustellen, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern und/oder diese Sportarten zu betreiben,	Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt. Die Richtlinien "Naturschutz und Kanusport" (LÖLF-Mitteilungen 2/93) sind zu beachten.
	<u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben - unvorausbestimmbare Landungen von Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons,	
	- das Anlegen und Einsetzen von Booten an der Emmer außerhalb der Teileinzugsgebiete: - 456.95 vom Strom-km 0 + 1,9 bis Strom-km 0 + 2,1 beidseitig, - 456.93 vom Strom-km 0 + 0,42 (ab Emmerbrücke) bis Strom-km 0 + 1,5 am Südufer,	Grundlage für die räumliche Festsetzung der Gewässerabschnitte bildet die Gewässerstationierungskarte des Landes NW, Blatt 4021, Bad Pyrmont.
	- das nichtkommerzielle Befahren der Emmer mit Booten.	Von der Unberührtheitsklause sind Modellboote nicht betroffen.
	<u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;	
2.1-2	**c) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,** <u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist: - die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen,	Als bauliche Anlagen gelten auch: a) Landungs-, Boot- und Angelstege und Brücken, b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen, c) Dauercamping- und Zeltplätze, d) Sport- und Spielplätze, e) Lager- und Ausstellungsplätze, f) Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedigungen, g) Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 67 LG und Gattern nach § 21 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJG).

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	- der Bau von forstwirtschaftlichen Wegen, die keinen Straßencharakter haben und für deren Anlage weder Asphalt, unbehandelte Baustoffe, noch Beton verwendet wird und für die keine erheblichen Aufschüttungen oder Abgrabungen oder andere nachhaltige oder erhebliche Veränderungen der Bodengestalt erforderlich sind. - das vorübergehende Aufstellen von Brutboxen im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischerei. **<u>Ausnahme:</u>** Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nach Maßgabe von Gliederungs-Nr. 2 zulässig für: - die Errichtung von nach Art und Bauweise üblichen offenen Melkständen und Viehunterständen zum Zwecke der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird, <u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;	Eingebaut werden dürfen nur güteüberwachte Recycling-Baustoffe, welche die Verwerterlasse des Landes NRW einhalten.
2.1-2	**IV. GEBOTE**	
	Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Gebote durchzuführen:	Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.
	A) Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einzelfall vor Beginn der Arbeiten mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.	Das festgesetzte Gebot bezieht sich auf Maßnahmen im Rahmen von Unterhaltungsplänen an Fließgewässern und ist zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig. Die genannten Maßnahmen können im Einzelfall einen Eingriff nach § 4 LG darstellen. Aus diesem Grunde sind im Einzelfall Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig. Die Maßnahme kann untersagt werden, wenn die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im Range vorgehen.

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Außerdem ist der Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 01.09.1989 (Ministerialblatt Nr.39 vom 18.06.1999) "Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen (5. Auflage 1999)" zu beachten.
	B) Verzicht auf die Anwendung von Biociden auf Grünlandflächen,	Für die Umsetzung der Gebote B bis J sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden.
	C) Verzicht auf das Ausbringen von Düngestoffen auf Grünlandflächen,	Auf die Stadt Lügde sowie den Landesverband Lippe findet das Prinzip der Freiwilligkeit ebenfalls Anwendung. Die Gebote werden für die Flächen, die für Naturschutzzwecke erworben sind, nach Inkrafttreten der Satzung unmittelbar umgesetzt. Die Festsetzung einzelner Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt unter Gliederungs-Nr. 5.
	D) Beweidung mit bis zu 2 GVE je ha zwischen dem 15.03. und 15.06. (01.06* bzw. 30.06) als Standweide; bis zu 4 GVE je ha ab 15.06. (01.06.* bzw. 30.06.*) bis 31.10. auf Grünlandflächen,**	* Auf Flächen ohne besondere ornithologische Bedeutung (Entscheidung durch die untere Landschaftsbehörde) kann mit der Bewirtschaftung vor dem 15.06., jedoch nicht vor dem 01.06. begonnen werden. Eine reine Pferdebeweidung ist nicht zugelassen. ** Die Bewirtschaftung muss zum 30.06. (im Einzelfall auch darüber hinaus) ausgesetzt werden, wenn spät brütende Vogelarten in der Fläche vorkommen, ein Entwicklungsrückstand infolge nasskalter Witterung besteht u.ä. (Entscheidung durch die untere Landschaftsbehörde).
2.1-2	**E) Mahd frühestens ab dem 01.06 eines jeden Jahres, Verzicht auf eine maschinelle Bearbeitung zwischen dem 15.03. und dem 31.05. eines jeden Jahres auf Grünlandflächen,**	
	F) Aufhebung bzw. Verzicht auf Unterhaltung von Drainagen und Entwässerungseinrichtungen auf Grünlandflächen,	Zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf Nachbargrundstücke ist die Vorflutfunktion zu beachten.
	G) Umwandlung von Acker- in Grünland bzw. Sukzessionsfläche,	
	H) Verzicht auf die fischereiliche Nutzung der vorhandenen Fischteiche, Beseitigung der Fischteiche, Umwandlung in Artenschutzgewässer bzw. Extensivierung der fischereilichen Nutzung.	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	I) Verzicht auf Bewirtschaftung von Uferstreifen an geeigneten Stellen.	Die Breite des Uferstreifens wird im Rahmen der Vereinbarungen festgelegt. Sie beträgt in der Regel bei kleinen Gewässern mindestens 10 m beidseitig und an Flüssen mindestens 25 m beidseitig.
	J) Entnahme von Hybridpappeln.	
2.1-3	**I. SCHUTZGEGENSTAND**	
	Naturschutzgebiet "Schildberg"	
	Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.	Das Naturschutzgebiet umfasst das geschlossene Kalkbuchenwaldgebiet auf den steilen Hängen und der hochebenartigen Kuppe des 250 Meter hohen Schildbergs. Es liegt am südlichen Rand des Pyrmonter Berglandes an der Landesgrenze zu Niedersachsen.
	DGK 211, 212, 235	Das Naturschutzgebiet ist ca. 122,84 ha. groß.

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Das Naturschutzgebiet ist als FFH-Gebiet im Rahmen von Natura 2000 ausgewiesen (DE-4021-302 "Schildberg"). Die genauen Grenzen des FFH-Gebiets sind der Internetseite www.natura2000.murl.nrw.de (Stand: Januar 2004) zu entnehmen. Ausschlaggebend für die Meldung als FFH-Gebiet ist das Vorkommen der Lebensraumtypen Waldmeister-Buchenwald und Orchideen-Kalkbuchenwald.
	II. SCHUTZZWECK	
	Die Festsetzung als **Naturschutzgebiet** erfolgt gem. § 20 LG insbesondere:	Bei dem **Naturschutzgebiet** handelt es sich um den Schildberg, der wegen seiner guten Ausprägung von Waldmeister- und zusätzlich wegen der Größe von Orchideen-Buchenwäldern von besonderer Bedeutung ist.
	- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landesweit bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftraumtypischer Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines großflächig-zusammenhängenden, naturnahen, basenreichen, meist kraut- und geophytenreichen Buchenwaldkomplexes. Insbesondere sind in ihrer natürlichen Vergesellschaftung zu schützen: - Waldmeister-Buchenwälder (Galio-Fageten), - Orchideen-Kalkbuchenwälder (Carici-Fageten),	In den Waldbereichen finden sich kleinräumig wechselnde Ausprägungen von Waldmeister-Buchenwäldern, so unter anderem mit dichten Maiglöckchen-, Bärlauch- und Perlgrasbeständen in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsche und Staudenfluren. Das Gebiet wird ausgezeichnet durch die hohe Artenvielfalt, die gute Ausstattung der beiden FFH-Lebensraumtypen bzw. Waldtypen und durch seinen besonderen floristischen Wert mit dem Vorkommen von 10 verschiedenen Orchideenarten, darunter auch eine Art, die im Kreisgebiet Lippe nur hier nachgewiesen werden konnte.
2.1-3	- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und erdgeschichtlichen Gründen sowie wegen der biogeographischen Bedeutung, - wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes,	Der Waldmantel ist zum Teil gut ausgebildet und weist eine Reihe wärmeliebender Arten auf, z.T. auch Trockenrasen auf Wegböschungen am Waldrand.

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	- zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 (Abl EG Nr. L 305, S. 42). Hierbei handelt es sich um die folgenden für die Meldung des FFH-Gebietes DE-4021-302 "Schildberg" ausschlaggebenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse: - Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum, NATURA 2000-Code 9130) - Orchideen-Kalkbuchenwald (Carici-Fagetum, NATURA 2000-Code 9150)	Vorrangiges Entwicklungsziel für das Gebiet ist die Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung von Kalkbuchenwäldern in ihren expositions- und standortabhängigen Ausprägungen. Besonderes Augenmerk sollte dabei auf die Sicherung des reichen Orchideenvorkommens im Gebiet gelegt werden. Der Schildberg repräsentiert gut ausgeprägte artenreiche Kalkbuchenwälder an der Ostgrenze von NRW und steht im Kontakt mit anderen Buchenwäldern des Pyrmonter Berglandes auf niedersächsischer Seite. Orchideen-Buchenwälder von ähnlicher Qualität sind im nordrhein-westfälischen Teil des Weserberglandes dagegen erst weiter südlich in den Wäldern an der Weser vorzufinden - insofern nimmt der Schildberg eine wichtige Rand-Position im Hauptverbreitungsgebiet von Waldmeister-Buchenwald und Orchideen-Buchenwald im nordrhein-westfälischen Teil des Weserberglandes ein.
	III. VERBOTE	Auf die Bestimmungen des RdErl. des MURL vom 26.04.2000-IIIB2-616.06.01.10 "Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43 EWG (Vogelschutz) VV-FFH" in Verbindung mit § 34 BNatSchG NeuregG vom 25.03.02 und § 48ff Landschaftsgesetz vom 21. Juli 2000 wird verwiesen.
	Zusätzlich zu den Verboten nach Gliederungs.-Nr. 2.1-III, Ziff. 1 - 22 ist es verboten:	
2.1-3	**a) wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen,** unberührt von diesem Verbot bleiben: - die ordnungsgemäße Jagd sowie der Jagdschutz, - die ordnungsgemäße Nutzung forstwirtschaftlich genutzter Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	- Pflege und Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung, - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der uLB abgestimmt sind, ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;.	
	b) Einrichtungen für den Wasser-, Eis- und Luftsport sowie für den entsprechenden Modellsport bereitzustellen, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern und/oder diese Sportarten zu betreiben, unberührt von diesem Verbot bleibt: - unvorausbestimmbare Landungen von Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons, ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;	
	c) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen, unberührt von diesem Verbot bleiben:	Als bauliche Anlagen gelten auch: a) Landungs-, Boot- und Angelstege und Brücken, b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen, c) Dauercamping- und Zeltplätze, d) Sport- und Spielplätze, e) Lager- und Ausstellungsplätze, f) Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedigungen, g) Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 67 LG und Gattern nach § 21 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJG).
2.1-3	- die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen,	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	- der Bau von forstwirtschaftlichen Wegen, die keinen Straßencharakter haben und für deren Anlage weder Asphalt, unbehandelte Baustoffe, noch Beton verwendet wird und für die keine erheblichen Aufschüttungen oder Abgrabungen oder andere nachhaltige oder erhebliche Veränderungen der Bodengestalt erforderlich sind.	Eingebaut werden dürfen nur güteüberwachte Recycling-Baustoffe, welche die Verwerterlasse des Landes NRW einhalten. Auf die Bestimmungen des Runderlasses des MURL "Leitbild für den nachhaltsgerechten forstlichen Wegebau in Nordrhein-Westfalen" vom 01.09.1999 – III A 35-00-00.00 – wird vewiesen.
	<u>Ausnahme:</u> Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nach Maßgabe von Gliederungs-Nr. 2 zulässig für: - die Errichtung von nach Art und Bauweise üblichen offenen Melkständen und Viehunterständen zum Zwecke der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird, <u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;	
	IV. GEBOTE	
	Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Gebote durchzuführen:	Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.
	A) Maßnahmen, die den Strukturreichtum im FFH-Gebiet erhalten und fördern, sind im Waldpflegeplan, bzw. im Sofortmaßnahmenkonzept (SOMAKO) darzustellen,	
	B) Erhaltung von 5-10 starken Bäumen des Oberstandes je ha (insbesondere Horst- und Höhlenbäume) in über 120-jährigen Laubwaldbeständen für die Zerfallsphase.	Die hierfür vorgesehene Nutzungsentschädigung erfolgt nach Maßgabe der zu der jeweils geltenden Förderrichtlinie und Waldbewertungsrichtlinie NRW enthaltenen Holzpreise.
2.1-4	**I. SCHUTZGEGENSTAND** **Naturschutzgebiet "Bierberg"**	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.	Das Naturschutzgebiet umfasst einen Biotopkomplex aus Feldgehölzen, Hecken, Halbtrockenrasen, Gebüschen und verschiedenen Grünlandtypen (Magerweiden, Fettweiden) auf den überwiegend süd- und westexponierten Hängen des Bierbergs.
	DGK 234	Das Naturschutzgebiet ist ca. 31,6 ha. groß Der überwiegende Teil des Naturschutzgebietes ist gem. Verordnung des Regierungspräsidenten Detmold (Amtsblatt Regierungspräsident Detmold, Jahrgang 1989, S. 37f.) als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen worden.
	II. SCHUTZZWECK	
	Die Festsetzung als **Naturschutzgebiet** erfolgt gem. § 20 LG insbesondere:	Das Naturschutzgebiet umfasst den bestehenden geschützten Landschaftsbestandteil "Am Bierberge", der zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen ausgewiesen worden ist.
	- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von seltenen und gefährdeten sowie der landschaftraumtypischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Kalkhalbtrockenrasen, Gebüsche trockenwarmer Standorte, thermophile Staudensäume und Magerweiden, - aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen der biogeographischen Bedeutung, - wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes, - zur Sicherung und Wiederherstellung einer durch altbäuerliche Nutzungsformen geprägten, für das Lipper Bergland charakteristischen Muschelkalkerhebung,	Die Hänge sind meist stark geneigt und durch zahlreiche Hecken des Schlehen-Weissdorn-gebüschs gegliedert, die am Übergang ins Emmertal in kleine Feldgehölze übergehen. Nach Süden fällt der Hang steil in ein Bachtal (2.2- 14) ab. Stellenweise haben sich in den Hecken und Gebüschen Fichten ausbreiten können.

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-4	- zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung von extensiv genutzten Grünlandgesellschaften und Kalkhalbtrockenrasen in einem Biotopkomplex aus Magerweiden und Hecken, - zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung extensiver Grünlandbereiche in Anlehnung an die standörtlichen Gegebenheiten, dabei gezielte Förderung extremer Standortpotentiale, - zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensstätten landschaftstypischer, seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten mit Gewährleistung entsprechender Minimumareale und auf langfristige Erhaltung ausgerichteten Bestands- und Populationsgrößen. **III. VERBOTE** Zusätzlich zu den Verboten nach Gliederungs.-Nr. 2.1-III, Ziff. 1 - 22 ist es verboten: **a) wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen,** <u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben: - die ordnungsgemäße Jagd sowie der Jagdschutz - die ordnungsgemäße Nutzung land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang - Pflege und Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der uLB abgestimmt sind	Die Halbtrockenrasen sind z.T. stark verbuscht, die offenen Flächen weisen eine artenreiche Vegetation auf. Kleine Halbtrockenrasenflächen finden sich auch an der Böschung der L 946. In der Nähe der westlich angrenzenden Straße (L 946) liegt eine brachgefallene Obstwiese.

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-4	b) **Einrichtungen für den Wasser-, Eis- und Luftsport sowie für den entsprechenden Modellsport bereitzustellen, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern und/oder diese Sportarten zu betreiben,** <u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt - unvorausbestimmbare Landungen von Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons, <u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;	
	c) **bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,** <u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:	Als bauliche Anlagen gelten auch: a) Landungs-, Boot- und Angelstege und Brücken, b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen, c) Dauercamping- und Zeltplätze, d) Sport- und Spielplätze, e) Lager- und Ausstellungsplätze, f) Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedigungen, g) Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 67 LG und Gattern nach § 21 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJG).
	- die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen,	
	- der Bau von forstwirtschaftlichen Wegen, die keinen Straßencharakter haben und für deren Anlage weder Asphalt, unbehandelte Baustoffe, noch Beton verwendet wird und für die keine erheblichen Aufschüttungen oder Abgrabungen oder andere nachhaltige oder erhebliche Veränderungen der Bodengestalt erforderlich sind.	Eingebaut werden dürfen nur güteüberwachte Recycling-Baustoffe, welche die Verwerterlasse des Landes NRW einhalten.
	<u>Ausnahme:</u> Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nach Maßgabe von Gliederungs-Nr. 2 zulässig für:	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-4	- die Errichtung von nach Art und Bauweise üblichen offenen Melkständen und Viehunterständen zum Zwecke der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird, <u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,	
	IV. GEBOTE	
	Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Gebote durchzuführen:	Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.
	A) Verzicht auf die Anwendung von Biziden auf Grünlandflächen,	Für die Umsetzung der Gebote A-F sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden.
	B) Verzicht auf das Ausbringen von Düngestoffen auf Grünlandflächen,	Auf die Stadt Lügde sowie den Landesverband Lippe findet das Prinzip der Freiwilligkeit ebenfalls Anwendung. Die Gebote werden für die Flächen, die für Naturschutzzwecke erworben sind, nach Inkrafttreten der Satzung unmittelbar umgesetzt. Die Festsetzung einzelner Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt unter Gliederungs-Nr. 5.
	C) Beweidung mit bis zu 2 GVE je ha zwischen dem 15.03. und 15.06. (01.06* bzw. 30.06) als Standweide; bis zu 4 GVE je ha ab 15.06. (01.06.* bzw. 30.06.*) bis 31.10. auf Grünlandflächen**	* Auf Flächen ohne besondere ornithologische Bedeutung (Entscheidung durch die untere Landschaftsbehörde) kann mit der Bewirtschaftung vor dem 15.06., jedoch nicht vor dem 01.06. begonnen werden. Eine reine Pferdebeweidung ist nicht zugelassen. ** Die Bewirtschaftung muss zum 30.06. (im Einzelfall auch darüber hinaus) ausgesetzt werden, wenn spät brütende Vogelarten in der Fläche vorkommen, ein Entwicklungsrückstand infolge nasskalter Witterung besteht u.ä. (Entscheidung durch die untere Landschaftsbehörde).

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-4	**D) Mahd frühestens ab dem 01.06 eines jeden Jahres, Verzicht auf eine maschinelle Bearbeitung zwischen dem 15.03. und dem 31.05. eines jeden Jahres auf Grünlandflächen,**	
	E) Aufhebung bzw. Verzicht auf Unterhaltung von Drainagen und Entwässerungseinrichtungen auf Grünlandflächen,	Zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf Nachbargrundstücke ist die Vorflutfunktion zu beachten.
	F) Umwandlung von Acker- in Grünland bzw. Sukzessionsfläche,	
2.1-5	**I. SCHUTZGEGENSTAND**	
	Naturschutzgebiet "Ilsenbach"	
	Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.	Das Naturschutzgebiet umfasst das überwiegend als Grünland genutzte und naturnah ausgeprägte Talsystem des Ilsenbaches zwischen Elbrinxen und Falkenhagen nördlich Rischenau.
	DGK 304, 305, 306, 326	Das Naturschutzgebiet ist ca. 42,95 ha. groß.
	II. SCHUTZZWECK	
	Die Festsetzung als **Naturschutzgebiet** erfolgt gem. § 20 LG insbesondere	Bei dem Naturschutzgebiet handelt es sich um das morphologisch gut ausgeprägte Tal des Ilsenbachs mit seinen Zuflüssen. Die Bachläufe zeichnen sich durch eine hohe Eigendynamik sowie durch typische naturnahe Elemente und Strukturen aus, z. B. Prall- und Gleitufer. Der Ilsenbach wird meist durchgehend von Erlen-Ufergehölz begleitet, welches sich im unteren Verlauf abschnittsweise zu Erlenauwald ausweitet. Offene Abschnitte sind von Hochstauden gesäumt.
	- zur Erhaltung und Entwicklung eines besonders ausgeprägten Talsystems mit naturnahen und unverbauten, z. T. stark mäandrierenden Bachläufen mit Prall- und Gleitufern, Nass- und Feuchtgrünland sowie Erlenauwald,	
	- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von extensiv genutzten Grünlandgesellschaften verschiedener Feuchtestufen,	Die Talsohle und teilweise auch die Hänge werden von Grünland eingenommen, das stellenweise Feucht- und Nasscharakter zeigt. Nur einige Bereiche werden bis ans das Ufer heran als Ackerflächen bewirtschaftet. Vereinzelt finden sich Fichtenanpflanzungen und Fischteichanlagen.
	- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten wildlebender Pflanzen und Tiere, die an Grünland und Gewässer sowie gewässernahe Biotopstrukturen gebunden sind,	Während der östliche Bereich bei Falkenhagen noch streckenweise begradigt ist, fließt der Ilsenbach nach dem Zusammenfluss naturnah mäandrierend auf steiniger Sohle mit

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-5	- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes, - zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensstätten landschaftstypischer, seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten mit Gewährleistung entsprechender Minimumareale und auf langfristige Erhaltung ausgerichteten Bestands- und Populationsgröße, - zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit und Dynamik des Fließgewässers sowie der Gewässergüte der Stufe "gering belastet". **III. VERBOTE** Zusätzlich zu den Verboten nach Gliederungs.-Nr. 2.1-III, Ziff. 1 - 22 ist es verboten: **a) wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen,** <u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben: - die ordnungsgemäße Jagd und Fischerei sowie der Jagdschutz, - die ordnungsgemäße Nutzung land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, - Pflege und Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung, - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der uLB abgestimmt sind, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung in vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,	Anlandungsbereichen, Kiesbänken und Steilufern. Das Wasser ist klar und optisch unbelastet. Weitere Strukturelemente sind einige kleinere Feldgehölze und Hecken entlang der Wege sowie lokal Kopfbäume und Obstwiesen.

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-5	ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;	
	b) Einrichtungen für den Wasser-, Eis- und Luftsport sowie für den entsprechenden Modellsport bereitzustellen, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern und/oder diese Sportarten zu betreiben,	
	unberührt von diesem Verbot bleiben	
	- unvorausbestimmbare Landungen von Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons,	
	ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.	
	c) **bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,**	Als bauliche Anlagen gelten auch: a) Landungs-, Boot- und Angelstege und Brücken, b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen, c) Dauercamping- und Zeltplätze, d) Sport- und Spielplätze, e) Lager- und Ausstellungsplätze, f) Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedigungen, g) Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 67 LG und Gattern nach § 21 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJG).
	unberührt von diesem Verbot bleiben,	
	- die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen,	
	- der Bau von forstwirtschaftlichen Wegen, die keinen Straßencharakter haben und für deren Anlage weder Asphalt, unbehandelte Baustoffe, noch Beton verwendet wird und für die keine erheblichen Aufschüttungen oder Abgrabungen oder andere nachhaltige oder erhebliche Veränderungen der Bodengestalt erforderlich sind.	Eingebaut werden dürfen nur güteüberwachte Recycling-Baustoffe, welche die Verwerterlasse des Landes NRW einhalten.
	- das vorübergehende Aufstellen von Brutboxen im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischerei.	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-5	**<u>Ausnahme:</u>** Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nach Maßgabe von Gliederungs-Nr. 2 zulässig für: - die Errichtung von nach Art und Bauweise üblichen offenen Melkständen und Viehunterständen zum Zwecke der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird, <u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,	
	IV. GEBOTE	
	Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Gebote durchzuführen:	Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.
	A) Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einzelfall vor Beginn der Arbeiten mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.	Das festgesetzte Gebot bezieht sich auf Maßnahmen im Rahmen von Unterhaltungsplänen an Fließgewässern und ist zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig. Die genannten Maßnahmen können im Einzelfall einen Eingriff nach § 4 LG darstellen. Aus diesem Grunde sind im Einzelfall Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig. Die Maßnahme kann untersagt werden, wenn die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im Range vorgehen. Außerdem ist der Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 01.09.1989 (Ministerialblatt Nr.39 vom 18.06.1999) "Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen (5. Auflage 1999)" zu beachten.
	B) Verzicht auf die Anwendung von Biziden auf Grünlandflächen,	Für die Umsetzung der Gebote B bis J sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden.

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-5	**C) Verzicht auf das Ausbringen von Düngestoffen auf Grünlandflächen,**	Auf die Stadt Lügde sowie den Landesverband Lippe findet das Prinzip der Freiwilligkeit ebenfalls Anwendung. Die Gebote werden für die Flächen, die für Naturschutzzwecke erworben sind, nach Inkrafttreten der Satzung unmittelbar umgesetzt. Die Festsetzung einzelner Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt unter Gliederungs-Nr. 5.
	D) Beweidung mit bis zu 2 GVE je ha zwischen dem 15.03. und 15.06. (01.06* bzw. 30.06) als Standweide; bis zu 4 GVE je ha ab 15.06. (01.06.* bzw. 30.06.*) bis 31.10. auf Grünlandflächen**	* Auf Flächen ohne besondere ornithologische Bedeutung (Entscheidung durch die untere Landschaftsbehörde) kann mit der Bewirtschaftung vor dem 15.06., jedoch nicht vor dem 01.06. begonnen werden. Eine reine Pferdebeweidung ist nicht zugelassen. ** Die Bewirtschaftung muss zum 30.06. (im Einzelfall auch darüber hinaus) ausgesetzt werden, wenn spät brütende Vogelarten in der Fläche vorkommen, ein Entwicklungsrückstand infolge nasskalter Witterung besteht u.ä. (Entscheidung durch die untere Landschaftsbehörde).
	E). Mahd frühestens ab dem 01.06 eines jeden Jahres, Verzicht auf eine maschinelle Bearbeitung zwischen dem 15.03. und dem 31.05. eines jeden Jahres auf Grünlandflächen,	
	F) Aufhebung bzw. Verzicht auf Unterhaltung von Drainagen und Entwässerungseinrichtungen auf Grünlandflächen,	Zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf Nachbargrundstücke ist die Vorflutfunktion zu beachten.
	G) Umwandlung von Acker- in Grünland bzw. Sukzessionsfläche,	
	H) Verzicht auf die fischereiliche Nutzung der vorhandenen Fischteiche, Beseitigung der Fischteiche, Umwandlung in Artenschutzgewässer bzw. Extensivierung der fischereilichen Nutzung.	
	I) Verzicht auf Bewirtschaftung von Uferstreifen an geeigneten Stellen,	Die Breite des Uferstreifens wird im Rahmen der Vereinbarungen festgelegt. Sie beträgt in der Regel bis 15 m beidseitig.
	J) Entnahme von Hybridpappeln.	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2	**LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE** **ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE** **I. SCHUTZGEGENSTAND** Aufgrund der §§ 19 und 21 LG werden die unter den Gliederungsnummern 2.2-1 bis 2.2-44 bezeichneten und in die Festsetzungskarte eingetragenen Teile von Natur und Landschaft als **Landschaftsschutzgebiete** festgesetzt. Für alle **Landschaftsschutzgebiete**, die unter den Gliederungsnummern 2.2-1 bis 2.2-44 im Text und in der Festsetzungskarte festgesetzt sind, gelten die unter den Gliederungspunkten 2.2-III und 2.2-IV genannten Festsetzungen. Die unter Gliederungsungsnummer 2.2 festgesetzten Bereiche gliedern sich in: - **das Landschaftsschutzgebiet Pyrmonter Bergland sowie südliches Lipper Bergland** (als großflächiges Landschaftsschutzgebiet 2.2.-1) sowie - **Bachtäler und Grünlandbereiche der Pyrmonter Höhen und der Sabbenhauser Mulde sowie Grünland, Magerweiden und Kalkhalbtrockenrasen der Ottensteiner Platten und der Pyrmonter Höhen** (Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen 2.2-2 bis 2.2-44) **II. SCHUTZZWECK** Der Schutzzweck wird jeweils zusammengefasst unter Gliederungspunkt II festgesetzt, für die **Landschaftsschutzgebiete** mit der Gliederungsnummer 2.2-1 (Pyrmonter Bergland sowie südliches Lipper Bergland) als großflächiges Gebiet sowie für die Gliederungsnummern 2.2-2 bis 2.2-44 (Bachtäler und Grünlandbereiche der Pyrmonter Höhen und der Sabbenhauser Mulde sowie Grünland, Magerweiden und Kalkhalbtrockenrasen der Ottensteiner Platten, und der Pyrmonter Höhen) als Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen.	Nach § 21 LG werden **Landschaftsschutzgebiete** festgesetzt, soweit dies a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes, c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2	**III. VERBOTE**	
	Es ist verboten:	
	1. Erstaufforstungen vorzunehmen,	Zum Schutz der unter **Landschaftsschutz** stehenden Flächen sind nach § 34 (2) LG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.
	ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;	
	2. Flugmodelle, motorisierte Flugsportgeräte oder Modellboote zu betreiben, Einrichtungen hierfür zu schaffen oder bereitzustellen,	Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.
	unberührt von diesem Verbot bleibt, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist: - das Betreiben von Flugmodellen und Modellbooten in Hof- und Gartenbereichen,	
	ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,	
	3. im Gebiet Motorsport zu betreiben,	Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.
	ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.	
	IV. GEBOTE	
	Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgendes Gebot durchzuführen:	Das festgesetzte Gebot bezieht sich auf Maßnahmen im Rahmen von Unterhaltungsplänen an Fließgewässern und ist zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.
	1. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einzelfall im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde festzulegen.	Die genannten Maßnahmen können im Einzelfall einen Eingriff nach § 4 LG darstellen. Aus diesem Grunde sind im Einzelfall Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig. Die Maßnahme kann untersagt werden, wenn die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im Range vorgehen.

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2		Außerdem ist der Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 01.09.1989 (Ministerialblatt Nr.39 vom 18.06.1999) "Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen (5. Auflage 1999)" zu beachten.
2.2-1	**BESONDERE FESTSETZUNGEN** **I. SCHUTZGEGENSTAND** **Landschaftsschutzgebiet Pyrmonter Bergland sowie südliches Lipper Bergland** Aufgrund der §§ 19 und 21 LG wird die unter Gliederungsnummer 2.2-1 bezeichnete und in die Festsetzungskarte eingetragene Fläche als **Landschaftsschutzgebiet** festgesetzt. Die Grenze ist in der Festsetzungskarte festgesetzt.	
	II. SCHUTZZWECK Die Festsetzung als **Landschaftsschutzgebiet** erfolgt gem. § 21 LG, insbesondere - zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes mit seinen vielfältigen Funktionen Wasserschutz, Klimaschutz, Bodenschutz Biotop- und Artenschutz, - zur Erhaltung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - zur Erhaltung und Entwicklung des für den Planungsraum typischen Landschaftsbildes mit seinen prägenden Tälern, naturnahen Waldbeständen, geomorphologischen Ausprägungen und gliedernden und belebenden Elementen, - zur Erhaltung und Sicherung der besonderen Bedeutung des Planungsraumes für die Erholung.	Das **Landschaftsschutzgebiet** umfasst die in der Arbeitskarte (AK) II a genannten Bereiche mit Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, die in der AK II b gekennzeichneten, prägenden, belebenden und gliedernden Elemente und die im ökologischen Beitrag sowie im Gebietsentwicklungsplan genannten wichtigen Erholungsbereiche. Weiterhin wurden in Anlehnung an die Ausführungen des ökologischen Beitrages Gebiete mit besonderer Wasserschutzfunktion, mit kleinklimatischer Bedeutung, Bodenregulationsfunktion sowie mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen.

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-1	**III. VERBOTE** Es ist verboten: **a) Gehölze oder wildwachsende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen,** <u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben: - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung von Gehölzen und von Wald, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der bestehenden landwirtschaftlich, fischereiwirtschaftlich, jagdlich oder gärtnerisch genutzten Flächen sowie das Freischneiden von Hochsitzen/ Jagdkanzeln,	Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die festgesetzten Verbote notwendig. Mit dem Begriff Gehölze werden hier definiert: Bäume, Sträucher, Gebüsche, Feldgehölze, Wallhecken, ebenerdige Hecken, Ufergehölze sowie Obstbäume. Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch: - Beschädigung des Wurzelwerkes, - Verdichten des Bodens im Wurzelbereich von Bäumen. Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten. Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der bestehenden landwirtschaftlich, fischereiwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen werden durch die vorstehende Formulierung nicht erfasst. Unter Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege wird das Freischneiden der im nebenstehenden Sinne genutzten Flächen sowie das "Auf-den-Stock-setzen" von Gehölzen verstanden. Für die Beseitigung von Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen und Ufergehölzen ist eine Befreiung von dem Verbot erforderlich. Bei Zulässigkeit ist entsprechender Ersatz zu leisten. Bei der Beseitigung von Impatiens glandulifera (drüsiges oder indisches Springkraut), Solidago gigantea (Riesengoldrute) u. <u>S. canadensis</u> (Kanadische Goldrute) <u>Heracleum mantegazzianum</u> (Herculesstaude), Prunus serotina (Spätblühende Traubenkirsche), <u>Reynoutria sachalinense</u> (Staudenknöterich) handelt es sich um Maßnahmen, die Glied.-Nr. 2 A Unberührtheitsklausel entsprechen und als Pflegemaßnahme im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege gelten.

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-1	- die Entnahme von Obstbäumen aus Obstwiesen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung, sofern entsprechender Ersatz geleistet wird, - das fachgerechte Ausasten bzw. Zurückschneiden von Gehölzen im Rahmen der Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit von vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen und öffentlichen Erschließungsanlagen sowie deren ordnungsgemäßer Unterhaltung, - die Entnahme von Einzelbäumen an Straßen und Wegen aus Gründen der Verkehrssicherheit in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, - die Entnahme von Nadel- und Ziergehölzen - Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung, - Unterhaltungsmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsanlagen, - Maßnahmen im Rahmen der gärtnerischen Nutzung von Haus- und Hofbereichen, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, - die Mahd von Brachflächen im Turnus von 3-5 Jahren, <u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;	Ausgenommen sind die Flächen für die unter Glied.-Nr. 5.2 eine natürliche Entwicklung festgesetzt ist.
	b) Flächen außerhalb der befestigten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze, Hofräume und Hausgärten mit Kraftfahrzeugen zu befahren, <u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:	Als <u>befestigt</u> sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial hergerichtet sind; hierzu gehören auch alle Wege, deren Oberfläche nicht versiegelt ist, sondern durch wassergebundene Decke oder festes oder verfestigtes anstehendes Material gebildet wird.

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-1	- das Befahren sowie zeitweise Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern:	Im Landschaftsschutzgebiet ist das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundstückseigentümers vor liegt.
	- im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten sowie im Rahmen des Erwerbsgartenbaues,	
	- zum Zwecke der ordnungsgemäßen Jagd und des Jagdschutzes,	
	- zum Zwecke der Überwachung und Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen sowie öffentlicher Erschließungsanlagen sowie deren ordnungsgemäßer Unterhaltung,	
	- innerhalb von Straßenseitenflächen bei deren ordnungsgemäßer Unterhaltung,	
	- durch den Eigentümer;	
	<u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;	
	c) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und ihre Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,	Als bauliche Anlagen gelten auch - Landungs-, Boot- und Angelstege und - Dauercamping- und Zeltplätze, - Sport- und Spielplätze, - Lager- und Ausstellungsplätze, - Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedigungen, - Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 67 LG sowie Gatter nach § 21 (2) LJG.
	unberührt von diesem Verbot bleiben:	
	- die Errichtung von Wildfütterungen, Hochsitzen in landschaftsangepasster Holzbauweise sowie offenen Melkständen oder offenen Schutzhütten für das Weidevieh, wenn die se in ortsüblicher Bauweise errichtet werden,	
	- die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen sowie die kulturtechnisch notwendige Einzäunung im Rahmen des Erwerbsgartenbaues für die Dauer der Kulturzeit,	Die ortsübliche Bauweise setzt eine Anpassung der baulichen Anlage an die jeweiligen landschaftlichen Gegebenheiten voraus. Die Regelung des Landschaftsplanes führt nicht zu zusätzlichen ökonomischen Erschwernissen bei der Realisierung von Baumaßnahmen.

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-1	- der Bau von land- und forstwirtschaftlichen Wegen ohne Straßencharakter, für deren Anlage weder Asphalt, unbehandelte Baustoffe, noch Beton verwendet werden, noch erhebliche Aufschüttungen oder Abgrabungen oder andere nachhaltige oder erhebliche Veränderungen der Bodengestalt erforderlich sind, - die Errichtung oder Änderung von Anlagen und Einrichtungen gem. § 65 Abs. 1 Nr. 2, 3, 6, 8, 9, 14, 18, 19, 20, 21, 27-29, 34-41, 44, 45, 48 u. 49 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), - die Errichtung oder Änderung von Anlagen und Einrichtungen gem. § 65 Abs. 1 Nr. 1, 11, 16, 22, 24 u. 25 BauO NRW im Hof- und Gartenbereich, - die Errichtung oder Änderung von Anlagen und Einrichtungen gem. § 65 Abs. 1 Nr. 43 u. 47 BauO NRW auf dem Betriebsgelände, - der Abbruch oder die Beseitigung von baulichen Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen nach § 65 Abs. 3 BauO NRW mit Ausnahme von Mauern, - ortsübliche Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,25 m über Geländeoberfläche bei Grundstücken, die bebaut sind oder deren Bebauung genehmigt ist, - Vorhaben und Anlagen gem. § 65 Abs. 2 und § 66 BauO NRW, - bauliche Änderungen in Gebäuden des Haus- und Hofverbandes, - die Änderung, Erweiterung oder veränderte Nutzung von baulichen Anlagen im Haus- und Hofverband. **<u>Ausnahme:</u>** Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag nach Maßgabe von Glied.-Nr. 2 eine Ausnahme von diesem Verbot für:	Eingebaut werden dürfen nur güteüberwachte Recycling-Baustoffe, welche die Verwerterlasse des Landes NRW einhalten. Als ortsübliche Einfriedungen sind zu bezeichnen: Holzzäune, Maschendraht oder Gehölzanpflanzungen. (red. Änderung)

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-1	- die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb einer gem. § 5 i.V.m. § 35 (3) Satz 3 BauGB rechtskräftig ausgewiesenen Konzentrationszone - Vorhaben gem. § 35 (1) BauGB sowie - Vorhaben gem. § 35 (4) BauGB, sofern diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden und der Schutzzweck nicht entgegensteht, <u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt, **d) Werbeanlagen, -mittel, Schilder, Beschriftungen oder Ähnliches zu errichten, anzubringen oder zu ändern,** <u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben: - Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern oder Betriebsstätten, - Verkehrsschilder oder Warntafeln, - Werbeanlagen an und auf Flugplätzen, Sportanlagen und Versammlungsstätten, soweit sie nicht in die freie Landschaft wirken, - Werbeanlagen auf Ausstellungs- oder Messegeländen, - Beschilderungen von Schutzgebieten, - Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen (Hinweisschilder), wenn sie vor Ortsdurchfahrten auf einer Tafel zusammengefasst sind, - Beschilderungen, die auf landwirtschaftliche Betriebe und Vermarktung von Produkten und Dienstleistungen hinweisen, - die notwendige Beschilderung im Streckenverlauf vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen,	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-1	- Aufklärungstafeln im Rahmen der Landwirtschaft, des Naturschutzes, der Fischerei und der Jagd, ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt; **e) Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen,** unberührt von diesem Verbot bleiben: - das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen und innerhalb von Hofräumen zum Verkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte, - das zeitweilige Aufstellen von Bauwagen, forstlichen Arbeitswagen oder Schäferwagen und -karren, - das zeitweilige Aufstellen eigengenutzter Wohnwagen, -mobile und Zelte innerhalb des Hof- und Gartenraumes durch den Eigentümer, - das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen im Rahmen von Feldvorführungen auf Ackerflächen, ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt; **f) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschl. Fernmeldeeinrichtungen außerhalb von Hof- und Gartenräumen zu verlegen oder wesentlich zu ändern** unberührt von diesem Verbot bleiben: - das Verlegen von Leitungen im Hofverband, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen,	Als wesentliche Änderungen gelten nicht Maßnahmen wie Fundamentsanierungen im Rahmen bestehender Fundamente, Isolatorenauswechslung, Auswechslung einzelner Eisenteile an Strommasten und gleichartigen Masten, Seilauswechslungen sowie Anstriche.

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-1	- die vorübergehende Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen, die der Land- oder Forstwirtschaft sowie dem Gartenbau dienen, - das Verlegen von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen, - das Verlegen von Leitungen in den Seitenräumen von Straßen und Wegen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,	Diese Regelung bezieht sich auf kleinere Ver- und Entsorgungsleitungen zur Erschließung von Hof- und Gebäudeflächen im Außenbereich. Das Einvernehmen wird dann erteilt, sofern die Leitungen im Seitentrennstreifen, in der Bankette, in den Böschungen oder in den unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen verläuft und dadurch schützenswerte Landschaftselemente nicht betroffen werden.
	<u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,	
	g) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere die Oberflächengestalt des Bodens verändernde Maßnahmen außerhalb von Hof- und Gartenräumen vorzunehmen,	Hierzu gehört auch die Beschädigung von Boden- und Kulturdenkmälern, wie Hügelgräber, Wallanlagen, Landwehre sowie geowissenschaftliche Aufschlüsse. Die Veränderungen der Oberflächengestalt in Hof- und Gartenräumen müssen sich jedoch unterhalb der Eingriffsschwelle gem. § 4 (1) LG bewegen. Hierunter sind z.B. Pflasterungen von Wegen und Zufahrten, das Aufbringen von Kompost usw. zu verstehen.
	<u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben: - Bodeneinschläge der zuständigen Forstbehörde, die der Untersuchung der Waldböden anlässlich der Waldschadensaufnahme oder der forstlichen Standortkartierung dienen, - Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen, - Maßnahmen im Fahrbahnbereich im Rahmen der Unterhaltung von Straßen, - Maßnahmen im Rahmen der Räumung von Gräben und Banketten, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, - das Entfernen von Lesesteinen.	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-1	**<u>Ausnahme:</u>** Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nach Maßgabe von Glied.-Nr. 2 zulässig für: - die nicht gewerbsmäßige Entnahme von Steinen oder anderen Bodenbestandteilen in geringem Umfang für den Eigenbedarf für unmittelbar land- oder forstwirtschaftliche oder erwerbsgartenbauliche Zwecke, <u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,	
	h) Boden, Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können, <u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben: - die Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaues, - die Lagerung von Düngemitteln oder Klärschlamm und die Anlage von Silagemieten im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft, - die vorübergehende Lagerung von Stoffen und Gegenständen an Uferrändern, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen, <u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,	Bestehende Rechtsvorschriften sind zu beachten
	i) Fischteiche bzw. Netzgehegeanlagen herzustellen sowie außerhalb von Hof- und Gartenräumen Wasserflächen anzulegen oder die Gestalt bestehender Wasserflächen einschließlich ihrer Ufer zu verändern, den Grundwasserstand zu ändern sowie andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen,	Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind von dem Verbot nicht erfasst. Es wird auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot verwiesen.

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-1	unberührt von diesem Verbot bleibt:	
	- die Unterhaltung, Änderung oder Neuverlegung von Drainagen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft,	Wartung, Instandsetzung und Unterhaltung des Drainagesystems sowie der Vorfluter werden gewährleistet. Wartung, Instandsetzung und Unterhaltung des Drainagesystems wird am Eigentumsrecht des Kreises nicht scheitern. Über die Durchführung der Maßnahme selbst ist im Falle kreiseigener Flächen vorab Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde herzustellen.
	ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,	
	j) Schmuckreisigkulturen und Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes anzulegen, auch wenn sie baumschulmäßig oder als Baumschule genutzt werden,	
	ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,	
	~~**k) im Gebiet zu reiten**~~	~~Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückeigentümers, vorliegt.~~
	~~unberührt von diesem Verbot bleiben:~~	
	~~- das Reiten auf den vorhandenen Wegen und Straßen, soweit die Freistellungsregelung des Kreises Lippe für das Reiten in der freien Landschaft und im Walde nicht anderes vorsieht,~~	~~Aufgrund der §§ 50 ff. LG werden im Kreis Lippe Waldbereiche ausgewiesen, in denen das Reiten nur auf rechtsverbindlich gekennzeichneten Reitwegen gestattet ist oder für die ein Reitverbot unabhängig von den Festsetzungen des Landschaftsplanes gilt. In den übrigen Gebieten ist das Reiten in dem nach §§ 50 und 54 a LG definierten Umfang freigestellt.~~
	~~- das Reiten über bewirtschaftete Ackerflächen,~~	
	~~- das Reiten durch den Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nießbraucher~~	
	~~ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,~~	
	l) sonstige Tätigkeiten auszuüben, die zu einer Veränderung des Gebietscharakters oder zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter führen können.	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-1	**IV. GEBOTE** - entfällt -	
2.2-2 bis 2.2-44	**I. SCHUTZGEGENSTAND** **Bachtäler und Grünlandbereiche der Pyrmonter Höhen und der Sabbenhauser Mulde sowie Grünland, Magerweiden und Kalkhalbtrockenrasen der Ottensteiner Platten und der Pyrmonter Höhen** Die Grenzen sind in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.	
2.2-2	**Winzenberg** DGK 210	Das **Landschaftsschutzgebiet** umfasst die dem Naturschutzgebiet "Winzenberg" (N 2.1-1) westlich, östlich und südlich vorgelagerten, gut strukturierten Grünland-Heckenkomplexe. Das Schutzgebiet ist ca. 11 ha groß. Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen Komplex aus Fett- und Magerweiden, Hecken, verbuschten Bereichen, trockenen Säumen und einen derzeit mit Fichten bestockten Waldbereich. Der Schutzbereich stellt eine wichtige Arrondierungsfläche mit Pufferfunktion für das Naturschutzgebiet Winzenberg da.
2.2-3	**Halbtrockenrasen auf der Kuppe des Hamberges** DGK 210	Das **Landschaftsschutzgebiet** umfasst eine Kalkhalbtrockenrasenfläche nordöstlich eines Golfplatzes. Das Schutzgebiet ist ca. 1 ha groß. Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen kleinflächigen Kalkhalbtrockenrasen, der noch typische wärmeliebende Pflanzenarten aufweist, wobei erste Anzeichen von Verbuschung zu erkennen sind. Das Gebiet wird durch Ablagerung von Gehölz- und Rasenschnitt beeinträchtigt.

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-3		Der Schutzbereich ist in Verbindung mit den umliegenden Kalkhalbtrockenrasenflächen ein wichtiges Trittsteinbiotop für wärmegetönte Lebensgemeinschaften auf Muschelkalk und somit ein wichtiger Baustein für den Erhalt dieses in Lippe sehr seltenen Biotoptyps.
2.2-4	**Eschenbach**	Das **Landschaftsschutzgebiet** umfasst einen etwa 250 Meter langen Abschnitt des Eschenbachs zwischen der Kixmühle und dem Naturschutzgebiet "Emmertal" im Nordwesten des Plangebietes.
	DGK 209	Das Schutzgebiet ist ca. 0,3 ha groß. Das Schutzbereich stellt die Verbindung zwischen NSG Emmertal, Teilbereich Eschenbach und dem im Landschaftsplan Blomberg angrenzenden Landschaftsschutzgebiet 2.2-18 "Grünlandtäler nördlich und südlich Eschenbruch" dar. Der Bachabschnitt wird südlich von einem Laubmischwald begleitet, nördlich schließt - schon auf niedersächsischem Gebiet - eine Teichanlage an.
2.2-5	**Osterberg**	Das **Landschaftsschutzgebiet** umfasst die ost- bis südost-exponierten Grünland-Heckenkomplexe zwischen der Stadt Lügde und dem nordwestlich angrenzenden Golfplatz.
	DGK 210, 211	Das Schutzgebiet ist ca. 20,2 ha groß. Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen vielfältig strukturierten Komplex aus Magerweiden, Kalk-Halbtrockenrasen-Fragmenten, Grünland, kleineren Waldparzellen, Gebüschen und Hecken auf den ost- bis südost-exponierten Hängen des Osterberges. Ausgangsgestein, der zum Teil steil geneigten Hänge ist Muschelkalk. Die Kalk-Halbtrockenrasen an den Hängen sind z.T. stark und flächenhaft verbuscht. Vor allem Weißdorn, Schlehe und Heckenrose nehmen zu. Dazwischen befinden sich Grünlandflächen, teils Fettweiden und -wiesen, teils Magergrünland. Der Osterberg ist Ort des traditionellen Osterräderlaufs. Dies führt z.T. zu Verunreinigungen und Trittschäden.

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-6	**Grünlandtal am Südhang des Schildberges**	Das östlich der Stadt Lügde gelegene **Landschaftsschutzgebiet** ist ein in das Naturschutzgebiet "Schildberg" (N 2.1- 3) eingebettetes Grünlandtal mit einer Länge von ca. 1300 Metern. Es verläuft entlang des sogenannten "Affengrundes" und gabelt sich im Nordosten zum einen auf die südost-exponierten Schildberg-Hänge ("Königsgrund"), der zweite Ausläufer folgt dem Lauf des Bachgrundes entlang den nordexponierten Hängen des Mittelberges.
	DGK 212	Das Gebiet ist ca. 19,6 ha groß. Bei dem **Landschaftsschutzgebiet** handelt es sich um ein überwiegend als Grünland genutztes Bachtal mit z. T. steil ansteigenden Hängen im Norden. Eingestreut finden sich Bracheflächen, Obstbäume und Hecken. Im westlichen Teil des Gebietes nahe der Stadt Lügde befinden sich einige Ackerflächen. Im Talgrund verläuft ein tief eingekerbter Bachlauf mit temporärer Wasserführung. Sein Ufergehölz ist vorwiegend aus Haselsträuchern und einigen Überhältern aufgebaut. Im Gebiet finden sich kleinflächig Fichtenanpflanzungen im Nordosten bzw. Nadelmischwald im Norden und Osten.
2.2-7	**Uhlensenbach**	Das **Landschaftsschutzgebiet** umfasst ein ca. 2 Kilometer langes muldenförmiges Wiesental einschließlich des Uhlensenbaches. Es erstreckt sich vom Oberlauf des Baches bei der Hoflage Hermannstal südlich der L 946 bis zu dessen Übergang in das Naturschutzgebiet "Emmertal" (N 2.1- 2) auf Höhe der Bahnlinie Hameln - Paderborn.
	DGK 232, 233, 257	Das Schutzgebiet ist ca. 29 ha groß. Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um ein muldenförmiges Wiesental mit , mehreren kurzen Seitentälern sowie der Aue des Uhlensenbach. Die angrenzenden Hänge sind flach bis mäßig geneigt, im Süden des Gebietes finden sich einige gut ausgeprägte Hangstufen. Darauf stocken Gebüsche, die meist aus Holunder, Schlehen und einzelnen Rosen aufgebaut sind. In den Gebüschen stehen Eichen und Eschen als Überhälter. Ebenfalls im südlichen Teil des Gebietes, unterhalb der Bauernlage Ohms, liegt eine Geländemulde die zeitweilig vernässt ist. Sie setzt sich hangaufwärts nach Osten als Kulturdenkmal "Hohlweg" fort.

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-7		Der Talgrund des Gebietes wird fast ausschließlich als Grünland, meist als Weide, aber auch als Mähweide, genutzt. Eingestreut in die Grünlandflächen finden sich einige, z. T. alte Einzelbäume, vor allem Eichen und Kopfweiden. Im Nordosten, am unteren Ende des größten Seitentales ist eine Obstwiese (Hochstämme) angelegt worden. Der Bachlauf selbst ist überwiegend begradigt, zeigt aber hier und dort noch ansatzweise Mäander. Der bis zu einem Meter breite Bach durchfließt das Grünland weitestgehend ohne Begleitung von Ufergehölz. Lokal bestehen schmale Säume mit Hochstauden. Das Wasser ist optisch klar und langsam fließend. Die Sohle ist kiesig bis schlammig. Durch das Weidevieh werden Trittschäden verursacht. Im mittleren Abschnitt verläuft der Bach nahe des östlich angrenzenden (Fichten-) Waldrandes. In diesem Abschnitt wird er von einem schmalen Laubholzstreifen (Eschen, tw. Zitterpappeln) begleitet. An Stellen, die für das Weidevieh unzugänglich sind, haben sich kleinflächig Arten der Nasswiesen etablieren können. Die Wegeränder im Gebiet werden von nitrophilen Säumen und abschnittsweise auch von gut ausgeprägten Hecken begleitet. Das nördliche Seitental weist eine Vielzahl von Biotoptypen auf. Neben den Grünlandflächen sind dies z. B. eine alte Obstwiese, eine Wiesenbrache, Einzelbäume, Hecken und Säume sowie ein nur temporär wasserführender Bachlauf. Das südliche Seitental ist überwiegend durch Grünlandnutzung geprägt.
2.2-8	**Grünland-Hecken-Komplex am Humberg** DGK 233, 234	Das **Landschaftsschutzgebiet** umfasst ein ca. 1,3 Kilometer langes Grünlandgebiet am Nordhang des Humberges. Es liegt südwestlich der Stadt Lügde zwischen der Emmer und dem Eschenbach (beide N 2.1-2) und wird von der L 946 im Nordwesten in zwei Bereiche geteilt. Das Schutzgebiet ist ca. 21,2 ha groß. Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um ein in Ost – West Richtung verlaufendes unterschiedlich intensiv genutztes Grünlandgebiet am Humberg mit regionaler Bedeutung (Stufe 1) für den Biotopverbund.

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-8		Bei dem südöstlichen Teilbereich handelt es sich in der Regel um Magerweiden, die von Heckenfragmenten umgeben sind. Einzelne Grünlandflächen gehen in Grünlandbrache (Glatthaferwiese) über. Stellenweise befinden sich Obstbäume im Grünland. Der nordwestliche Teilbereich ist ebenfalls als Grünland genutzt. Er wird von einem von Südwest nach Nordost ausgerichteten Bachlauf geradlinig durchzogen. Das Gewässer wird stellenweise von dichtem Ufergehölz begleitet. Weitere Strukturelemente sind kleine Feldgehölze, Hecken und Einzelbäume.
2.2-9	**Grünland am Osthang des Humberges**	Das **Landschaftsschutzgebiet** umfasst drei Grünlandflächen am Osthang des Humberges. Es verläuft entlang des Emmerweges und liegt zwischen den nördlich und südlich angrenzenden Landschaftsschutzgebieten L 2.2- 8 und L 2.2- 10.
	DGK 234	Das Schutzgebiet ist ca. 4,6 ha groß. Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um überwiegend intensiv genutzte Grünlandflächen, die vereinzelt Strukturelemente wie Einzelbäume, Gebüsche, Hecken, Waldmantel und Wegsäume beinhalten. Auf der Fläche östlich des Emmerweges wurde eine Obstbaumwiese angelegt. Das Gebiet hat eine besondere Bedeutung als Verbindung zwischen den zwei nördlich und südlich angrenzenden Grünlandbereichen des Humberges.
2.2-10	**Tal am Südhang des Humberges**	Das **Landschaftsschutzgebiet** umfasst ein ca. 550 m langes und max. 300 m breites, und tief in den Hang eingeschnittenes Wiesental mit einem südlich anschließendem ehemaligen Steinbruch. Das Tal läuft in der Hangstufe zur Emmer aus und geht dort in Magerweiden am Talhang der Emmer sowie in die vorwaldartig ausgeprägten Gehölzbestände entlang der Bahnlinie über.
	DGK 233, 234	Das Schutzgebiet ist ca. 17,5 ha groß. Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um ein reich strukturiertes Grünlandtal. Es wird an seinen Rändern fast durchgängig von Hecken aus Schlehen, Rosen und Holunder begrenzt. In die Hecken eingestreut finden sich einige, z. T. alte Einzelbäume, vor allem Eichen, Eschen und Weiden als Überhälter.

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-10		Das Grünland ist aufgrund der steilen Lagen nur von eingeschränktem landwirtschaftlichen Nutzen und wird überwiegend extensiv als Magergrünland bewirtschaftet. In der zentralen Grünlandfläche liegen Geländestufen und Wegeböschungen die ebenfalls mit einzelnen Schlehen- und Weißdornsträuchern, kurzen Gebüschreihen und Hecken bestanden sind. Der ehemalige Steinbruch ist mit dichtem, niederwaldartigen Gehölz bewachsen, über das sich einzelne Bäume erheben. Am Nordrand des Tals befindet sich ein kleiner Halbtrockenrasen. Die Strukturvielfalt des Gebietes in Verbindung mit extremeren Standortbedingungen bieten einer Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten Lebensraum und Rückzugsmöglichkeiten.
2.2-11	**Oberer Kirchberg** DGK 234	Das **Landschaftsschutzgebiet** umfasst einen kleinteilig und vielfältig strukturierten Biotopkomplex auf Muschelkalk am Südwesthang des oberen Kirchberges südlichöstlich von Lügde. Das Schutzgebiet ist ca. 13,5 ha groß. Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um ein Mosaik aus unterschiedlichen Grünlandtypen, Kalkhalbtrockenrasen, Hecken, Einzelbäumen, Kleingehölzen und z. T. extensiv bewirtschaftete Gärten am Südwesthang des oberen Kirchberges südöstlich von Lügde. Im süd-südwestichen Bereich des Gebietes sind weite Flächen mit dichten Gebüschen aus u.a. Rose, Schlehe und Weißdorn zugewachsen. Hecken, heute auch aus teilweise standortfremden Nadelgehölzen aufgebaut, finden sich im gesamten Gebiet als Unterteilung zwischen den einzelnen Parzellen. Die ehemaligen Kalkhalbtrockenrasenflächen sind nur noch fragmentarisch und kleinflächig vorhandenen. Vielfach sind sie bereits verbuscht liegen brach, oder weisen zur Zeit Übergänge zu Glatthaferwiesen auf. Allerdings finden sich entlang der Wege noch gut ausgeprägte trockene Säume mit zahlreichen Pflanzenarten der Kalkhalbtrockenrasen. Diese Säume dienen vielen, an wärmegetönte Lebensräume angepasste Tierarten als Nahrungsquelle und Wanderkorridor.

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-11		Das übrige Grünland im mittleren Abschnitt des Gebietes besteht aus eher extensiv genutzten Fettweiden und -wiesen. Daran anschließend liegen im nördlichen Teil kleinflächig parzellierte Gärten und Obstwiesen, die überwiegt nicht oder nur sehr extensiv genutzt sind, so dass in diesem Bereich unterschiedlichste Sukzessionsstadien mit einer sehr hohen Strukturvielfalt festzustellen sind. Teile der Halbtrockenrasen werden als extensive Grünlandflächen genutzt und gemäht bzw. mit Schafen beweidet. Stellenweise sind sie durch Feuerstellen und Müllablagerungen beeinträchtigt. Zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung typischer Kalkhalbtrockenrasen ist die Entbuschung bereits zugewachsener Flächen sowie die Vermeidung von Gehölzaufwuchs in den noch offenen Teilen dringend erforderlich.
2.2-12	**Dallensenbach** DGK 234, 235	Das **Landschaftsschutzgebiet** umfasst einen ca. 2,5 Kilometer langen und bis zu 320 Meter breiten Abschnitt des Dallensenbaches mit seinen naturnahen Gehölzstrukturen sowie den angrenzenden Magerweidenkomplexen. Das Schutzgebiet ist ca. 36,7 ha groß. Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um ein Tal südöstlich Lügde, zwischen Bierberg und Kirchberg. Es steigt nach Norden zum Kirchberg steil und nach Süden zum Bierberg flach an. Der überwiegend unverbaute Bachlauf mäandriert durch den Talgrund, in den er auf Teilstrecken tief und kerbförmig eingeschnitten ist. Die schmale Aue des Dallensenbachs weist sowohl lange, mit Ufergehölz bestandene Abschnitte (z. T. bachbegleitender Erlen-Eschenwald), als auch fast gehölzfreie, wiesenbachartige Streckenverläufe auf. Die letztgenannten sind durch einzelne Sträucher und Bäume, darunter große Pappeln, nur mäßig beschattet. Der überwiegende Teil des Bachverlaufs ist naturnah. So finden sich u. a. Kolke, Flachwasserbereiche mit unterschiedlichen Strömungsgeschwindigkeiten, Kies- und Schlammbänke und einzelne Strukturelemente wie Totholz, Geniste und größere Steine.

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-12		Das Wasser ist optisch klar, die Sohle steinig-kiesig, z. T. sandig bis schlammig. Im unmittelbaren Auenbereich siedeln typische Pflanzen- und Tierarten der Nasswiesen sowie in den beschatteten Bereichen Pestwurz- und Brennesselfluren. Als bachbegleitende Gehölze dominieren Esche, Eiche, Hasel, Holunder, Pappeln sowie Hartriegel und schmalblättrige Weiden. Letztgenannte prägen mit ihrem markanten Aussehen den Verlauf des Baches im Gebiet. Der weitere, ebene Talgrund wird als Grünland (Mähweide) genutzt, darunter auch einige Bereiche als Pferdeweide. Die Weiden sind durch Gebüsche und Einzelbäume gegliedert. Daneben gibt es auch brachgefallene Grünlandbereiche auf denen sich Distel, Brennnessel und Mädesüß ausbreiten. Auf den südexponierten, steilen Hängen haben sich Magerweiden ausgebildet. Sie sind durch eine relativ artenreiche und an extreme Standortverhältnisse angepasste Vegetation gekennzeichnet. Einzelne Gebüsche und Gebüschgruppen (meist Rose und Schlehe) gliedern die Magerweiden. Im oberen Hangbereich und am Kopf der Hangkante stocken abschnittsweise Weißdorngebüsche und einige ältere Lärchen, die z. T. als Horstbäume dienen. An den Wegeböschungen stocken Hecken und in den vorgelagerten Säumen finden sich Fragmente der Halbtrockenrasen. Diese Arten besiedeln z.T. auch den zweiten großen Magergrünlandbereich, im äußersten Nordosten des Gebietes. Beeinträchtigungen wie Lärm und Bodenablagerungen gehen von einem angrenzenden Steinbruchbetrieb aus. Die Ufer des Baches sind häufig von weidendem Vieh zertreten. Insgesamt zeichnet sich das Gebiet durch die große Zahl an Biotoptypen und die enge Verzahnung dieser unterschiedlichen Lebensräume und Kleinstrukturen aus. Es bietet Lebensstätte für eine große Zahl speziell angepasster Tier- und Pflanzenarten.
2.2-13	**Bachtal südlich Mittelberg**	Das **Landschaftsschutzgebiet** umfasst einen ca. 550 Meter langen und bis zu 40 Meter breiten Bachabschnitt mit naturnahen Elementen und Strukturen östlich Lügde sowie die anschließenden steilen Grünlandhangbereiche des Kirchberges.

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-13	DGK 235	Das Schutzgebiet ist ca. 5,2 ha groß. Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um ein feuchtes Grünland-Bachtal mit steil ansteigenden Hängen im Süden. Der namenlose Bachlauf ist in den als Grünland genutzten Talgrund meist tief und kerbförmig eingeschnitten, so dass sich kaum flache Uferbereiche ausgebildet haben und das Gewässer nur schwach mäandriert. Die Sohle ist meist kiesig. Das zum Teil durch Viehtritt belastete Ufer wird abschnittsweise von dichtem, vorwiegend aus Sträuchern aufgebautem Gehölz begleitet, Am südlichen Hang des Kirchberges finden sich Grünlandflächen verschiedenen Nährstoffgehaltes. Die übrigen Hangbereiche werden von Fichtenforsten eingenommen, so auch der unterhalb liegende Talgrund.
2.2-14	**Bachtal nördlich Dörenberg** DGK 234, 258	Das **Landschaftsschutzgebiet** zwischen dem Bierberg und dem Dörenberg umfasst ein ca. 1,7 Kilometer langes und bis zu 250 Meter breites Wiesental mit naturnahen Elementen, Feuchtbiotopen und Waldflächen. Das Schutzgebiet ist ca. 18,7 ha groß. Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um ein kerbförmiges Wiesental, mit z. T. kleinen ebenen Bachauenbereichen, mit Feuchtwiesenelementen und randlich gelegenen Quellfluren. In den Wiesenflächen finden sich Einzelbäume und kleine Feldgehölze. Der Bach durchfließt das Tal weitgehend gradlinig. Im oberen Verlauf weist das Ufer kaum begleitende Gehölze auf und ist durch Weidevieh teilweise zertreten. Im mittleren Abschnitt fließt der Bach unterhalb des Grünlandes entlang und teilweise innerhalb von angrenzenden Fichtenforsten. Im unteren Verlauf, etwa auf Höhe des Naturschutzgebietes "Bierberg" (N 2.1- 4), ist das Bachtal tiefer eingekerbt und der Bachlauf wird weitgehend von einem dichten Gebüsch aus Weißdorn, Hasel und Schlehe gesäumt. Der Uferbereich wird auch hier z. T. beweidet und ist stellenweise zertreten. Im Gebiet sind größere Hangbereiche mit Laub- und Nadelholz aufgeforstet worden.

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-15	**Bachläufe südwestlich Blankenburg**	Das **Landschaftsschutzgebiet** umfasst vier abschnittsweise naturnahe Bäche, die vom Schwalenberger Wald aus nördlich in Richtung der Emmer, bzw. nordöstlich in Richtung Wörmke verlaufen.
	DGK 257, 258, 281	Das Schutzgebiet ist ca. 31,4 ha groß. Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um Bachläufe an den nordöstlich exponierten Hängen des Schieder-Schwalenberger Waldes. Die überwiegend begradigten, zwischen 1000 und 1500 Meter langen, wasserführenden Bäche durchfließen weitgehend intensiv genutzte Ackerfluren und werden hierdurch mehrfach stark bis ans Ufer eingeengt. Im übrigen werden die Hänge und Talsohlen streckenweise als Grünland genutzt, wobei ein geringer Anteil als Feuchtgrünland anzusprechen ist. Die Bäche werden zumeist nur von schmalen Gehölzstreifen (überwiegend Erle, z. T. Pappeln) unterbrochen und ansonsten von etwas Hochstaudenflur begleitet. Hangkanten sind z.T. mit heckenartigem Gebüsch aus Schlehe und Weißdorn bestanden. Die Bachläufe haben eine besondere (landesweite) Bedeutung als Trittstein- und Vernetzungsbiotope in einer überwiegend ackerbaulich genutzten Landschaft. Hervorzuheben ist dabei die Verbindung zwischen den FFH-Gebieten Emmertal und dem Schwalenberger Wald. Dieser ist durch die Grünlandtäler mit der Umgebung verknüpft.
2.2-16	**Seitentäler der Wörmke**	Das **Landschaftsschutzgebiet** umfasst zwei kleine Nebentäler im mittleren Abschnitt des Wörmkebachtales, östlich der L 946 auf Höhe der Blankenburger Mühle.
	DGK 258	Das Schutzgebiet ist ca. 9 ha groß. Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um zwei kleine Nebentäler mit z. T. tief eingekerbten Bachläufen die eine Länge von ca. 1800 bzw. 800 Metern aufweisen. Das längere, nördliche gelegene Tälchen zieht sich als schmales Band (10-100m breit) durch die Ackerfluren und hat im Bereich des Oberlaufes Verbindung mit dem Landschaftsschutzgebiet "Bachtal nördlich Dörenberg" (L 2.2- 14).

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-16		Im oberen Abschnitt besteht etwas Grünlandnutzung, teils Feuchtgrünland, daneben etwas Bracheflur mit einem hohen Anteil an Brennnessel. Der mittlere Abschnitt ist ganz mit Fichten zugepflanzt worden. Auch im unteren Teil wird nur noch ein kleiner Bereich als Weide genutzt. Durch die angrenzenden Ackerlagen besteht ein hohes Beeinträchtigungsrisiko durch Düngerdrift. Südlich befindet sich das zweite Tal, das im oberen Teil ebenfalls als Weide mäßig intensiv bewirtschaftet wird. Dabei sind steilere Hangbereiche als Magerweide ausgeprägt. Etwa ab der Mitte bis zum Ende des unteren Abschnitts ist eine Aufpflanzung mit Fichten erfolgt.
2.2-17	**Dörenberg** DGK 258, 259	Das **Landschaftsschutzgebiet** umfasst die Keuper-Kuppe des Dörenbergs mit seinen flachgründigen Braunerden. Das Gebiet liegt in etwa mittig zwischen Lügde und Elbrinxen. Das Schutzgebiet ist ca. 9,6 ha groß. Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um die überwiegend als Grünland genutzte und mit vielen Kleinstrukturen ausgestattete, landschaftsprägende Kuppe des Dörenbergs. Bei den Grünlandflächen handelt es sich um Magerweiden unterschiedlicher Exposition, die z.T. stark gedüngt und intensiv beweidet werden. Daher finden sich nur noch fragmentarisch die typischen Pflanzenarten der Magerweiden. Daneben weist das Gebiet auch intensiver genutzte Mähweiden und kleinflächige Grünlandbrachen (Nordhang) auf. Das Grünland wird u. a. an Hangkanten durch Hecken gegliedert die in wechselnden Anteilen aus Eiche, Hainbuche, Birke, Eberesche, Holunder, Rose und Schlehe aufgebaut sind. Vereinzelt finden sich auch Obstbäume oder reine Baumhecken aus Eichen und Hainbuchen (ca. 150 Jahre alt) im Gebiet. Bei den Grünlandflächen handelt es sich um Magerweiden unterschiedlicher Exposition, die z.T. stark gedüngt und intensiv beweidet werden. Daher finden sich nur noch fragmentarisch die typischen Pflanzenarten der Magerweiden. Daneben weist das Gebiet auch intensiver genutzte Mähweiden und kleinflächige Grünlandbrachen (Nordhang) auf.

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-17		Das Grünland wird u. a. an Hangkanten durch Hecken gegliedert die in wechselnden Anteilen aus Eiche, Hainbuche, Birke, Eberesche, Holunder, Rose und Schlehe aufgebaut sind. Vereinzelt finden sich auch Obstbäume oder reine Baumhecken aus Eichen und Hainbuchen (ca. 150 Jahre alt) im Gebiet. In das Grünland eingestreut liegen einige ehemalige kleine Steinbrüche mit offenen Gesteinsbiotopen. Auf der Oberkante der Steinbrüche stocken ebenfalls Gehölzstreifen, wobei die Artenzusammensetzung den oben beschrieben Hecken entspricht. Vor vielen Hecken, aber vor allem auf den Wegeböschungen haben sich artenreiche, teilweise thermophil geprägte Staudensäume entwickelt. Im Südosten des Gebietes ist als Kompensationsmaßnahme für Windkraftanlagen eine Obstwiese (Hochstämme) angelegt worden. Das Gebiet hat aufgrund seiner kleinteiligen Struktur und seiner exponierten Lage inmitten einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Landschaft eine besondere Bedeutung für die Avifauna und das Landschaftsbild.
2.2-18	**Bachtal südlich Finkenborn** DGK 259, 282	Das **Landschaftsschutzgebiet** umfasst ein Wiesental mit Nebenarm südlich der Bauernlage Finkenborn und nördlich Sabbenhausen. Das Schutzgebiet ist ca. 26,8 ha groß. Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um eine ca. 1800 Meter lange Grünland-Bachaue und ein Seitental mit Fliessrichtung nach Süden zum Wörmke-Bach. Diese wird beidseitig meist intensiv als Weide genutzt, wobei an den steilen Hang-Partien auch etwas Magergrünland zu finden ist. Eingestreut liegen einige Feldgehölze bzw. Waldabschnitte mit Fichten, Pappeln u.a. Baumarten sowie kleinere Gebüschgruppen und wegbegleitende Hecken mit Schlehe und Weißdorn. Der obere Abschnitt des Hauptbachlaufs setzt sich aus zwei Quellarmen zusammen. Diese sind meist sehr schmal und tief in den Untergrund eingekerbt. Sie werden von Erlen, Eichen und Eschen und punktuell von einer Fichtenanpflanzung begleitet.

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-18		Die Quellbereiche selber sind durch Fassung der Quelle (westlicher Abschnitt) oder durch Aufstau zu einem Teich (östlicher Abschnitt) stark beeinträchtigt. Im östlichen Abschnitt ist das Kerbtal zudem durch eine Aufschüttung (Wegedamm) so stark beeinträchtigt, dass die Durchgängigkeit des Gewässers nicht mehr gegeben ist. Im weiteren Verlauf ist das Haupttal weitgehend begradigt und wird nur wenig von Ufergehölz und Hochstauden begleitet. Das Grünland reicht zumeist direkt bis ans Ufer heran. Diese wird von sandig-kiesigem Substrat gebildet. Im unteren Bereich fließt das Gewässer westlich entlang einer größeren Teichanlage, die mit Fichten und z. T. Ziergehölzen umstanden ist, der Wörmke zu (Naturschutzgebiet Emmer N 2.1- 2). Der Nebenarm ist ca. 750 Meter lang und wird von der Quelle bis zum mittleren Abschnitt von Baumhecken und Gebüschen, bestehend aus Holunder, Rose, Esche, Eberesche, Eiche, Buche, Kirsche und Pappel begleitet. Im mittleren Teil finden sich beidseitig Fichtenanpflanzungen, die den gesamten Talquerschnitt einnehmen. Der bis zu einen Meter breite Bachlauf ist meist unverbaut und naturnah. Er ist i. d: R. beschattet, weist aber auch Abschnitte auf die wiesenbachartig ausgeprägt sind. Das Wasser ist optisch klar. Die Talhänge werden als Intensivgrünland (Weide) genutzt, wobei sich in Abhängigkeit von Exposition und Steilheit kleinflächig auch Magerweiden eingestellt haben. Überall im Gebiet finden sich nährstoffreiche Säume.
2.2-19	**Lüdenberg** DGK 258, 259	Das **Landschaftsschutzgebiet** umfasst die süd-, west- und nordexponierten Hänge des Lüdenbergs. Das Schutzgebiet ist ca. 11,7 ha groß. Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen vielfältig strukturierten Biotopkomplex aus Grünland (u. a. Magerweiden), Feldgehölzen, Einzelbäumen, Gebüschen und Hecken auf den teilweise stark geneigten Hängen des Lüdenbergs (mittlerer Keuper).

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-19		Das Feldgehölz am Südhang wird vor allem aus ehemals niederwaldartig genutzten Hainbuchen gebildet und war z. T. unterweidet (Hudewald). Das Gehölz ist stellenweise von einem Saum aus Rotdorn und Schlehe umgeben. In die angrenzenden Grünlandflächen sind Hecken eingelagert. Etwa ein Viertel der Grünlandflächen ist als Magerweide anzusprechen. Der Steinbruch am Westhang, der z.t. als Boden- und Bauschuttdeponie genutzt wird, ist von einer Fichtenanpflanzung umgeben. Am Nordhang überwiegen Grünlandflächen, die durch Hecken zu den angrenzenden Ackerlagen abgrenzt und geschützt sind. Das Grünland selber ist durch teilweise mit Sträuchern und Hecken bestockten Hangkanten gegliedert.
2.2-20	**Muldental nördlich Sabbenhausen** DGK 259, 260, 282, 283	Das **Landschaftsschutzgebiet** umfasst ein als Grünland genutztes Muldental nördlich Sabbenhausen, an der Grenze zu Niedersachsen (Landkreis Hameln-Pyrmont). Das Schutzgebiet ist ca. 7 ha groß. Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich überwiegend um Grünland, das intensiv als Weide und Mähwiese genutzt wird. In unmittelbarer Nähe des namenlosen Baches befinden sich kleinflächig etwas brachgefallenes Feucht- und Nassgrünland, bzw. Brachen mit Hochstaudenfluren. Hang aufwärts nach Südosten besteht trockene Grünlandbrache. Im mittleren Bereich des Gebietes liegt eine Ackerfläche. Das Gewässer fließt relativ naturnah auf steiniger Sohle und von Erlengehölz am Waldrand begleitet der Wörmke (N 2.1-2) zu. In Bachnähe befinden sich einige genutzte Fischteiche, in deren unmittelbarer Umgebung kleinere bauliche Anlagen errichtet und standortfremde Nadelgehölze angepflanzt wurden.
2.2-21	**Grünland-Hecken-Komplex am Schwalenberger Wald** DGK 281	Das **Landschaftsschutzgebiet** umfasst eine Grünlandfläche mit Gebüschen und Obstbäumen entlang des Wanderweges zum Emmerstausee nördlich Glashütte. Das Schutzgebiet ist ca. 1,2 ha groß. Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um eine als Mähweide genutzte Grünlandfläche.

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-21		Auf ihrer südwestlichen Seite ist eine Hecken-Obstbaumpflanzung aus überwiegend Pflaumen und Holunder angelegt worden. Als weitere Gehölze sind Rosen, Schlehen und Brombeeren zu finden. Zwischen dem südlich angrenzenden, unbefestigten (Wander-) Weg und der Obstbaumhecke liegt ein von überwiegend stickstoffbedürftigen Arten geprägter Saum. Auf der nordöstlichen Seite stehen nur vereinzelt Sträucher und Bäume, darunter Eichen und Ebereschen. Nitrophil geprägte Säume kennzeichnen hier die Grenze zum anschließenden Ackerland. In einem ackerbaulich intensiv genutzten Umfeld hat das Gebiet eine Bedeutung für den Biotopverbund, einmal zu dem angrenzenden Buchenhochwald (Schwalenberger Wald) und zum zweiten als Verbindungsbiotop zwischen den beiden Teilflächen des Landschaftsschutzgebietes 2.2-15 (Bachläufe südwestlich Blankenburg).
2.2-22	**Grünland am Schwalenberger Wald** DGK 281, 304	Das **Landschaftsschutzgebiet** umfasst einen Grünlandzug entlang des Schwalenberger Waldes östlich Elbrinxen. Das Schutzgebiet ist ca. 29 ha groß. Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um ein etwa 2500 Meter langes und zwischen 30 und 200 Meter breites, überwiegend intensiv genutzten Grünlandzug auf den mäßig geneigten, ostexponierten Hängen des Schwalenberger Waldes. Im nördlichen Bereich durchfließt ein ca. 600 Meter langer, im wesentlichen naturnah verlaufender, überwiegend gehölzfreier Bach das an dieser Stelle durch einige Obstbäume gegliederte Gebiet. Weitere Strukturbestandteile des Gebietes sind Feldgehölze, Einzelbäume, Hecken und Gebüsche sowie ein zweiter, ca. 230 Meter langer, jedoch begradigter Gewässerlauf auf Höhe des Elbrinxer Friedhofes. Darüber hinaus finden sich vereinzelt Teichanlagen und kleinere mit Fichten bepflanzte Flächen. Der Grünlandzug hat eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund. Zum einen verbindet das Gebiet die Landschaftsschutzgebiete L 2.2- 15 und L 2.2- 30 im Norden und Süden von Elbrinxen und damit die Naturschutzgebiete "Emmertal" und "Ilsenbach", zum anderen wird der Schwalenberger Wald mit der Umgebung verknüpft.

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-23	**Seitental der Wörmke östlich Elbrinxen**	Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen ca. 700 Meter langen Oberlauf eines Seitentals des Wörmkebach südwestlich von Ratsiek.
	DGK 282	Das Schutzgebiet ist ca. 4,6 ha groß. Ab der K 66 gehört der weitere Verlauf des Gebietes schon zum Naturschutzgebiet "Emmertal" (N 2.1- 2).
2.2-24	**Grünland-Hecken-Komplex östlich Elbrinxen**	Das **Landschaftsschutzgebiet** umfasst einen vielfältig strukturierten Grünlandbereich auf den nordwestlich exponierten Hanglagen des Ilsenberges und einem ihm nördlich vorgelagerten Muldental.
	DGK 281, 282, 305	Das Schutzgebiet ist ca. 17,7 ha groß. Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um ein ortsnahes, großflächiges und vielfältig strukturiertes Grünlandgebiet in das nur vereinzelt einige Ackerflächen bzw. Grabeland eingestreut sind. Insbesondere an den Hangflächen ist das Grünland kleinteilig parzelliert und durch Hecken und Gebüsche, tlw. mit Überhältern (Eiche), gegliedert. Auch im Grünland finden sich Einzelbäume (alte Eichen sowie Obstbaum-Hochstämme) und Gebüschgruppen. Das Grünland wird überwiegend als Mähweide genutzt. An den Wegesrändern und zur Straße hin liegen z. T. staudenreiche Säume. Im Bereich der stärker hängigen, nordwestexponierten Lagen befinden sich auf dem Grünland alte Obstwiesen (ca. Bäume).Diese sind an ihren Rändern (Böschungsoberkante) mit Baumhecken und Gebüschen umgeben. Die großflächigen Grünlandflächen der Tallage im Bereich des "Vennerbruchskamp" unterliegen einer intensiveren Weidenutzung. Strukturelemente sind hier ein Quellbereich mit Baumgruppen und Einzelbäumen im Nordosten des Gebietes sowie eine Teichanlage direkt in Ortsrandnähe. Diese wird etwas intensiver genutzt (tlw. Zierrasen), wobei auch hier naturnahe Strukturen, wie Kopfweiden vorkommen.

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-24		Das Gebiet stellt zusammen mit dem südlich angrenzenden Landschaftsschutzgebiet L 2.2-25 "Ilsenbach südöstlich Elbrinxen" und dem daran angrenzenden Naturschutzgebiet N 2.1- 5 "Ilsenbach" einen wichtigen Biotopverbundbestandteil im Planungsraum dar und hat eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild.
2.2-25	**Ilsenbach südöstlich Elbrinxen**	Das **Landschaftsschutzgebiet** umfasst einen, teilweise durch Fichtenanpflanzungen überprägten, ca. 450 Meter langen und bis zu 120 Meter breiten Talabschnitt des Ilsenbachs zwischen dem Freibad und dem südlichöstlich Ortsrand von Elbrinxen.
	DGK 304, 305	Das Schutzgebiet ist ca. 3,3 ha groß. Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um ein zu etwa gleichen Anteilen von Grünland und Fichtenanpflanzungen geprägtes Bachtal. Hinzu kommen Einzelelemente, wie einige kleinere Feldgehölze und Hecken entlang der Wege und auf Böschungskanten, Bracheflächen sowie ein kleinerer Teich. Der Bachlauf ist auf Höhe des Sportplatzes und des Freibades begradigt, weist aber dennoch naturnahe Strukturelemente wie Gehölze (u. a. schmalblättrige Weiden, Rohglanzgras), Staudensäume, Totholz und größere Steine auf. Das Wasser ist klar und optisch unbelastet, die Sohle steinig bis kiesig-sandig. Im weiteren Verlauf durchfließt der Ilsenbach das Tal dann in weiten Mäandern, wobei der Bachlauf selber auch hier naturnah ausgebildet ist. Er weist u. a. Flachwasserbereiche, Kolke, Kies- und Sandbänke mit Pestwurzfluren auf und ist i. d. R. durch einen schmalen bachbegleitenden Erlen-Eschen-Galeriewald gut beschattet und wird von Hochstauden gesäumt. Verschiedene Libellenarten zeigen die gute Qualität des Gewässers an. Auf der östlichen, tiefer gelegenen Seite des Talgrundes stockt auf Erlenbruchstandorten ein naturferner Fichtenforst, der bis zum angrenzenden Fußweg, unterhalb der steil aufragenden Hänge des Elbrinxer Ilsenberges reicht. Der von Entwässerungsgräben und auch Quellbereichen durchzogene Fichtenforst tritt auf dieser Seite bis an die Ufer des Ilsenbachs heran.

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-25		Auf der westlichen Seite sind in jüngster Zeit Fichtenanpflanzungen entnommen worden, so dass neben kleinflächigen Brachebereichen nun überwiegend Grünlandnutzung (Milchvieh- und Pferdeweide) vorherrscht. Am Ortseingang wird der Bach durch ein Wehr gestaut und in seinen Hauptlauf und einen Mühlengraben geteilt. Die Ufer des Hauptlaufes sind überwiegend befestigt, teilweise mit alten Bruchsteinen. Der Umflutgraben wird i. d. R. durch Erdwälle gebildet, die stellenweise mit Kopfweiden bepflanzt sind, ansonsten nitrophile Säume aufweisen. An beide Fließgewässer grenzen im weiteren Verlauf Gartenflächen und kleinere Grünlandbereiche an. Diese sind meist intensiv genutzt. Innerörtlich wird der Umflutgraben von einigen Brücken überspannt. Der Bachabschnitt stellt eine wichtige Fortsetzung des Naturschutzgebietes Ilsenbach (N 2.1-5) dar und verbindet dieses mit den angrenzenden Grünlandhängen des Landschaftsschutzgebietes L 2.2-24 (Grünland-Hecken-Komplex östlich Elbrinxen)
2.2-26	**Bachtal westlich Rauher Kopf** DGK 282, 283, 305, 306	Das **Landschaftsschutzgebiet** umfasst einen etwa 500 m langen Abschnitt eines namenlosen Bachtales sowie eine Grünlandfläche am Hang westlich und nördlich des "Rauher Kopf" Das Schutzgebiet ist ca. 3,6 ha groß. Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um Weiden sowie um ein Bachtal, welches von schmalen, feuchten Grünlandflächen, z. T. Brachen und zahlreichen Hecken und Gehölzstreifen begleitet wird. Im Norden des Gebietes ("Hasenacker") befinden sich zwei größere Grünlandflächen. Sie werden im Westen durch einen unbefestigten Weg und eine Hecke die aus Schlehen, Hasel und Holunder aufgebaut ist, vom angrenzenden Acker getrennt. Die westliche wird als Weide genutzt und ist 250 Meter lang und 70 Metern breit. Die östliche Fläche ist ca. 100 Meter lang und 200 Meter breit und zur Zeit in der landwirtschaftlichen Stilllegung. Innerhalb der zweiten Fläche befinden sich drei kleine ehemalige Abgrabungen. Deren Böschungen sind von Gebüschen aus Rose, Holunder und Schlehe aufgebaut.

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-26		Etwa in der Mitte des Gebietes wird der Bachlauf zu einem ca. 1200 qm großen Teich aufgestaut. Der Teich ist mittlerweile stark verlandet (Schilf) und weist nur stellenweise offene Wasserflächen auf. Auf den Böschungen stocken Gehölze, darunter auch schmalblättrige Weiden. Im südöstlichen Bereich grenzen mit Kirsche, Eiche und Esche bewachsene Böschungsabschnitte an. Das umliegende Grünland ist weitestgehend brachgefallen, so dass sich, meist im Anschluss an die o. g. Gebüsche, breite Brennnesselfluren eingefunden haben.
2.2-27	**Bachlauf südöstlich Sabbenhausen** DGK 283	Das **Landschaftsschutzgebiet** umfasst den ca. 630 Meter langen und bis zu 60 Meter breiten Offenland-Abschnitt eines auf den Nordhängen des "Kalaxberges" bzw. des "Rauher Kopf" entspringenden naturnahen Baches. Das Schutzgebiet ist ca. 3,2 ha groß. Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen ständig wasserführenden, überwiegend geradlinig fließenden Bachlauf, der von Arten des Erlen-Eschenwaldes begleitet wird. Im Süden des Gebietes, kurz nach Austritt des Baches aus dem Waldgebiet, ist eine mäßig intensiv genutzte Fischteichanlage angelegt worden, die heute aus einer Abfolge von zwei (ehemals vier) unterschiedlich großen Teichen besteht. Der nördliche Teich ist relativ jung und durch fehlenden Bewuchs (Rohboden) weitestgehend unbeschattet. Er weist überwiegend steile Uferböschungen auf. Das Wasser ist getrübt und zeigt starkes Algenwachstum. Verschiedenen Libellenarten der stehenden Gewässer konnten hier beobachtet werden. Etwa 20 Meter südlich beginnt der zweite Teich. Dieser ist zum angrenzenden Grünlandstreifen bzw. Acker durch Fichten abgepflanzt. Der Teich ist stark verschlammt und kaum zugänglich. Fischzucht scheint hier z. Zt. nur noch extensiv betrieben zu werden.

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-27		Der Bachlauf selber wird durch beide Teiche geführt, so dass der typische Fließgewässercharakter gestört wird. Zwischen den Teichen war das Bachbett ehemals in Betonrinnen gefasst. Dieser Verbau zerfällt langsam und der Bach nimmt stellenweise wieder eine naturnahe Struktur an. Nach den Teichen hat der Bach einen naturnahen Verlauf. Durch die bachbegleitende Vegetation (u. a. Erlen-Eschenwald sowie Kopfweiden als Einzelbäume) ist er überwiegend gut beschattet, zeigt aber auch abschnittsweise den Charakter eines Wiesenbaches. Der Bach hat eine Breite von bis zu einem Meter, die Sohle ist kiesig, das Wasser klar und optisch unbelastet. Im mittleren Bereich, auf der Westseite des Gebietes ist auf einer Grünlandbrache eine Obstwiese (Halbstämme) angepflanzt worden. Hier haben sich in Bachnähe Brennnesselfluren eingestellt. Ab etwa dem mittleren Bereich bis zum südlichen Ende des Landschaftsschutzgebietes grenzt der westliche Acker unmittelbar an die überwiegend mit Hasel bestandene Böschungsoberkante. Als Überhälter finden sich Hybridpappeln. Entlang der Ostseite des Gebietes erstreckt sich ein ca. 20 Meter breiter extensiv genutzter Grünlandstreifen.
2.2-28	**Bachtal bei Wörderfeld** DGK 283	Das **Landschaftsschutzgebiet** umfasst ein 3000 m langes und bis zu 150 m breites, mit naturnahen Elementen und Strukturen ausgestattetes Wiesen-Bachtal vom Kalaxberg zum Wörmkebach. Das Schutzgebiet ist ca. 20,8 ha groß. Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen überwiegend als Grünland genutzten und durch Gelände- und Hangkanten deutlich von der Umgebung abgesetzten Auenbereich mit nordwestlicher Fliessrichtung des Baches. Das Bachtal wird überwiegend als Grünland, meist Weide, genutzt. Teilweise finden sich auch Mähwiesen mit feuchten Senken. Vor der Einmündung in die Wörmke (N 2.1- 2), ist der Talbereich auf einer Strecke von etwa 500 Metern und in seiner gesamten Breite mit Fichten bestockt.

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-28		Bei Wörderfeld finden sich in dem Wiesental Strukturelemente wie alte Baumgruppen, Einzelbäumen, örtlich Hecken und Strauchgruppen, die vor allem aus Schlehen und Hainbuchen aufgebaut sind. Darüber hinaus existiert in einem kurzen Seitenzufluss eine aus drei Teichen aufgebaute, überwiegend extensiv genutzte, Fischteichanlage. Südlich Wörderfeld verengt sich das Tal stetig bis zu seinen sumpfigen Quellbereichen an den Hängen. Dabei wird es zuerst nur vereinzelt und im weiteren Verlauf kontinuierlich von Ufergehölz begleitet. Zudem treten in diesem Bereich die angrenzenden Waldflächen bis an die Tallage heran. Der Bachlauf ist stellenweise begradigt, weist aber auf weite Strecken einen naturnahen Verlauf mit kleinen Mäandern sowie Steil- und Gleitufer auf. Die Bachsohle wird von sandigem, z.T. kiesigem Substrat gebildet. Die Bachufer sind teilweise in die Beweidung der angrenzenden Flächen einbezogen und weisen Trittschäden auf.
2.2-29	**Hünkergrund** DGK 284	Das **Landschaftsschutzgebiet** umfasst zwei als Grünland genutzte Teilflächen auf den überwiegend süd- bis südostexponierten Hanglagen des Ziegenbergs sowie den daran anschließenden Talbereich des "Hunnicher Mühlbachs" nahe der Grenze zum Landkreis Holzminden. Das Schutzgebiet ist ca. 16,7 ha groß. Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen vielfältig strukturierten Biotopkomplex aus Feldgehölzen, Obstwiesen, Hecken, Gebüschen, Einzelbäumen, Halbtrockenrasenfragmenten, Teich und Bachlauf sowie verschiedenen Grünlandtypen (Magerweiden, intensiver genutzte Mähweiden) auf den vorwiegend süd- und süd-ostexponierten Hängen des Ziegenbergs und der anschließenden Bachaue. Die Hänge sind meist stark geneigt, der "Hunnicher Mühlenbach" fließt in einem weiten, ebenen Talgrund. Die Hänge sind insbesondere an den Böschungen der Wegeinschnitte und eines kleinen Abgrabungsbereiches sowie an den vorhandenen Geländestufen durch Hecken (überwiegend Schlehe, Rose, Holunder) gegliedert. Darin stehen als Überhälter Kirsche, schmalblättrige Weiden, Eiche und Esche. Häufig sind den Hecken und Gebüschen trockene Staudensäume.

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-29		Zudem wird das Gebiet durch einen kleinen, dem "Hunnicher Mühlenbach" zufließenden und im oberen Bereich des Hanges zu einem Teich angestauten Bachlauf geteilt. Im Nordosten des Gebietes, wie auch in den unteren Hanglagen und lokal im Talgrund (nahe der Bauernlage) befinden sich Obstwiesen (Hochstämme). Arten der Halbtrockenrasen sind nur kleinflächig und fragmentarisch an wenigen Stellen, meist an Hangkanten zu finden. Der Bachlauf ist nahe der Ortslage noch verrohrt und wird im weiteren Verlauf überwiegend begradigt geführt. Bis auf einige wenige Einzelbäume und Baumgruppen ist der Talgrund gehölzfrei und der Bachlauf unbeschattet. Im Talgrund bilden Fettweiden den größten Teil des Grünlandes. Gut ausgebildete Magerweiden sind offensichtlich durch Düngung und hohe Viehdichte zurückgegangen. Dem Gebiet ist eine zweite, kleinere extensiv genutzte Grünlandfläche nordwestlich des Schießstandes zugeordnet. Diese umfasst einen Teil vom Oberlauf des "Hunnicher Mühlbachs", der hier stark in das Gelände eingeschnitten ist. Die Holundergebüsche und Brennnesselsäume zeigen eine starke Eutrophierung an. Im weiteren Verlauf (außerhalb des Gebietes) wird der Bach zunächst am Fuße der Straßenböschung und ab Beginn der Ortslage bis zum Talgrund verrohrt geführt.
2.2-30	**Wiesental bei Kortenberg** DGK 304	Das Landschaftsschutzgebiet umfasst ein etwa 600 m langes und bis zu 150m breites Wiesental mit Bachlauf ("Gretenbach") vom Schwalenberger Wald bis zum Naturschutzgebiet "Ilsenbach" (N 2.2- 5). Das Schutzgebiet ist ca. 6,3 ha groß. Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um eine flache Geländemulde mit einem überwiegend begradigten Bachlauf. Lediglich im Westen am Waldrand ist der Bachlauf noch naturnah ausgeprägt und weist Ufergehölze auf. In diesem Bereich findet sich auch eine feuchte Brachfläche und mehrere angelegte Kleingewässern (Artenschutzgewässer). Das Grünland ist durch Obstbaumreihen und einige Einzelbäume strukturiert. Im südwestlichen Bereich wurde eine Fischteichanlage mit mehreren Teichen angelegt.

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-30		Das Gebiet hat eine besondere Bedeutung als Trittstein- und Vernetzungsbiotope in einer überwiegend ackerbaulich genutzten Landschaft.
2.2-31	**Hammelbachverlauf im Grünland**	Das **Landschaftsschutzgebiet** umfasst ein großflächiges Wiesengebiet mit naturnahem Bachlauf südlich Falkenhagen.
	DGK 306, 327	Das Schutzgebiet ist ca. 30 ha groß. Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um eine, etwa 1100 Meter lange und bis 420 Meter breite Geländemulde des Lias mit dem Bachlauf des Hammelbaches im Westen. Die Geländemulde wird überwiegend von Grünland - zum Teil handelt es sich dabei um Feuchtwiesen - eingenommen. Im Norden des Gebietes liegen einige Ackerflächen. Der Hammelbach wird stellenweise von einem schmalen, vorwiegend aus Erlen aufgebautem Ufergehölz sowie von Hochstaudenfluren begleitet. Er hat einen weitgehend naturnahen Verlauf, das Sohlesubstrat ist meist sandig, zum Teil kiesig. Im Süden des Gebietes schließt ein kleines, Feldgehölz, das sich sowohl aus Fichten und zum Teil aus Laubholz aufbaut, das Gebiet ab. Der Hammelbach ist mit anderen Landschaftsschutzgebieten Teil des Oberlaufsystems des Naturschutzgebietes "Ilsenbach".
2.2-32	**Bachtal westlich Rischenau**	Das **Landschaftsschutzgebiet** umfasst den grünlandgeprägten, etwa 350 m langen und bis zu 150 m breiten Unterlauf-Abschnitt eines Seitenbachtales zum Ilsenbach.
	DGK 326	Das Schutzgebiet ist ca. 6,7 ha groß. Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um ein Gehölz- und Einzelstrukturreiches Wiesental mit verschiedenen Grünlandtypen (Magerweiden, Fettweiden) und naturnahen Bachabschnitten. Die Talhänge mit Steilstufen steigen nach Süden deutlich an. Im Talgrund verläuft ein Bach, der in Teilbereichen noch eine naturnahe Struktur aufweist, ansonsten inmitten von Weiden verläuft. Die Ufer und Steilufer sind stellenweise vom Vieh zertreten. Der Bach fließt bei Rischenau in den "Niederbach", der wiederum nach etwa 150 Metern zu einem Teil des Naturschutzgebietes Ilsenbach (N 2.1- 5) wird.

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-32		Das Tal wird weitgehend von intensiv genutztem Grünland eingenommen, auf den Hängen im Westen finden sich einzelne Bereiche mit brachgefallenen Magerweiden, auf denen sich lokal Schlehenhecken entwickelt haben. Längs des Weges im Süden wird die Fläche von einer artenreichen Hecke begrenzt, in der sich auch Teile des ortsnahen Gehölzlehrpfades befinden. Im Osten befindet sich ein Feldgehölz (Ufergehölz), zum Friedhof hin eine stark verbuschte Brachfläche, die in großen Teilen schon den Charakter eines Feldgehölzes angenommen hat. Das Gebiet verbindet ein naturnahes Fließgewässersystem im Schwalenberger Wald mit dem Naturschutzgebiet Ilsenbach und hat daher eine besondere (landesweite) Bedeutung für das Biotopverbundsystem.
2.2-33	**Bachtal nördlich Biesterfeld** DGK 326	Das **Landschaftsschutzgebiet** umfasst die Wiesentäler des Brandsfelder Baches und eines Zuflusses sowie die angrenzenden Grünlandhänge mit Obstwiesen zwischen dem Schwalenberger Wald und Rischenau, nördlich Biesterfeld. Das Schutzgebiet ist ca. 20 ha groß. Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um ein etwa 1200 Meter langes und bis zu 480 Meter breites, muldenförmiges, von Südwest nach Nordost verlaufendes Bachtal mit schwach ansteigenden Talhängen. Die Talmulde und auch die Hänge werden überwiegend von intensiv genutztem Grünland eingenommen, lediglich in der Mitte des Gebietes befindet sich eine Ackerbrache. Der Bachlauf des Brandsfelder Baches ist überwiegend begradigt und teilweise mit Gehölzen sowie mit Hochstaudenfluren bestanden. Der ebenfalls weitestgehend begradigte und unbeschattete Zufluss durchquert im oberen, südlich gelegenen Bereich, zunächst Grünland und eine schmale Gehölzfläche, im weiteren Verlauf dann die Ackerbrache und ein kleines Fichtengehölz. Im oberen Abschnitt des Zuflusses sind drei zur Zeit nur extensiv bewirtschaftete Teiche angelegt.

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-33		Auf dem südlichen Talhang befindet sich eine unterweidete Obstwiese und Obstbaumreihen. Der daran angrenzende Weg wird von einer Schlehenhecke und vereinzelt angepflanzten Kopfweiden begleitet. Eine zweite, nicht mehr genutzte Obstwiese liegt im nordöstlichen Bereich des Gebietes, direkt am Brandsfelder Bach. In Verbindung mit dem nördlich gelegenem Landschaftsschutzgebiet (L 2.2- 32) hat das Gebiet eine besondere Bedeutung für das Biotopverbundsystem.
2.2-34	**Oberlauf des Ilsenbach südlich Rischenau**	Das **Landschaftsschutzgebiet** umfasst einen etwa 1100 Meter langen und siekförmigen Talabschnitt des "Schmiedebach" zwischen Biesterfeld und Rischenau, der zusammen mit weiteren Zuflüssen (L 2.2- 33 und L 2.2- 32) das Oberlaufsystem der "Ilsenbach" (N 2.1- 5) bildet.
	DGK 326	Das Schutzgebiet ist ca. 11,5 ha groß. Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um ein vielfältig ausgestattetes und mit naturnahen Elementen und Strukturen versehenes Bachtal. Im Entstehungsbereich wird der "Schmiedebach", zunächst überwiegend begradigt, durch intensiv genutzte Grünlandflächen geführt. Aber schon ab dem Bereich um Biesterfeld, etwa auf Höhe des Zusammenflusses des Baches mit einem kleineren Zufluss, ist das Weidegrünland auf den Hanglagen mit Obstbäumen (Hochstämme) bepflanzt und auf den Böschungen finden sich höhergrasige Säume. Im Grünland liegen vereinzelt Quellbereiche. Im weiteren Verlauf wird der Bach von einem Gehölzstreifen mit Arten des Erlen-Eschenwaldes begleitet. Daran schließen sich die westlich der Zufahrt nach Biesterfeld gelegenen ausgedehnten Feuchtwiesen mit Hangquellen und Hochstaudenfluren (Naturschutzflächen) an. Unterhalb der Zufahrt, Richtung Rischenau, sind Fischteiche innerhalb eines naturnahen Gehölzbestandes, z.T. als Straßenböschung, z.T. als breites Ufergehölz angelegt worden. Der Bachlauf wird in einer separaten Rinne an den Teichen vorbeigeführt und durchläuft den bewaldeten Talraum bis zum Einlauf eines weiteren, unmittelbar an der Ortsgrenze gelegenen Teiches.

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-34		Oberhalb des Talraumes, auf den südostexponierten Hängen, finden sich intensiv genutzte Grünlandflächen die vereinzelt mit Strukturelementen wie Einzelbäume oder Hecken angereichert sind..
2.2-35	**Hammelbachverlauf im Wald**	Das **Landschaftsschutzgebiet** umfasst den Lauf des Hammelbaches mit zwei Seitenbächen als Biotopkomplex aus naturnahem Bach und naturnahem, bodenständigen Laubholzwald.
	DGK 327	Das Schutzgebiet ist ca. 11 ha groß. Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um zwei, ca. 20-50 m breite und flach verlaufende Bachauen des Hammelbachs südwestlich von Rischenau. Die Bachauen und deren Seitentälchen mit zahlreichen Quellbereichen stellen das Oberlaufsystem des Hammelbachs dar. Dieses verläuft vollständig in einem Waldbereich nordöstlich des Scharpenbergs. Im Bereich der oberen Abschnitte werden die Auen enger und gehen in Kerbtäler über. In den flacher ausgeprägten Auenbereichen finden sich gut ausgeprägte, artenreiche Erlenwälder, die im Bereich der o. g. Kerbtäler in feuchte Buchenwälder übergehen. Da es sich um reine Waldbäche handelt, ist die Eutrophierung der Gewässer gering. Die Vegetation ist in der Regel artenreich und vielfältig. Es finden sich aber auch Bereiche, wie angrenzende Waldflächen und auch Teile der Aue, die weitgehend von Fichtenbeständen und jungen Laubholzbeständen eingenommen werden. Nur im Osten des Gebietes grenzt direkt Buchenhochwald an. Im nördlichen Abschnitt des Hammelbachs finden sich einige sehr alte Eichen mit Stammdurchmesser 1,00 m und mehr. Das Substrat der Bäche ist meist kiesig und zum Teil sandig. Die Bäche haben einen naturnahen Verlauf. Da Gebiet ist wertvoll für Amphibien (Feuersalamander) und Höhlenbrüter und hat in Verbindung mit dem nördlich gelegenen Landschaftsschutzgebiet L 2.2- 31 ("Hammelbachverlauf im Grünland") eine besondere Bedeutung für das Biotopverbundsystem.

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-36	**Rote Kuhle** DGK 327	Das **Landschaftsschutzgebiet** umfasst eine Mergelkuhle an einem flach geneigten Hang zwischen Rischenau und Hummersen. Das Schutzgebiet ist ca. 1,2 ha groß. Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um eine vielfältig strukturierte, nunmehr ungenutzte Mergelkuhle an einem flach geneigten, nordöstlich exponierten Hang. Das ehemals mit Rindern beweidete Gebiet weist eine Vielzahl von Biotoptypen und Strukturelementen auf. Den größten Flächenanteil, etwa die Hälfte des Gebietes, nimmt dabei das mittlerweile brachgefallene Grünland ein, wobei sich auf den steilen Abgrabungskanten, und den flachgründigeren Bereichen Magergrünland ausgebildet hat. Hier haben sich zudem auf zahlreichen, durch Erosion entstandenen, kleinen Offenbodenstellen Pflanzenarten der Halbtrockenrasen eingestellt. Die Hecken und Gebüsche stellen im Gebiet den zweitgrößten Biotoptyp. Die gesamte Rote Kuhle ist von ungenutzten (Baum-) Hecken umgrenzt sowie von Gebüschen und Gebüschgruppen der mittleren Standorte durchsetzt. Wie auch bei den Grünlandgesellschaften stocken Gebüsche trockenwarmer Standorte, überwiegend aus Rosen, Ginster, Schlehe und Weißdorn aufgebaut, auf den Hangkanten und flachgründigen Lagen. Die Gebüsche und Hecken am Rand des Gebietes besitzen eine wichtige Schutzfunktion gegen Nährstoffeintrag aus den umgebenden Ackerflächen. Am tiefsten Punkt der Grube, im nordwestlichen Bereich, befindet sich ein Teich, der eine sehr gut ausgebildete Vegetations-Zonierung aufweist. Diese reicht von Schwimmblattpflanzen (Laichkraut, Wasserlinse) der offenen Wasserflächen über Wasser-Hahnenfuß-Gesellschaften bis zu Vegetationsformen der Seggenrieder in den Verlandungsbereichen. Der etwa 35 Meter lange und 10 Meter breite Teich ist durch die umstehenden Bäume (Eiche, Buche) und Gebüsche gut beschattet. Im nordwestlichsten Teil des Teiches ist der anstehende Fels sichtbar. Das Wasser besitzt bei großer Sichttiefe eine bräunliche Farbe. Weitere Strukturelemente im Gebiet sind hochstämmige Obstbäume, alter Baumbestand in den Hecken (Buche, Eiche) sowie offene Fels- und Bodenstellen.

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-36		Insgesamt weist das Gebiet aufgrund seiner vielfältigen abiotischen und biotischen Standortfaktoren ein eng verzahntes Mosaik unterschiedlicher Lebensräume und eine hohe strukturelle Vielfalt auf, die im Hinblick auf das zumeist intensiv genutzte Umland einen wichtigen Rückzugsraum sowie ein Trittsteinbiotop für die Tier- und Pflanzenwelt darstellt.
2.2-37	**Mühlenberg bei Hummersen**	Das **Landschaftsschutzgebiet** umfasst einen Komplex aus Grünland, Obstwiesen, Gehölzstreifen, Brachen und Gartenland an den Hängen und der Kuppe des Mühlenberges sowie der westlich angrenzenden Tallage des Lakenbach bei Hummersen.
	DGK 328	Das Schutzgebiet ist ca. 5,6 ha groß. Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um unterschiedlich intensiv genutzte und aufgrund der kleinteiligen Parzellierung auch unterschiedlich strukturierte Grünlandflächen. Dabei finden sich auf den flacheren Abschnitten der nordexponierten Hänge die größeren und stärker genutzten Grünlandbereiche, auf den steileren Lagen der Nord- und Westhänge überwiegt die extensive Grünlandnutzung. Hier und im Kuppenbereich des Mühlenberges liegen auch die zum Teil alten Obstwiesen mit Hochstämmen. Eine weitere kleine Obstwiese mit schönem alten Baumbestand liegt in der westlich anschließenden Tallage des Lakenbach. Obstbaumreihen und Hochstaudenfluren finden sich entlang des Weges und der Böschungen am Nordhang des Mühlenberges. Im östlichen Teil der Kuppe des Mühlenberges sowie auf einer Fläche direkt am Lakenbach, wurden einige Parzellen mit Nadelholz (Fichte) aufgeforstet. Zwei kleinere Parzellen im Gebiet sind brachgefallen und weisen vorwaldartige Sukzessionsstadien auf. Auf den südlich ausgerichteten Hanglagen, als auch im Tal sind vereinzelt Parzellen als Gartenbereiche ("Grabeland") genutzt. Brachflächen erstrecken sich in breiten Streifen entlang der Wege, im Gebiet verstreut finden sich Gehölzstreifen und Hecken.
2.2-38	**Lakenbach**	Das **Landschaftsschutzgebiet** umfasst den Bachlauf des Lakenbachs von den Quellbereichen in den Waldgebieten südlich Hummersen durch Wiesengebiete bis zu der Ortslage Hummersen.

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-38	DGK 327, 328	Das Schutzgebiet ist ca. 23,6 ha groß. Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um ein etwa 1600 Meter langes und bis zu 230 Meter breites, überwiegend als Grünland genutztes Bachtal. Der schmale Oberlauf besteht aus zwei Hauptzuflüssen, von denen einer am "Nettelberg" entspringt und nur zum Teil im Gebiet liegt. Der zweite, bis zu 0,3 Meter breite Oberlauf hat seinen Quellbereich in einem als Weide genutzten Hanggrünland am sogenannten "Scheiven", oberhalb der K 69. Der Bach entspringt hier an zwei etwa 200 Quadratmeter großen Stellen als Sickerquelle und durchfließt das Grünland bis zu einer größeren Senke, in der sich ein kleines Sumpfgebiet mit typischen Pflanzenarten (Sumpfdotterblume, Sumpfkratzdistel, Binsen etc.) gebildet hat. Während die größere Senke bereits ausgezäunt ist, hat das Weidevieh zu den zwei Quellbereichen und dem Oberlauf ungehinderten Zugang, so dass hier starke Trittschäden zu verzeichnen sind. Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um ein etwa 1600 Meter langes und bis zu 230 Meter breites, überwiegend als Grünland genutztes Bachtal. Der schmale Oberlauf besteht aus zwei Hauptzuflüssen, von denen einer am "Nettelberg" entspringt und nur zum Teil im Gebiet liegt. Der zweite, bis zu 0,3 Meter breite Oberlauf hat seinen Quellbereich in einem als Weide genutzten Hanggrünland am sogenannten "Scheiven", oberhalb der K 69. Der Bach entspringt hier an zwei etwa 200 Quadratmeter großen Stellen als Sickerquelle und durchfließt das Grünland bis zu einer größeren Senke, in der sich ein kleines Sumpfgebiet mit typischen Pflanzenarten (Sumpfdotterblume, Sumpfkratzdistel, Binsen etc.) gebildet hat. Während die größere Senke bereits ausgezäunt ist, hat das Weidevieh zu den zwei Quellbereichen und dem Oberlauf ungehinderten Zugang, so dass hier starke Trittschäden zu verzeichnen sind. Das Grünland kann in den steileren Lagen Teilen als Magerweide angesprochen werden. Dort stehen in den oberen Bereichen, nahe des Weges und des angrenzenden Landschaftsschutzgebietes (2.2-42, Magerweiden - Heckenkomplex nördlich Köterberg) einzelne Obstbaum-Hochstämme sowie Sträucher und Gebüschgruppen.

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-38		Ab der K 69 durchfließt der Bach im Waldbereich erst Kerbtäler, die sich langsam zu einer schmalen Talaue aufweiten, in denen sich vorwiegend aus Erle aufgebaute Auenwäldchen mit artenreicher Krautschicht entwickelt haben. Innerhalb des Waldes liegen mehrere Quellbereiche des Baches. Etwa in der Mitte des Gebietes fließt ein kleinerer, in einem Grünlandbereich entspringender und von Ufergehölz begleiteter Seitenarm von Westen her in den Lakenbach In den Wiesengebieten wird der Bach von zum Teil dichtem Ufergehölz bzw. dichter Böschungsvegetation und auch von Hochstaudenfluren begleitet. Außerhalb des Waldes ist die Talmulde unterhalb der Ortslage flach ausgebildet. In Nähe des Ortsbereiches sind Obstwiesen und Kopfweiden angepflanzt worden. Das Grünland des Talraumes wird als Weide genutzt, die Beweidung reicht z. T. bis an den Bachlauf, was lokal zu Trittschäden führt. Im Bereich des Freibades finden sich einige Feuchtwiesenbereiche. Der Bach ist auf weiten Strecken als naturnah anzusehen.
2.2-39	**Lonau-Bach** DGK 328	Das **Landschaftsschutzgebiet** umfasst ein Bachtal mit naturnahen Strukturen und Elementen östlich Hummersen. Das Schutzgebiet ist ca. 7 ha groß. Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen etwa 1800 Meter langen und bis zu 80 Meter breiten Abschnitt des Lonau-Baches etwa vom Austritt aus den Waldbereichen am Nordhang des Köterbergs bis zur Landesgrenze. Ca. 1500 Meter des Bachlaufs durchfließt ein Wiesental, welches lokal aus feuchtem Grünland aufgebaut ist. Der Bach mäandriert hier und seine Sohle wird von einem kiesig-steinigen Substrat gebildet. Der Lonau-Bach wird auf dem überwiegenden Streckenverlauf von einem naturnahen Ufergehölz begleitet, das zum Teil von Hochstauden abgelöst wird. Im südlichen Teil des Gebietes, noch innerhalb des Waldes, liegt ein ausgeprägter Quellbereich, der den an dieser Stelle aufgeweiteten Talgrund zusammen mit dem Bachlauf auf breiter Fläche langsam durchströmt. Hier haben sich im gesamten Auenbereich Erlen ausgebreitet.

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-39		In der Talaue des Lonau-Baches sind zahlreiche Fischteiche, zum Teil mit Wochenendhäusern angelegt worden, von denen die meisten auf dem Gebiet des Landkreises Holzminden liegen. Im Norden des Gebietes, auf den letzten 500 Metern des Bachlaufes bis zum Übergang auf das Gebiet des Landkreises Holzminden, grenzt ein Golfplatz direkt an die Flächen an. In diesem Abschnitt ist das Grünland der Nutzung entsprechend intensiv genutzt. Zudem finden sich in den Auenbereichen abschnittsweise vereinzelte Fichtenanpflanzungen.
2.2-40	**Hecken-Grünland-Brache-Komplex nördlich Niese** DGK 326, 327, 343, 344	Das **Landschaftsschutzgebiet** umfasst einen vielfältig strukturierten Biotopkomplex auf mageren bis nährstoffreichen Standorten Das Schutzgebiet ist ca. 23 ha groß. Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen Komplex aus Hecken, Grünland, Brachen und Obstwiesen auf den Höhenrücken und mäßig bis steil geneigten Hängen des mittleren Keupers mit z. T. geringerer Entwicklungstiefe der Böden. Die Hecken werden von dichtem Schlehen-Weißdorngebüschen gebildet. Diese weiten sich an einer Stelle zu einem 0,3 ha großen Hudewald auf, welcher vorwiegend aus Hainbuchen aufgebaut ist. Die Grünlandflächen sind z. T. als Magerweiden anzusprechen, in kleinen Teilbereichen sind sie brachgefallen. Der das Gebiet durchziehende Wirtschaftsweg wird auf beiden Seiten von einem artenreichen Saum begleitet, der auf der Nordseite bis zu 6 m breit wird. Der Weg ist hier z.T. ins Gestein eingeschnitten, so dass sich auf den trockenen Böschungen kleinflächig Halbtrockenrasen entwickeln konnte. Westlich der B 239 schließen die Flächen einer ehemaligen Ziegelei an. Die Produktionsstätten sind von dem Gelände mittlerweile abgeräumt worden, so dass nur noch einige Fundamente erkennbar sind. Auf dem etwa 4 Hektar großen Gebiet hat sich ein vielfältig strukturiertes Muster aus unterschiedlichen Biotoptypen entwickelt.

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-40		Im Nordwesten des Gebietes hat sich, einem grabenartig geführten Bachlauf vorgelagert, eine Nassbrache ausgebildet. Daran schließt eine Sukzessionsfläche an, auf dem ein vorwaldartiger Bestand erwachsen ist. Die Kernfläche ist ein nicht, oder nur extensiv genutztes Grünland, welches in etwa den Bereich der ehemaligen Ton-Abgrabung anzeigt. Die umgebenden Böschungen sind überwiegend gehölzfrei. Im nördlichen Bereich der Grünlandbrache befindet sich eine nicht mehr gepflegte Obstwiese (Hochstämme). Die Obstwiese wird zur Bundesstraße hin durch eine Hecke abgeschirmt. Auch im Süden und Südwesten ist das Gebiet von Hecken eingefasst. Oberhalb der Böschungen schließen wieder Grünlandbrachen an. Diese sind mit aufkommendem Gehölzaufwuchs durchsetzt.
2.2-41	**Feuchtwiese am Bentberg** DGK 327, 344	Das **Landschaftsschutzgebiet** umfasst eine Feuchtwiese mit zahlreichen, gefährdeten Arten nordöstlich Niese. Das Schutzgebiet ist ca. 1,2 ha groß. Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um Ca. 220 Meter lange und bis zu 100 Meter breite Wiese auf dem flach geneigten, westexponierten Hang des Bentberges. Die Wiese ist an ihrer Südseite sehr feucht, wobei an einigen Stellen quellige Bereiche mit kleinen offenen Wasserflächen zu finden sind. Der überwiegende Teil der des Grünlandes wird intensiv als Mähgrünland genutzt. Der o. g. südliche Teil Wiese gliedert sich in zwei Segmente. Davon ist der größere, östlich liegende Teil, sehr artenreich. Hervorzuheben ist dabei besonders der große Bestand des breitblättrigen Knabenkrauts. Einige kleine Flächen werden von Kleinseggenrieden eingenommen. Der kleinere Wieseteil liegt gegenüber eines Waldwirtschaftsweges. Er ist deutlich eutrophiert, was durch die Brennnesselfluren, den Holunder und aufkommende Erlen angezeigt wird. Die Wiese hat als Refugialbiotop in der intensiv genutzten Kulturlandschaft eine besondere Bedeutung.
2.2-42	**Magerweiden-Hecken-Komplex nördlich Köterberg** DGK 327, 328, 344, 345	Das **Landschaftsschutzgebiet** umfasst einen vielfältig strukturierten Biotopkomplex aus Hecken und Magerweiden nördlich des Köterberges. Das Schutzgebiet ist ca. 8,7 ha groß.

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-42		Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um Magerweiden des sogenannten "Scheiven", auf mäßig bis stark geneigten, nord- bis nordostexponierten Hängen, die zum Teil kerbtalförmig ausgeprägt sind. Im Nordwesten des Gebietes liegt eine extensiv genutzte oder mittlerweile brachgefallene Wiese. Auf Hankanten und entlang (Wege-) Böschungen stocken (Obst-) Bäume und Hecken unterschiedlichster Exposition. Diese trennen und gliedern die Magerweiden. In den Grünlandflächen stehen zudem einige Einzelbäume, v.a. Eichen und vereinzelt Hochstamm-Obstbäume (Kirsche, Pflaume Apfel). Zwischen dem Weg und den Mähweiden hat sich ein bis zu vier Meter breiter, artenreicher Staudensaum entwickelt. Das insgesamt kleinteilig parzellierte Gebiet enthält weitere Strukturelemente wie Säume entlang der Weidebegrenzungen (Zäune) zwischen den einzelnen Grünländern, trockene bis eutrophe Säume an den Wegrändern, Einzelsträucher (Schlehen, Rose) und –bäume. Das Gebiet stellt in Verbindung mit den angrenzenden Waldflächen und dem nördlich angrenzenden Landschaftsschutzgebiet "Lakenbach" (L 2.2- 38) einen vielfältig strukturierten Lebensraum mit Bedeutung, u. a. für Insekten und die Vogelwelt dar.
2.2-43	**Niesetal und Bönekenbach** DGK 343, 344	Das **Landschaftsschutzgebiet** umfasst einen naturnahen Mittelgebirgsbach mit großem Strukturreichtum und sehr feuchtem Talgrund westlich Niese, an der B 239 zwischen Rischenau und Löwendorf. Das Schutzgebiet ist ca. 14,6 ha groß. Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um die Bachläufe der Niese und des Bönekenbach unterhalb der Ortschaft Niese, an der Grenze zum Kreis Höxter. Das Haupttal wird von einer etwa 200 Meter breiten Geländemulde gebildet, die Seitentäler wechseln zwischen Geländemulden und Talräumen mit deutlich ausgeprägten Randstufen.

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-43		Stellenweise hat sich das Gewässer tief in den Untergrund eingeschnitten und bildet Steilufer, Sand- und Kiesbänke und kleine Schlammflächen aus. Das Bachbett der Niese ist meist steinig. Das Gewässer wird auf weite Strecken von einem Erlen-Ufergehölz gesäumt, durchsetzt mit älteren Eschen und Silberweiden. Auf kurzen Bachabschnitten finden sich schmalblättrige Weiden als Ersatzgesellschaft des Bach-Erlen-Eschenwaldes sowie streckenweise Uferhochstaudenfluren. Im Talgrund dominiert die Grünlandnutzung, allerdings scheinen auch Teile der Aue zumindest zeitweise als Acker genutzt zu werden. So stellt sich eine größere Fläche südöstlich der "Oberen Nieser Mühle" aktuell als Ackerbrache dar. Parallel zur B 239 liegt eine artenreiche Feuchtbrache (ca. 300 m lang, 30 m breit), die eine charakteristische Artenkombination der episodisch überfluteten Auen aufweist (u.a. Mädesüßfluren, Kohldistelwiese). Darin eingestreut liegen quellige Flächen mit Binsen und Sumpfschachtelhalm sowie Bachnelkenwurz und Hohe Schlüsselblume. Im Keuperhang westlich Niese liegt ein Quellbereich mit einem ganzjährig gefüllten Quellbecken, welches Wasserpflanzen enthält. Auf der daran anschließenden Hangstufe stocken Feldgehölze. Im Bereich der B 239 sind zahlreiche Kopfweiden angepflanzt worden. Dem Gebiet kommt im Rahmen des Biotopverbundes die Funktion einer Kernzone für Lebensgemeinschaften der Auen zu und bildet in Verbindung mit dem nördlich angrenzenden Landschaftsschutzgebiet "Hecken-Grünland-Brache-Komplex nördlich Niese" (L 2.2- 40) einen vielfältig strukturierten Biotopkomplex.
2.2-44	**Niesetal östlich der Ortschaft Niese** DGK 344	Das **Landschaftsschutzgebiet** umfasst den überwiegenden Teil des Bachoberlaufsystems der Niese sowie die Grünland-Hangbereiche des Baumeisterberg. Das Schutzgebiet ist ca. 22,2 ha groß. Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um das von Nordost nach Südwest verlaufendes Tal der Niese mit zwei Seitentälern und das süd-südwestlich anschließende Grünlandgebiet am Hang des Baumeisterberg.

Gliede-rungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-44		Das Gebiet setzt sich aus drei Zuflüssen der Niese und dem Lauf der Niese bis zum Ortsrand zusammen. Der Hauptzulauf der Niese hat seinen Quellbereich am Nordwesthang des Köterbergs, oberhalb des Waldgebietes "Hahnenklau" nahe der Köterbergstraße (K 69). Der Wald (Nordhang) besitzt hier eine Hangneigung von ca. bis 15 Grad und weist Versauerungs- und Frischezeiger auf. Der Bachlauf ist naturnah ausgebildet und durchfließt den bodenständigen Laubwald des Hahnenklau in einem morphologisch gut ausgeprägten Kerbtal. Die Krautschicht ist in den grund- und hangwasserbeeinflussten Bereichen der Bäche üppiger ausgebildet. Waldmantel nur in wenigen Bereichen vorhanden. Im Bachbett überwiegt steiniges Substrat, z.T. auch größere Steine. Zwei weitere Zuflüsse speisen sich ebenfalls aus dem Waldgebiet "Baumeisterberg" und "Hahnenklau". Sie werden teilweise begradigt geführt und fließen durch einen überwiegend als Grünland genutzten Talgrund. Nur vereinzelt sind Ackerflächen eingestreut. Weitere Strukturelemente sind hier Obstbäume, einzelne Erlen und Kopfweiden am Bach sowie ein kleines Erlengehölz, eine nitrophile Brachfläche und eine Weide mit Quellbereichen. Das Wiesental der Niese liegt in einer Geländemulde, in der der Bach (Niese) tief eingeschnitten verläuft. Er wird von einem naturnahen Ufergehölz oder breitem Ruderalstreifen begleitet. Nahe des Ortsrandes von Niese wurde oberhalb des Bachverlaufes eine Kleingartenanlagen angelegt.

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-2 bis 2.2-44	**II. SCHUTZZWECK** Die Festsetzung als **Landschaftsschutzgebiet** erfolgt gem. § 21 LG, insbesondere - zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in ökologisch besonders wertvoll strukturierten Bereichen mit Wasser-, Klima- und Biotopschutzfunktionen, - zur Erhaltung und Wiederherstellung von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern, Grünland, Kalkhalbtrockenrasen und naturnahen Waldbereichen unterschiedlicher Feuchtestufen, Feldgehölzen, Hecken und Obstwiesen, - zur Erhaltung morphologisch ausgeprägter Bereiche zur Sicherung der landschaftlichen Eigenart und Vielfalt für die Erholung, - zur Erhaltung wertvoller Biotopkomplexe aus Wald-Grünlandbereichen, Fließgewässern und Quellen mit wichtigen Trittstein- und Vernetzungsfunktionen, - zur Erhaltung und Wiederherstellung wichtiger Rückzugsräume für die bedrohte Tier- und Pflanzenwelt, - zur Sicherung der das Orts- und Landschaftsbild gliedernden und belebenden und die dörflichen Siedlungsstrukturen prägenden Freiraumelemente.	
	III. VERBOTE	
	Zusätzlich zu den Verboten nach Gliederungsnummer 2.2 III Ziff. 1 bis 3 ist es verboten:	Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die festgesetzten Verbote notwendig.
	a) Gehölze oder wildwachsende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen.	Mit dem Begriff Gehölze werden hier definiert: Bäume, Sträucher, Feldgehölze, Gebüsche, Wallhecken, ebenerdige Hecken, Ufergehölze sowie Obstbäume. Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:
	<u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben: - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege und Erhaltung von Gehölzen,	- Beschädigung des Wurzelwerkes, - Verdichten des Bodens im Wurzelbereich

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-2 bis 2.2-44	- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der bestehenden landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich, jagdlich, fischereiwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen sowie das Freischneiden von Hochsitzen/Jagdkanzeln, - die Entnahme von Obstbäumen aus Obstwiesen und von Einzelbäumen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung, sofern dieses vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurde und entsprechender Ersatz geleistet wird, - die Entnahme sowie der Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßen- und Wegeunterhaltung sowie im Rahmen der Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsanlagen, öffentlichen Erschließungsanlagen wenn diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurde, - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, öffentlichen Erschließungsanlagen soweit sie vorab einvernehmlich mit der uLB abgestimmt sind, - Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung - die Entnahme von Nadel- und Zier-gehölzen, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung,	Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zzgl. 1,5 m nach allen Seiten. Unter Maßnahmen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang wird das Freischneiden der im nebenstehenden Sinne genutzten Flächen sowie das "Auf-den-Stock-setzen" von Gehölzen verstanden Bei der Beseitigung von Impatiens glandulifera (drüsiges oder indisches Springkraut), Solidago gigantea und Solidago canadensis (Riesengoldrute und Kanadische Goldrute), Heracleum mantegazzianum (Herculesstaude), Prunus serotina (Spätblühende Traubenkirsche) sowie Reynoutria sachalinense (Staudenknöterich) handelt es sich um Maßnahmen, die Glied.-Nr. 2 A

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-2 bis 2.2-44	- die Mahd von Brachflächen im Turnus von 3 - 5 Jahren ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;	Ausgenommen sind die Flächen für die unter Glied.-Nr. 5.2 eine natürliche Entwicklung festgesetzt ist.
	b) wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen, unberührt von diesem Verbot bleiben: - die ordnungsgemäße Jagd und Fischerei sowie der Jagdschutz, - die ordnungsgemäße Nutzung land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind, - Pflege- und Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung sowie Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, - Maßnahmen der Schädlingsbekämpfung, ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,	Eine Beunruhigung erfolgt beispielsweise durch Lärmen, aber auch durch das Aufstellen von Scheuchen.
	c) außerhalb der Hof- und Gartenbereiche Gehölze, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Teile hiervon anzusiedeln oder auszusetzen oder Tiere in das Gebiet einzubringen, unberührt von diesem Verbot bleiben:	Die Anpflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft mit bodenständigen, einheimischen, standortgerechten Arten sowie die Anlage von Obstwiesen ist gemäß Gliederungs-Nr. 2 eine Maßnahme im Rahmen der Aufgaben des Naturschutzes und der Land schaftspflege.

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-2 bis 2.2-44	- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, - das Aussetzen einheimischer und gewässertypischer Fischarten im Rahmen der ordnungsgemäßen fischereilichen Hege, - das Wiederansiedlung von ehemals heimischen Tierarten im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, - das Aussetzen jagdbaren, standortgerechten heimischen Wildes und die Imkerei in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt; **d) Düngemittel, Klärschlamm oder Biozide zu lagern sowie Silagemieten anzulegen,** unberührt von diesem Verbot bleiben: - die Lagerung in geschlossenen baulichen Anlagen und im befestigten Bereich des Hof- und Gartenbereiches, - die vorübergehende Lagerung von Klärschlamm, Kalk und Stallmist auf Ackerflächen - die Anlage von Silagemieten auf Ackerflächen, ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt; **e) Wald-, Gehölz- oder Brachflächen zu düngen, zu kälken oder in ihnen Biozide anzuwenden,** unberührt von diesem Verbot bleiben: - Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Wald im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft,	Bei der Erstellung von Hegeplänen ist eine Abstimmung zwischen der unteren Landschaftsbehörde und der Fischerei erforderlich.

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-2 bis 2.2-44	- Kompensationskalkung auf Waldflächen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, - Massnahmen zum vorbeugenden Verbiss- und Schälschutz und Schutz vor Borkenkäfern , einschließlich des Schutzes für liegendes Holz, - Maßnahmen im Hof- und Gartenbereich, <u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;	Hierbei ist der Erlass des MURL vom 18.04.1986, Az.: IV A 1 31-03-00.00, zur "Richtlinie zum Schutz der Waldböden in ihrer Fruchtbarkeit durch Kompensationsdüngung in NRW" wird verwiesen.
	f) Grün- oder Brachland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder umzubrechen, <u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;	Das Umwandlungsverbot für Grünland gilt für die Flächen, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der frühzeitigen Bürgeranhörung als Grünland genutzt wurden mit Ausnahme der in Glied.Nr. 2 aufgeführten Sonderfälle.
	g) Flächen außerhalb der befestigten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten oder zu befahren, <u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben: - das Betreten des Gebietes sowie das Führen oder Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern im Rahmen ordnungsgemäßer land-, jagd-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher-Tätigkeiten, - das Betreten und Befahren des Gebietes zum Zwecke der Überwachung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen, öffentlicher Erschließungsanlagen sowie innerhalb von Straßenseitenflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung, - das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigen, - das Befahren des Gebietes durch den Eigentümer,	Als <u>befestigt</u> sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial hergerichtet sind; hierzu gehören auch alle Wege, deren Oberfläche nicht versiegelt ist, sondern durch wassergebundene Decke oder festes oder verfestigtes anstehendes Material gebildet wird. Im **Landschaftsschutzgebiet** ist das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers vorliegt.

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-2 bis 2.2-44	ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;	
	h) nichtöffentliche Wege mit Kraftfahrzeugen oder sonstigen motorisierten Fahrzeugen zu befahren, unberührt von diesem Verbot bleiben: - das Befahren im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten oder zum Zwecke der Jagd, - das Befahren zum Zwecke der Überwachung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen, öffentlicher Erschließungsanlagen und im Rahmen ihrer ordnungsgemäßen Unterhaltung, - das Befahren durch den Eigentümer, Nutzungsberechtigten und Anlieger, ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;	Im **Landschaftsschutzgebiet** ist das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.
	i) Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen, ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;	Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers vorliegt.
	~~**j) im Gebiet zu reiten,**~~ ~~unberührt von diesem Verbot bleiben:~~ ~~- das Reiten auf den vorhandenen Wegen und Straßen, soweit die Freistellungsregelung des Kreises Lippe für das Reiten in der freien Landschaft und im Walde nichts anderes vorsieht,~~ ~~- das Reiten über bewirtschaftete Ackerflächen,~~ ~~- das Reiten durch den Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nießbraucher,~~	~~Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückeigentümers, vorliegt.~~ ~~Aufgrund der §§ 50 ff. LG werden im Kreis Lippe Waldbereiche ausgewiesen, in denen das Reiten nur auf rechtsverbindlich gekennzeichneten Reitwegen gestattet ist oder für die ein Reitverbot unabhängig von den Festsetzungen des Landschaftsplanes gilt. In den übrigen Waldgebieten ist das Reiten in dem nach §§ 50 und 54a LG definierten Umfang freigestellt.~~

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-2 bis 2.2-44	~~ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,~~	
	k) zu lagern oder Feuer zu machen, unberührt von diesem Verbot bleiben: - das Verbrennen von Schlagabraum im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung, sofern dies von der zuständigen Behörde zugelassen ist, - Maßnahmen in Hof- und Gartenbereichen im Rahmen der geltenden rechtlichen Bestimmungen	Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten. Außerdem wird auf die Verbote der §§ 46 und 47 Landesforstgesetz (Waldgefährdung durch Feuer) verwiesen.
	- das Verbrennen von im Gebiet anfallenden pflanzlichen Abfällen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb der Hecken- und Gehölzflächen, sofern dies von der zuständigen Behörde zugelassen ist, - die Unterhaltung eines Feuers im Wald von Waldbesitzern und Personen, die im Wald beschäftigt werden, von Personen, die auf Grund sonstiger Vorschriften zulässige oder behördlich angeordnete oder genehmigte Maßnahmen durchführen und die zur Jagdausübung Berechtigten sowie die Imker während der Ausübung ihrer Tätigkeit, ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;	Grünabfälle und Strauchschnitt sind vorrangig einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Hierzu sollten die anfallenden Grünabfälle am Entstehungsort zerkleinert und einer öffentlichen Kompostierungsanlage zugeführt werden.
	l) Wasserflächen zu befahren, in ihnen zu baden oder die Eisflächen zu betreten oder zu befahren, unberührt von diesem Verbot bleiben: - das Befahren von Wasserflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd und Fischerei sowie in Hof- und Gartenbereichen,	Die Funktion von Teichanlagen als sogenannte „Löschteiche“ bleibt gewährleistet.
	- das Betreten von Eisflächen,	Unter das Betreten der Eisflächen fällt auch das Schlittschuhlaufen.

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-2 bis 2.2-44	- das Durchqueren bestehender Furten im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der bestehenden landwirtschaftlich genutzten Flächen, <u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt; **m) Hunde außerhalb von Wegen frei laufen zu lassen sowie Hundesportübungen durchzuführen,,** <u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben: - die ordnungsgemäße Jagd, - die ordnungsgemäße Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden - Hof- und Gartenbereiche, - der Einsatz von Hunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Beweidung, <u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt; **n) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,** <u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben: - die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen, - das Aufstellen, Errichten und die Unterhaltung von Jagdkanzeln in landschaftsangepasster Holzbauweise im Wald und am Waldrand, - das Aufstellen, Errichten und die Unterhaltung von Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd,	Als bauliche Anlagen gelten auch: a) Landungs-, Boot- und Angelstege sowie Brücken, b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen, c) Dauercamping- und Zeltplätze, d) Sport- und Spielplätze, e) Lager- und Ausstellungsplätze, f) Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedungen, g) Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 67 LG sowie Gatter nach § 21 Abs. 2 (LJG)

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-2 bis 2.2-44	- die Errichtung oder Änderung von Anlagen und Einrichtungen gem. § 65 Abs. 1 Nr. 2, 3, 6, 8, 9, 14, 18, 19, 20, 21, 27-29, 34-41, 44, 45, 48 u. 49 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), - die Errichtung oder Änderung von Anlagen und Einrichtungen gem. § 65 Abs. 1 Nr. 1, 11, 16, 22, 24 u. 25 BauO NRW im Hof- und Gartenbereich, - die Errichtung oder Änderung von An lagen oder Einrichtungen gem. § 65 Abs. 1 Nr. 43 u. 47 BauO NRW auf dem Betriebsgelände, - der Abbruch oder die Beseitigung von baulichen Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen nach § 65 Abs. 3 BauO NRW mit Ausnahme von Mauern, - ortsübliche Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,25 m über Geländeoberfläche bei Grundstücken, die bebaut sind oder deren Bebauung genehmigt ist, - Vorhaben und Anlagen gem. § 65 - bauliche Änderungen in Gebäuden des Haus- und Hofverbandes - das vorübergehende Aufstellen von Brutboxen im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischerei. **<u>Ausnahme:</u>** Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag nach Maßgabe von Glied.-Nr. 2 eine Ausnahme von diesem Verbot für - Vorhaben gem. § 35 (1) BauGB sowie - Vorhaben gem. § 35 (4) BauGB sofern diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden und der Schutzzweck nicht entgegensteht. <u>Ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,	Die Regelung des Landschaftsplanes führt nicht zu zusätzlichen ökonomischen Erschwernissen bei der Realisierung von Baumaßnahmen. Als ortsübliche Einfriedungen sind zu bezeichnen: Holzzäune, Maschendraht oder Gehölzanpflanzungen.

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-2 bis 2.2-44	**o) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder, Beschriftungen o. ä. zu errichten, anzubringen oder zu ändern,** <u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben: - die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen, - die notwendige Beschilderung im Streckenverlauf vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen, - Aufklärungstafeln im Rahmen der Landwirtschaft, des Naturschutzes, der Fischerei und der Jagd, <u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt; **p) Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer o. ä. dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen,** <u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben: - das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen an Straßen, auf Parkplätzen und innerhalb von Hofräumen zum Verkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte, - das zeitweise Aufstellen von forstlichen Arbeitswagen innerhalb des Durchführungszeitraumes von im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung anfallenden Arbeiten, - das zeitweilige Aufstellen von Schäferwagen und -karren im Rahmen der Wanderschäferei, - das zeitweilige Aufstellen eigengenutzter Wohnwagen, -mobile und Zelte innerhalb der Hof- und Gartenräume durch den Eigentümer,	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-2 bis 2.2-44	- das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen im Rahmen von Feldvorführungen auf Ackerflächen <u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;	
	q) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen außerhalb von Hof- und Gartenräumen zu verlegen oder wesentlich zu ändern,	Als wesentliche Änderungen gelten nicht Maßnahmen wie Fundamentsanierungen im Rahmen bestehender Fundamente, Isolatorenauswechslung, Auswechslung einzelner Eisenteile und gleichartiger Masten, Seilauswechslungen sowie Anstriche.
	<u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:	
	- die zeitweilige Verlegung von Leitungen für die Anlage und den Betrieb von Viehtränken und elektrischen Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung,	Bei Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen wird auf das entsprechende Gebot verwiesen.
	- das Verlegen von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen,	
	- das Verlegen von Leitungen in den Seitenräumen von Straßen und Wegen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, - das Verlegen von Leitungen im Hof verband, die einem land- oder forst wirtschaftlichen Betrieb dienen,	Diese Regelung bezieht sich auf kleinere Ver- und Entsorgungsleitungen zur Erschließung von Hof- und Gebäudeflächen im Außenbereich. Das Einvernehmen wird dann erteilt, sofern die Leitungen im Seitenstreifen, in der Bankette, in den Böschungen oder in den unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen verlaufen und dadurch schützenswerte Landschaftselemente nicht betroffen werden.
	<u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt	
	r) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere die Oberflächengestalt des Bodens verändernde Maßnahmen außerhalb von Hof- und Gartenräumen vorzunehmen,	Hierzu gehört auch die Beschädigung von Boden- und Kulturdenkmälern wie Hügelgräber, Wallanlagen, Landwehren sowie geowissenschaftliche Aufschlüsse.
	<u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:	Die Veränderungen der Oberflächengestalt in Hof- und Gartenräumen müssen sich jedoch unterhalb der Eingriffsschwelle gem. § 4 (1) LG außerhalb von Hof- und Gartenräumen

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-2 bis 2.2-44	- Bodeneinschläge der zuständigen Forstbehörde, die der Untersuchung der Waldböden anlässlich der Waldschadensaufnahme oder der forstlichen Standortkartierung dienen, - Maßnahmen im Rahmen von Wartung und Instandhaltung vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen, - Maßnahmen im Fahrbahnbereich im Rahmen der Unterhaltung der Straßen und Wege, - Maßnahmen im Rahmen der Räumung von Gräben und Banketten, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, - das Entfernen von Lesesteinen, <u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;	bewegen. Hierunter sind z. B. die Pflasterungen von Wegen und Zufahrten, das Aufbringen von Kompost usw. im Rahmen der gärtnerischen Nutzung zu verstehen.
	s) Boden, Stoffe oder Gegenstände außerhalb der Hof- und Gartenräume zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer auf andere Weise zu entledigen, die den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild gefährden oder beeinträchtigen können, <u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben: - die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, <u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;	Bestehende Rechtsvorschriften sind zu beachten

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-2 bis 2.2-44	**t) Fischteiche bzw. Netzgehegeanlagen herzustellen sowie außerhalb von Hof- und Gartenräumen Wasserflächen anzulegen oder die Gestalt bestehender Wasserflächen einschließlich ihrer Ufer zu verändern, den Grundwasserstand zu ändern sowie andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen,**	Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind von dem Verbot nicht erfasst. Es wird diesbezüglich auf das Beteiligungsgebot verwiesen. Zu den den Wasserhaushalt verändernden Maßnahmen zählt auch das Verlegen oder Ändern von Drainagen.
	<u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:	
	- die Unterhaltung von Drainagen und der Ersatz bestehender Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit, - Anlage von Drainagen in Hof- und Gartenräumen,	Wartung, Instandsetzung und Unterhaltung des Drainagesystems sowie der Vorfluter werden gewährleistet. Wartung, Instandsetzung und Unterhaltung des Drainagesystems werden am Eigentumsrecht des Kreises nicht scheitern.
	<u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;	
	u) Anlagen zur Wildfütterung zu errichten, entsprechende Futterstoffe direkt auf den Boden auszubringen oder Wildäsungsflächen anzulegen,	Vorhandene Anlagen genießen Bestandsschutz. Das Fütterungsverbot bezieht sich nicht auf die Hegefütterung von Fasanen aus Futterrohren und die Fütterung von Rebhühnern.
	<u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:	
	- die Anlage von Wildäsungsflächen auf Ackerflächen - die Unterhaltung vorhandener Wildäsungsflächen - die Fütterung innerhalb von Notzeiten gem. § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz (LJG) und die Gewöhnungsfütterung mit kräuterreichem Grasheu gemäß § 1 Abs. 2 der Fütterungsverordnung an den dazu vorgesehenen Stellen, die im Einvernehmen mit der unteren Jagd- und der unteren Landschaftsbehörde vorab festgesetzt sind.	
	- die Anlage von Kirrungen im Einvernehmen mit der unteren Jagd- und Landschaftsbehörde	Die Standorte sind einvernehmlich abzustimmen.
	<u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-2 bis 2.2-44	**v) Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes oder Baumschulen anzulegen,** ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,	
	w) sonstige Tätigkeiten auszuüben, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.	Das Verbot kann nur für solche Tätigkeiten gelten und angewandt werden, die bei Satzungsbeschluss nicht erkennbar waren.
2.2-2 bis 2.2-44	**IV. GEBOTE**	
	Zur Erreichung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu Gliederungs-Nr. 2.2-IV Ziff. 1 folgende Gebote durchzuführen:	Für die Umsetzung der Gebote sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden. Die wesentliche Grundlage hierfür stellt das Kreiskulturlandschaftsprogramm dar. Auf die Stadt Lügde und den Landesverband findet das Prinzip der Freiwilligkeit ebenfalls Anwendung
	A. Extensivierung von Grünlandbereichen,	Das Gebot gilt insbesondere zur Erhaltung der jetzigen Feuchtgrünlandbereiche sowie zur Entwicklung weiterer extensiver Grünlandstandorte. Es beinhaltet z. B. den Verzicht oder die Einschränkung der Beweidung, Düngung, Kälkung oder Biozidausbringung.
	B. Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland,	
	C. Extensivierung oder Beseitigung vorhandener Teiche bzw. Verzicht auf eine fischereiliche Nutzung und Entwicklung zu Artenschutzgewässern.	.
	D. Verzicht auf die Bewirtschaftung von Uferstreifen an geeigneten Stellen.	Die Breite des Uferstreifens wird im Rahmen der Vereinbarungen festgelegt. Sie beträgt in der Regel bei kleinen Gewässern mindestens 15 m beidseitig und an Flüssen mindestens 25 m beidseitig.

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3	**NATURDENKMALE** **ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN** **I. SCHUTZGEGENSTAND**	
	Aufgrund der §§ 19 und 22 LG werden die unter den Gliederungs-Nrn. 2.3-1 bis 2.3-12 bezeichneten und in die Festsetzungskarte eingetragenen Einzelschöpfungen der Natur als **Naturdenkmale** festgesetzt.	Nach § 22 LG werden Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmale festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
	Für alle **Naturdenkmale**, die unter den Gliederungs-Nrn. 2.3-1 bis 2.3-12 im Text in der Festsetzungskarte und in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt sind, gelten die unter den Gliederungs-Nrn. 2.3 III. und 2.3 IV. genannten Festsetzungen.	b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmales notwendige Umgebung einbeziehen. Als Naturdenkmal können z. B. festgesetzt werden: - Gehölze wie Einzelbäume, Baumgruppen, - geomorphologische Einzelelemente - flächenbezogene Objekte wie geologische Aufschlüsse, Mergelkuhlen oder Quellbe-
	Für die unter den Gliederungs-Nrn. 2.3-1 bis 2.3-6 als Naturdenkmal festgesetzten **Gehölze** wird der Wurzelbereich als Schutzfläche ausgewiesen. Die Gehölze sind in der Festsetzungskarte und der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt.	Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.
	Für das unter der Gliederungs-Nr. 2.3-7 als Naturdenkmal festgesetzte **geomorphologische Einzelelement** wird eine Schutzfläche festgesetzt, die einen 1 m breiten Streifen um das Objekt einbezieht. Das Element ist in der Festsetzungskarte und der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt.	
	Für die unter den Gliederungs-Nrn. 2.3-8 bis 2.3-12 als Naturdenkmal festgesetzten **Flächenobjekte** ist der jeweilige Schutzbereich in der Festsetzungskarte und der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt.	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3	**II. SCHUTZZWECK** Der Schutzzweck wird jeweils zusammengefasst unter Gliederungspunkt II festgesetzt, für die **Naturdenkmale** mit den Gliederungs-Nr. 2.3-1 bis 2.3-6 (Gehölze), für die Gliederungs-Nr. 2.3-7 (geomorphologisches Objekt) sowie für die Gliederungs-Nr. 2.3-8 bis 2.3-12 (flächenbezogene Objekte).	
2.3	**III. VERBOTE** Es ist verboten:	Zum Schutz der **Naturdenkmale** sind nach § 34 (3) LG nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.
	1. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen im Schutzbereich zu errichten, zu ändern, oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen, <u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist: - die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen, <u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;	Als bauliche Anlagen gelten auch a) Landungs- Boot- und Angelstege und Brücken, b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen, c) Dauercamping- und Zeltplätze, d) Sport- und Spielplätze, e) Lager- und Ausstellungsplätze, f) Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedigungen, g) Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 67 LG und Gatter nach § 21 (2) (LJG). Die ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäune dürfen jedoch nicht am Naturdenkmal befestigt werden.
	2. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen, <u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3	**3. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder, Beschriftungen oder ähnliches zu errichten, anzubringen oder zu ändern,** unberührt von diesem Verbot bleibt, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist: - die der amtlichen Kennzeichnung des Naturdenkmals dienende Beschilderung, ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,	
	4. ober- oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern, ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;	Das Verbot schließt auch die Verlegung oberirdischer Stromleitungen im Kronentraufbereich von Bäumen ein.
	5. Boden, Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Erscheinungsbild oder den Fortbestand des Naturdenkmals beeinträchtigen oder gefährden können, ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;	Die Bestimmungen des Abfallrechtes sind zu beachten.
	6. Düngemittel, Klärschlamm, Bioabfälle oder Biozide zu lagern sowie Silagemieten anzulegen, ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;	
	7. Tau- oder Streusalz oder ähnlich wirkende Stoffe anzuwenden oder zu lagern, ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;	Die Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs soll nicht behindert werden.
	8. im Schutzbereich zu lagern oder Feuer zu machen,	Die Bestimmungen des Abfallrechtes sind zu beachten. Außerdem wird auf die Verbote der §§ 46 und 47 Landesforstgesetz (LfoG) (Waldgefährdung durch Feuer) verwiesen.

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3	ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.	
2.3	**IV. GEBOTE** **- entfällt –**	
	BESONDERE FESTSETZUNGEN	
2.3-1-2.3-6	**I. SCHUTZGEGENSTAND** **Gehölze (2.3-1 bis 2.3-6)**	
2.3-1	**1 Eiche östlich des Dörenberg, südöstlich Finkenborn** Gemarkung Sabbenhausen Flur 8 Flurstück 37 tw. DGK 259	
2.3-2	**1 Buche ("Wagnerbuche") am Waldlehrpfad "Dingelstedtpfad südöstlich des Sperlberges gegenüber einer Fichtenschonung** Gemarkung Rischenau Flur 9 Flurstück 23 tw. DGK 326	
2.3-3	**1 Eiche in der Grünanlage vor der ehemaligen Revierförsterei in Biesterfeld** Gemarkung Rischenau Flur 9 Flurstück 68 tw. DGK 326	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-4	**1 Kastanie im Garten des ehemaligen Forsthauses Biesterfeld** Gemarkung Rischenau Flur 9 Flurstück 100 tw. DGK 326	
2.3-5	**2 Eiben im Garten des ehemaligen Forsthauses Biesterfeld** Gemarkung Rischenau Flur 9 Flurstück 100 tw. DGK 326	
2.3-6	**1 Linde ("Marienlinde") im Garten des ehemaligen Forsthauses Biesterfeld** Gemarkung Rischenau Flur 9 Flurstück 66 tw. DGK 326	
	II SCHUTZZWECK	
2.3-1 bis 2.3-6	Die Festsetzung der Gehölze unter den Gliederungsnummern 2.3-1 bis 2.3-6 als **Naturdenkmal** erfolgt gem. § 22 LG wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit als in besonderem Maße die Landschaft gliedernde Elemente.	Hierzu gehört auch die das Erscheinungsbild der Landschaft prägende Funktion.
	III. VERBOTE Zusätzlich zu den Verboten nach Gliederungsnummer 2.3 III Ziff. 1 bis 8 ist es innerhalb des Schutzbereiches verboten:	
	a) das Naturdenkmal zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder es auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen, <u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben: - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege und Erhaltung des Naturdenkmales, soweit diese fachgerecht durchgeführt werden und vorab	Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch: - Beschädigungen des Wurzelwerkes, - Rinden- und Stammverletzungen, - Verwendung von Herbiziden im Wurzelbereich. Als Wurzelbreich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-1 bis 2.3-6	mit der unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmt wurden,	allen Seiten.
	- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung der bestehenden landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen im Wurzelbereich der Gehölze in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,	Das Verbot umfasst auch das Ausasten, Auslichten oder Beschneiden von Bäumen, soweit es sich nicht um Maßnahmen im Rahmen der Unberührtheitsklauseln unter Glied.-Nr. 2.3 handelt.
	- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind,	
	- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Wald	
	<u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;	
	b) den Grundwasserspiegel durch Entwässerung, Drainagen, Stauungen oder Maßnahmen, die dies zur Folge haben, zu verändern,	
	<u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;	
	c) den Wurzelbereich des Naturdenkmals zu befestigen oder zu verfestigen,	Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.
	<u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:	
	- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind,	Zum Be- oder Verfestigen des Wurzelbereiches gehören u. a. alle Maßnahmen, die den Bodenwasser- bzw. den Bodenluftaustausch beeinträchtigen oder unterbinden wie: - die Versiegelung mit Beton, Asphalt, Kunststoff oder sonstiges Aufbringen einer Steindecke oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke.
	<u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-1 bis 2.3-6	**IV. GEBOTE**	
	A) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte hat Schäden an Naturdenkmalen oder Gefahren, die von ihnen ausgehen, unverzüglich der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen,	Nach § 34 Abs. 5 LG obliegt die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft unbeschadet des § 14 Abs. 1 Nr. *3* LG der unteren Landschaftsbehörde.
	B) zur Pflege der Naturdenkmale sind - soweit erforderlich - folgende Maßnahmen durchzuführen:	
	1. Ausschneiden und Behandeln der morschen und beschädigten Stellen im Stammbereich.	
	2. Entfernen der befestigten Deckschicht im Wurzelbereich, Auflockerung des Bodens und Aufbringen von Oberboden	Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten. Für die Umsetzung des Gebotes B 2 sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern abgeschlossen werden. Auf die Stadt Lügde und den Landesverband findet das Prinzip der Freiwilligkeit ebenfalls Anwendung.
2.3-7	**I. SCHUTZGEGENSTAND** **Geomorphologische Elemente (2.3-7)** Die genauen Grenzen sind in der Festsetzungskarte und in den dazugehörigen Detailkarten festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.	
2.3-7	**Findling südöstlich Lügde** Gemarkung Lügde Flur 38 Flurstück 133 tw. DGK 234	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-7	**II. SCHUTZZWECK** Die Festsetzung als **Naturdenkmal** erfolgt gem. § 22 LG insbesondere zur Sicherung der geomorphologischen Einzelschöpfung aus natur- und erdgeschichtlichen Gründen sowie aufgrund ihrer besonderen Eigenart und Bedeutung für das Landschaftsbild.	
2.3-7	**III. VERBOTE** Zusätzlich zu den Verboten nach Gliederungsnummer 2.3 III Ziff. 1 bis 8 ist es innerhalb des Schutzbereiches verboten: **a) das Naturdenkmal mechanisch zu beschädigen, Gedenktafeln anzubringen oder Farbe aufzutragen,** <u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt, **b) Findlinge zu transportieren oder ihre natürliche Lage zu verändern,** <u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt; **c) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere die Oberflächengestalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen,** <u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben: - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung in vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, <u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt. **IV. GEBOTE** - entfällt -	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-8 bis 2.3-12	**I. SCHUTZGEGENSTAND** **Flächenbezogene Objekte (2.3-8 bis 2.3-12)** Die genauen Grenzen sind in der Festsetzungskarte und in den dazugehörigen Detailkarten festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.	
2.3-8	**Rotmergelbruch am Isenberg bei Rischenau** Gemarkung Rischenau Flur 1 Flurstück 17 tw. DGK 305	Ziegel- und braunrote Mergel der Oberen Roten Wand mit zahlreichen Gipsresiduen. Häufig durch Auslaugung verstürzt. Überlagert von 14 m des Unteren (bunten) Steinmergelkeupers . Rote, grüne und graue Mergel , z.T. mit Residuallagen. Ehemalige Typlokalität des Isenberg-Horizontes (Trias, Mittlerer Keuper Rote Wand km3 - Steinmergelkeuper km4 - Weser-Formation k4 - Weser-Formation k4 - Arnstadt-Formation k5).
2.3-9	**Sandsteinbruch westlich des Wiehenberges** **Gemarkung Köterberg** **<u>Flur 1</u>** Flurstück 6 tw. DGK 328, 345	Erkennbar sind Sandsteinwechsellagerungen Rinnenschichtung, Abschiebungen und Graben bildung (östlicher Ausläufer des Kollerbecker Grabens) (Trias, Mittlerer Keuper, (Schilfsandstein, Stuttgart-Formation, 15 m - Profil im mittleren Schilfsandstein
2.3-10	**Mergelgrube südlich Köterberg** Gemarkung Köterberg Flur 1 Flurstück 61 tw. DGK 345	Trias, Mittlerer Keuper,(Rote Wand km 3) Weser-Formation k4 (DSK 2002) Braunrote Mergel der Unteren Roten Wand . Darüber ca. 1m mächtiger Isenberg-Horizont, lichtgrüne-graue Mergel mit Steinmergelplatten, rhythmisch geschichtet. Überlagert von ca. 5 m der Oberen Roten Wand.
2.3-11	**Sieben Quellen** Gemarkung Lügde Flur 3 Flurstück 254 tw., 263 tw., 255 tw. DGK 210	
2.3-12	**Mergelgrube südwestlich des Dörenberges** Gemarkung Lügde Flur 18 Flurstück 175 tw., DGK 258	Trias, Mittlerer Keuper, (Gipskeuper km1) Grabfeld-Formation k2 (DSK 2002). Gebänderte bunte Mergel des unteren Gipskeupers .

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-8 bis 2.3-12	**II. SCHUTZZWECK** Die Festsetzung als **Naturdenkmal** erfolgt gem. § 22 LG insbesondere: - zur Sicherung landeskundlich, natur- und erdgeschichtlich bedeutsamer Bereiche, - zur Erhaltung von geologischen Aufschlüssen und kulturhistorischen Elementen aus wissenschaftlichen Gründen, - zum Schutz von erhaltenswerten typischen Lebensgemeinschaften.	
	III. VERBOTE Zusätzlich zu den Verboten nach Glied.-Nr. 2.3 III Ziff. 1 bis 8 ist es verboten: **a) Gehölze oder wildwachsende Pflanzen** **beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen,** <u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben: - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Wald, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Erhaltung und Pflege von Gehölzen, - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorabeinvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, - die Nutzung von Gehölzen, soweit sie vorher mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurde, <u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;	Zum Schutz der als **Naturdenkmal** festgesetzten Einzelschöpfung der Natur sind nach § 34 Abs. 3 LG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können. Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch: - Beschädigung des Wurzelwerkes, - Verdichten des Bodens im Wurzelbereich von Bäumen. Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-8 bis 2.3-12	**b) wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,** <u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben: - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Wald, - die ordnungsgemäße Jagd und der Jagdschutz, - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind, <u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt, **c) Gehölze, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Teile hiervon anzusiedeln oder auszusetzen oder Tiere in das Gebiet einzubringen,** <u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben: - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Wald, <u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt, **d) Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Schmuckreisigkulturen, Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen anzulegen,** <u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt; **e) zu düngen, zu kälken oder Biozide anzuwenden,** <u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:	Biozide sind z.B. Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfungs- sowie Unkrautvernichtungsmittel.

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-8 bis 2.3-12	- Maßnahmen im Falle der Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf Anordnung der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,	
	f) den Schutzbereich außerhalb der befestigten Wege zu betreten oder in ihm zu fahren ~~zu reiten~~, unberührt von diesem Verbot bleiben: - das Betreten des Gebietes zum Zwecke der ordnungsgemäßen Jagd, - das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, - das Betreten im Rahmen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung von Wald, ~~- das Reiten auf rechtsverbindlich ausgewiesenen Reitwegen,~~ - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind, ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;	Das Betreten und Befahren ~~Reiten~~ ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers vorliegt. Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial hergerichtet sind; hierzu gehören auch alle Wege, deren Oberfläche nicht versiegelt ist, sondern durch wassergebundene Decke oder festes sowie befestigtes anstehendes Material gebildet wird.
	g) Motorsport zu betreiben oder Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen, ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;	Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers vorliegt.
	h) Flugmodelle, motorisierte Flugsportgeräte oder Modellboote und -fahrzeuge jeglicher Art zu betreiben, Einrichtungen hierfür zu schaffen oder bereit zustellen, ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-8 bis 2.3-12	**i) Hunde frei laufen zu lassen,** <u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt: - die ordnungsgemäße Jagd, <u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.	
	j) Wasserflächen einschließlich Fischteiche bzw. Netzgehegeanlagen herzustellen oder die Gestalt bestehender Wasserflächen einschließlich ihrer Ufer zu verändern, den Grundwasserstand zu ändern sowie andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen, <u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,	Zu den den Wasserhaushalt verändernden Maßnahmen zählt auch das Verlegen oder Ändern von Drainagen.
	k) Wildäcker anzulegen oder Wild zu füttern, <u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.	
	l) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere die Oberflächengestalt des Bodens verändernde Maßnahmen vorzunehmen, <u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben: - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind, - die Entnahme von Material in geringem Umfang für den Eigenbedarf im Rahmen des forstlichen Wegebaus im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde. <u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-8 bis 2.3-12	**IV. GEBOTE**	
	A) Geologische Aufschlussbereiche in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde von Gehölzen und Erosionsmaterial freizuhalten.	Das festgesetzte Gebot ist zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig. Für die Umsetzung dieser Maßnahme sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden. Auf die Stadt Lügde und den Landesverband findet das Prinzip der Freiwilligkeit ebenfalls Anwendung.
3.	**ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN** Entfällt in diesem Landschaftsplan	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.	**BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG**	
	Aufgrund des § 25 LG werden für die unter der Glied.-Nr. 4 bezeichneten sowie in die Festsetzungskarte eingetragenen Flächen besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung getroffen. Dabei ist die Festsetzung in der Festsetzungskarte M 1 : 10.000 maßgeblich.	Der Landschaftsplan kann gem. § 25 LG in Naturschutzgebieten nach § 20 LG und geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 23 LG im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde - für Erstaufforstungen die Verwendung bestimmter Baumarten vorschreiben oder ausschließen, - für Wiederaufforstungen die Verwendung bestimmter Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie - eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist. Gem. § 35 Abs. 1 LG sind die forstlichen Festsetzungen nach § 25 LG bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind die Festsetzungen nach § 25 LG in diese aufzunehmen. Die Durchführung forstlicher Maßnahmen soll vertraglich gem. § 36 Abs. 1 LG auf die Forstbehörden übertragen werden. Nach § 35 Abs. 2 LG überwacht die untere Forstbehörde die Einhaltung der Vorgaben dieser forstlichen Ge- und Verbote. Sie trifft im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die notwendigen Anordnungen.
4.1	**Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten**	
	Für die unter Glied.-Nr. 4.1-1 bis 4.1-5 bezeichneten sowie in die Festsetzungskarte eingetragenen Forstflächen ist festgesetzt, dass die Wiederaufforstung mit Laubwald, bzw. mit den der potentiell natürlichen Vegetation entsprechenden Baumarten erfolgen muss.	Die Festsetzung der Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten dient der Erhöhung bzw. Beibehaltung des Laubwaldanteils im Plangebiet, der Erhaltung von Lebensstätten für Pflanzen und Tiere und der Erhöhung der visuellen Vielfalt der Landschaft. Es bestehende folgende Möglichkeiten der Wiederaufforstung:

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.1		**a) Wiederaufforstung mit Laubholz mit maximal 20 % Einbringung von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Gehölzen (im FFH-Gebiet allgemein)** **b) Wiederaufforstung mit Laubholz der natürlichen Waldgesellschaft (Pot. Nat) mit Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Gehölzen von maximal 20% (in den Lebensraumtypen der FFH-Gebiete)** **c) Wiederaufforstung mit Laubholz (mit Ausnahme von Pappel)**
	<u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 5 LG handelt, wer entgegen § 35 Abs. 1 Satz 1 LG diese Festsetzungen des Landschaftsplanes für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet.	
4.1-1	**Waldflächen im NSG Winzenberg** a) entfällt in diesem Gebiet b) entfällt in diesem Gebiet c) Wiederaufforstung mit Laubholz (mit Ausn	
	Gemarkung Lügde **Flur** 32 Flurstücke 1, 4 **Flur** 43 Flurstücke 1 tw.	DGK 187, 210
4.1-2	**Waldflächen im NSG Emmertal** a) entfällt in diesem Gebiet b) entfällt in diesem Gebiet c) Wiederaufforstung mit Laubholz (mit	
	Gemarkung Lügde **Flur** 1 Flurstücke 109 tw. **Flur** 3 Flurstücke 67 tw., 83 tw., 116 tw., 117tw., 118 tw., 119 tw., 175 tw., 176 tw., 213 tw., 218 tw., 247/3, 248 tw., 249 tw., 250 tw., 251 tw., 252 tw., 253 tw., 254 tw., 255 tw., 256 tw., 257 tw., 258/3, 259 tw., 260 tw., 261 tw.,	DGK 189, 209, 210, 233, 258

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.1-2	**Flur** 4 Flurstücke 35, 38 **Flur** 20 Flurstücke 59, 174, 175, 176 **Flur** 29 Flurstücke 85 tw. **Flur** 30 Flurstücke 31 tw., 67/29, 85 tw., 86 tw., 87 tw., 88 tw., **Flur** 34 Flurstücke 11 tw., 44 tw., 45 tw. **Flur** 42 Flurstücke 6 tw., 97 tw. **Gemarkung Sabbenhausen** **Flur** 3 Flurstücke 17 tw., 19, 20 tw., 21 tw., 22 tw., 23 tw. **Flur** 8 Flurstücke 110 tw., 143 **Flur** 10 Flurstücke 9 tw., 42 tw., 46 tw., 51tw., 52, 53, 67 tw. **Gemarkung Wörderfeld** **Flur** 1 Flurstücke 1, 2, 6, 9, 136 tw.	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.1-3	Abteilung 24 UA: A (2, 3) Abteilung 25 UA: D (1) Abteilung 26 UA: A (2); B (1, 2) Abteilung 27 UA: A (2); B (1) Abteilung 28 UA: E (2, 3) Abteilung 30 UA: A (1, 2) Abteilung 31 UA: C (2, 3); D (2) **b) Wiederaufforstung mit Laubholz der natürlichen Waldgesellschaft (Pot. Nat) mit Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Gehölzen von maximal 20% (in den Lebensraumtypen der FFH-Gebiete)** **Gemarkung Lügde** Abteilung 22 UA: A (1) Abteilung 23 UA: A (1) Abteilung 24 UA: B (1, 2); C (1,2) Abteilung 25 UA: A (1); C (1) Abteilung 26 UA: A (1) Abteilung 27 UA: A (1); C (1) Abteilung 28 UA: C (1); D (1), E (1) Abteilung 29 UA: A (1, 2, 3); B (1); C (1) Abteilung 31 UA: A (1); B (1); D (1) c) entfällt in diesem Gebiet	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.1-4	**Waldflächen im NSG Bierberg**	
	a) entfällt in diesem Gebiet	
	b) entfällt in diesem Gebiet	
	c) Wiederaufforstung mit Laubholz (mit Ausnahme von Pappel)	
	Gemarkung Lügde	DGK 234
	Flur 16 Flurstücke 15/1, 87 tw., 93 tw., 97, 98 tw.,	
4.1-5	**Waldflächen im NSG Ilsenbach**	
	a) entfällt in diesem Gebiet b) entfällt in diesem Gebiet c) Wiederaufforstung mit Laubholz (mit Ausnahme von Pappel)	
	Gemarkung Elbrinxen	DGK 304, 305
	Flur 4 Flurstücke 19 tw., 20, 21, 22, 23, 33 tw.,	
	Flur 8 Flurstück 1	
	Gemarkung Rischenau	
	Flur 1 Flurstück 5	
4.2	**Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung**	
	Für die unter Glied.-Nr. 4.2-3 und 4.2-4 bezeichneten sowie in die Festsetzungskarte eingetragenen Forstflächen ist es verboten:	
	- Kahlhiebe über 0,3 ha innerhalb von drei	
	<u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:	
	- Maßnahmen im Rahmen der Umwandlung von Nadelholz- in Laubholzbestände,	

Gliede-rungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.2	ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 5 LG handelt, wer entgegen § 35 Abs. 1 Satz 1 LG diese Festsetzungen des Landschafts-planes für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet.	
4.2-1	**Waldflächen im NSG 2.1-1 "Winzenberg"**	
	- entfällt in diesem Gebiet -	
4.2-2	**Waldflächen im NSG 2.1-2 "Emmertal"**	
	- entfällt in diesem Gebiet -	
4.2-3	**Waldflächen im NSG 2.1-3 "Schildberg"**	
	Gemarkung Lügde	DGK 211, 212, 235
	Flur 36 Flurstücke 12	
	Flur 37 Flurstücke 18	
	Abteilung 22 UA: A (1)	
	Abteilung 23 UA: A (1)	
	Abteilung 24 UA: B (1, 2); C (1,2)	
	Abteilung 25 UA: A (1); C (1)	
	Abteilung 26 UA: A (1)	
	Abteilung 27 UA: A (1); C (1)	
	Abteilung 28 UA: C (1); D (1), E (1)	
	Abteilung 29 UA: A (1, 2, 3); B (1); C (1)	
	Abteilung 31 UA: A (1); B (1); D (1)	
4.2-4	**Waldflächen im NSG 2.1-4 "Bierberg"**	
	Gemarkung Lügde	DGK 234
	Flur 16	

Gliede-rungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.2-4	Flurstücke 15/1, 87 tw., 93 tw., 97, 98 tw., 99 tw., 104, 148 tw., 149 tw., 205, 206, 218 tw., 312 tw,	
4.2-5	**Waldflächen im NSG 2.1-5 "Ilsenbach"** - entfällt in diesem Gebiet -	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.	**ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN** Aufgrund des § 26 werden die unter den Glied.-Nrn. 5.1 bis 5.6 bezeichneten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festgesetzt. Hierbei ist die Festsetzung in der Festsetzungskarte M 1 : 10.000 maßgeblich.	Der Landschaftsplan hat die **Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen** festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 und der Entwicklungsziele nach § 18 LG erforderlich sind. Hierunter fallen insbesondere die 1. **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume,** 2. **Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen,** 3. **Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden.** 4. **Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten und** 5. **Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen.** Für die Umsetzung der Maßnahmen sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern abgeschlossen werden. Auf die Stadt Lügde und den Landesverband Lippe findet das Prinzip der Freiwilligkeit ebenfalls Anwendung. Die Festsetzung von Maßnahmen erfolgt unabhängig von anderen Gesetzen, Rechtsvorschriften, einzuhaltenden Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Bestimmungen oder notwendigen Anzeigen. Die Berücksichtigung von Anlagen der Ver- und Entsorgung einschließlich der Versorgungsleitungen, Drainleitungen, Sichtdreiecken sowie der Vorflut usw. erfolgt bei der Realisierung der Festsetzungen.

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1	**Anlage naturnaher Lebensräume** Aufgrund des § 26 (1) Nr. 1 LG werden die unter den Glied.-Nrn. 5.1-1 bis 5.1-6 bezeichneten und in die Festsetzungskarte eingetragenen Anlagen naturnaher Lebensräume festgesetzt.	Die Anlage naturnaher Lebensräume dient der Schaffung und Verbesserung von Lebensstätten gefährdeter oder empfindlicher Tier- und Pflanzenarten. Die neu geschaffenen Bereiche erfüllen darüber hinaus Trittstein- bzw. Vernetzungsfunktionen. Sie dienen der Erhöhung der biotischen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.
5.1-1	**Wiederherstellung und Entwicklung natürlicher Auwaldstandorte durch Zulassen und Sicherstellung freier Sukzession von Erlenwald sowie der freien Laufverlagerung der Emmer südwestlich von Uhlensen im NSG 2.1-2 "Emmertal".** Gemarkung Lügde Flur 25 Flurstück 23 tw. DGK 257	Maßnahmen zur Anlage naturnaher Lebensräume sind: - die Anlage von Uferrandstreifen oder anderen unbewirtschafteten Saumzonen, - die Anlage unterrepräsentierter Biotop typen wie z.B. Obstwiesen oder Röhrichte, - die Anlage von Kleingewässern, - die Anlage von Waldmantelpflanzungen.
5.1-2	**Entfernung der Nadelholzanpflanzung und Wiederaufforstung mit Laubholz der potentiellen natürlichen Vegetation östlich der Blankenburger Mühle im LSG 2.2-16 "Seitentäler der Wörmke".** Gemarkung Lügde Flur 20 Flurstücke 80, 82 tw., 86 tw., 120 DGK 258	
5.1-3	**Entfernung der Nadelholzanpflanzung und Wiederaufforstung mit Laubholz der potentiellen natürlichen Vegetation südlich der Blankenburger Mühle im LSG 2.2-16 "Seitentäler der Wörmke".** Gemarkung Lügde Flur 20 Flurstücke 83 tw., 162 tw., 115 tw., DGK 258	
5.1-4	**Entfernung der Nadelholzanpflanzung und Wiederaufforstung mit Laubholz der potentiellen natürlichen Vegetation nordöstlich von Sabbenhausen im LSG 2.2-28 "Bachtal bei Wörderfeld".** Gemarkung Wörderfeld Flur 1 Flurstücke 43 tw., 127	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1-4	Gemarkung Sabbenhausen Flur 3 Flurstücke 23 tw., 24 tw., 25 tw., DGK 283	
5.1-5	**Entfernung der Nadelholzanpflanzung und Entwicklung der Brachfläche durch natürliche Sukzession am südlichen Ortsrand von Elbrinxen im NSG 2.1-5 "Ilsenbach"** Gemarkung Elbrinxen Flur 4 Flurstück 11 DGK 304	
5.1-6	**Entfernung der Nadelholzanpflanzung und Entwicklung der Brachfläche durch natürliche Sukzession am südlichen Ortsrand von Elbrinxen im NSG 2.1-5 "Ilsenbach"** Gemarkung Elbrinxen Flur 4 Flurstück 15 DGK 304	
5.2	**Pflege und Entwicklung naturnaher Lebensräume** Aufgrund des § 26 Nr. 1 und 2 LG werden die unter den Glied.-Nr. 5.2-1 bis 5.2-19 bezeichneten sowie in die Festsetzungskarte eingetragenen Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung naturnaher Lebensräume festgesetzt.	Die Pflege und Entwicklung naturnaher Lebensräume dient der Sicherung, Erhaltung und Verbesserung von Lebensräumen und Lebensstätten seltener, gefährdeter, empfindlicher Tier- und Pflanzenarten sowie der Sicherung und Erhaltung gliedernder und belebender Landschaftselemente. Maßnahmen zur Anlage naturnaher Lebensräume sind: - die Anlage von Uferrandstreifen oder anderen unbewirtschafteten Saumzonen, - die Anlage unterrepräsentierter Biotoptypen, - die Anlage von Kleingewässern, - die Anlage von Waldmantelpflanzungen.
5.2-1	**Pflege und Freihaltung der vorhandenen Kalkhalbtrockenrasenstrukturen im NSG 2.1-1 "Winzenberg".**	
5.2-1	Gemarkung Lügde Flur 32 Flurstück 104 tw. DGK 210	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2-2	**Pflege und Freihaltung der vorhandenen Kalkhalbtrockenrasenstrukturen im NSG 2.1-1 "Winzenberg".** Gemarkung Lügde Flur 32 Flurstück 100 tw. DGK 210	
5.2-3	**Schutz eines Stillgewässers vor Viehtritt durch die Anlage ortsüblicher Weidezäune nördlich von Lügde im NSG 2.1-2 "Emmertal".** Gemarkung Lügde Flur 34 Flurstück 97 tw. DGK 188, 211	
5.2-4	**Schutz eines Stillgewässers vor Viehtritt durch die Anlage ortsüblicher Weidezäune nördlich von Lügde im NSG 2.1-2 "Emmertal".** Gemarkung Lügde Flur 33 Flurstück 166 tw. DGK 211	
5.2-5	**Pflege und Freihaltung der vorhandenen Magerrasenstrukturen zwischen dem Osterberg und dem Humberg nördlich des Eschenbaches im NSG 2.1-2 "Emmertal".** Gemarkung Lügde Flur 40 Flurstücke 68, 69, 70, 72, 74, 75, 78 tw., 79, 80, 83 tw. DGK 233, 234	
5.2-6	**Pflege und Entwicklung des Eschenbaches durch Auszäunen zum Schutz vor Verbiss und Viehtritt des Weideviehs. Zulassen von natürlicher Sukzession.** Gemarkung Lügde Flur 29 Flurstück 104 tw., 112 tw. DGK 233	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2-7	**Pflege und Entwicklung vorhandener Obstgärten und Magerwiesen am östlichen Ortsrand von Lügde im LSG 2.2-11 "Oberer Kirchberg" durch Entfernen der aufkommenden Verbuschung, Mahd und ggf. Beweidung der Wiesen und Nachpflanzen von Obstbäumen.** Gemarkung Lügde Flur 14 Flurstücke 217, 218 Gemarkung Lügde Flur 38 Flurstücke 75, 76, 77, 78, 79, 80 DGK 234	
5.2-8	**Pflege und Entwicklung von Kalkhalbtrockenrasen am östlichen Ortsrand von Lügde im LSG 2.2-11 "Oberer Kirchberg" durch Beweidung mit Schafen und Ziegen sowie durch Entfernung (Nachmahd) aufkommender Gehölze.** Gemarkung Lügde Flur 38 Flurstücke 108, 109 DGK 234	
5.2-9	**Pflege und Entwicklung von Kalkhalbtrockenrasen am östlichen Ortsrand von Lügde im LSG 2.2-11 "Oberer Kirchberg" durch Beweidung mit Schafen und Ziegen sowie durch Entfernung (Nachmahd) aufkommender Gehölze.** Gemarkung Lügde Flur 38 Flurstück 140 tw. DGK 234	
5.2-10	**Renaturierung des Uhlensenbaches im LSG 2.2-7 "Uhlensenbach" durch naturnahe Ufergestaltung und abschnittsweisen Einbau von Strömungshindernissen.** Gemarkung Lügde Flur 28 Flurstücke 33 tw., 34 tw., 35, 36 tw., Flurstücke 38 tw., 39 tw., 43 tw., 44, 45 tw., 46 tw., 47 tw., 48 tw., 80 tw., 81, 82, 83 tw. DGK 233	

Gliede-rungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2-11	**Renaturierung des Uhlensenbaches durch Auszäunung des Weideviehs / Zulassen von Sukzession im Bereich "Sandebrink" im LSG 2.2-7 "Uhlensenbach".** Gemarkung Lügde Flur 27 Flurstücke 4 tw., 84 tw. DGK 233	
5.2-12	**Pflege und Entwicklung naturnaher Lebensräume (Magerweiden) durch Beweidung und zeitversetzten Gehölzschnitt, südlich des Oberern Kirchbergs im LSG 2.2-12 "Dallensenbach".** Gemarkung Lügde Flur 38 Flurstück 35 tw., 39 tw., 101 tw. DGK 234	
5.2-13	**Abschnittsweise Pflege der Hecken durch "Auf den Stock setzen", südlich Lügde im NSG 2.1-4 "Bierberg".** Gemarkung Lügde Flur 16 Flurstücke 72 tw., 74 tw., 99 tw., 100 tw., 101 tw., 102 tw., 128 tw. DGK 234	
5.2-14	**Pflege und Freihaltung der vorhandenen Kalkhalbtrockenrasenstrukturen durch Beweidung mit Schafen und Ziegen sowie durch Nachschnitt aufkommender Gehölze im NSG 2.1-4 "Bierberg", südlich Lügde.** Gemarkung Lügde Flur 16 Flurstück 87 tw. DGK 234	
5.2-15	**Entnahme von 15 Pappeln am südlichen Rande des Staatsforstes Falkenhagen im LSG 2.2-18 "Bachtal südlich Finkenborn".** Gemarkung Lügde Flur 8 Flurstücke 42 tw., 44 tw., 45 tw., 46 tw., 47 tw., 49 tw., 77 tw., DGK 259	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2-16	**Pflege und Freihaltung der vorhandenen Magerrasenstrukturen unter Beibehaltung einer größtmöglichen Vielfalt an Sukzessionsstadien im NSG 2.1-2 "Emmertal" (Bereich Wörmke, westlich des Lüdenbergs), durch Entfernen aufkommender Gehölze auf den südwestexponierten Böschungen.** Gemarkung Sabbenhausen Flur 7 Flurstücke 9, 11tw. Gemarkung Lügde Flur 20 Flurstück 122 tw. DGK 258	
5.2-17	**Pflege und Freihaltung der vorhandenen Magerrasenstrukturen unter Beibehaltung einer größtmöglichen Vielfalt an Sukzessionsstadien im NSG 2.1-2 "Emmertal" (Bereich Wörmke, nördlich der Ortschaft Elbrinxen), durch Entfernen aufkommender Gehölze auf den südwestexponierten Böschungen.** Gemarkung Sabbenhausen Flur 10 Flurstücke 1 tw., 46 DGK 281	
5.2-18	**Entnahme von 26 Pappeln im NSG 2.1-2 "Emmertal" (Bereich Wörmke), nördlich Sabbenhausen.** Gemarkung Sabbenhausen Flur 8 Flurstück 156 tw. DGK 282	
5.2-19	**Pflege und Entwicklung eines Stillgewässers durch Initialbepflanzung im LSG 2. 2-1 nördlich von Wörderfeld.** Gemarkung Wörderfeld Flur 2 Flurstück 137 tw. DGK 284	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.3	**Wiederherstellung naturnaher Lebensräume** Aufgrund des § 26 (1) Nr. 1 LG werden die unter der Glied.-Nr. 5.3-1 bis 5.3-20 bezeichneten sowie in die Festsetzungskarte eingetragenen Maßnahmen zur Wiederherstellung naturnaher Lebensräume festgesetzt.	Die Wiederherstellung naturnaher Lebensräume dient der Beseitigung von Beeinträchtigungen und Schädigungen von Flächen mit dem Ziel der Wiederbegründung der als Nutzungsfolge verlorengegangenen Funktionen zur Sicherung des Naturhaushaltes, zur Gestaltung des Landschaftsbildes und als Lebensstätte seltener, gefährdeter oder empfindlicher Tier- und Pflanzenarten. Maßnahmen zur Wiederherstellung naturnaher Lebensräume sind: - die Renaturierung naturfern ausgebildeter - die Öffnung verrohrter Bachabschnitte, - die Rückumwandlung ackerbaulich ge- - die Wiederherstellung der ursprünglichen
5.3-1	**Sanierung und Neuanlage von Tränklöchern durch Entschlammung, Vertiefung auf das ursprüngliche Niveau, Einzäunung und gegebenenfalls Entfernung von Verfüllungen, danach ungestörte Sukzession nördlich von Lügde im NSG 2.1-2 "Emmertal".** Gemarkung Lügde Flur 34 Flurstücke 101 tw., 103 tw. DGK 188	
5.3-2	**Renaturierung einer Fischteichanlage durch ungestörte Sukzession im Nordosten des NSG 2.1-2 "Emmertal".** Gemarkung Lügde Flur 34 Flurstücke 40, 41, 42, 43, 44 tw., 45 tw., 126, 127 tw. DGK 189	
5.3-3	**Sanierung und Neuanlage von Tränklöchern durch Entschlammung, Vertiefung auf das ursprüngliche Niveau, Einzäunung und gegebenenfalls Entfernung von Verfüllungen, danach ungestörte Sukzession nördlich von Lügde im NSG 2.1-2 "Emmertal".** Gemarkung Lügde Flur 34 Flurstücke 96 tw., 97 tw. DGK 211	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.3-4	**Sanierung und Neuanlage von Tränklöchern durch Entschlammung, Vertiefung auf das ursprüngliche Niveau, Einzäunung und gegebenenfalls Entfernung von Verfüllungen, danach ungestörte Sukzession nördlich von Lügde im NSG 2.1-2 "Emmertal".** Gemarkung Lügde Flur 34 Flurstücke 84 tw. DGK 211	
5.3-5	**Sanierung und Neuanlage von Tränklöchern durch Entschlammung, Vertiefung auf das ursprüngliche Niveau, Einzäunung und gegebenenfalls Entfernung von Verfüllungen, danach ungestörte Sukzession nördlich von Lügde im NSG 2.1-2 "Emmertal".** Gemarkung Lügde Flur 34 Flurstück 82 tw. DGK 211	
5.3-6	**Sanierung und Neuanlage von Tränklöchern durch Entschlammung, Vertiefung auf das ursprüngliche Niveau, Einzäunung und gegebenenfalls Entfernung von Verfüllungen, danach ungestörte Sukzession nördlich von Lügde im NSG 2.1-2 "Emmertal".** Gemarkung Lügde Flur 34 Flurstücke 28 tw., 29 tw., 30 tw., 34 tw. DGK 212	
5.3-7	**Sanierung und Neuanlage von Tränklöchern durch Entschlammung, Vertiefung auf das ursprüngliche Niveau, Einzäunung und gegebenenfalls Entfernung von Verfüllungen, danach ungestörte Sukzession nördlich von Lügde im NSG 2.1-2 "Emmertal".** Gemarkung Lügde Flur 32 Flurstück 142/77 tw., 144 tw. DGK 211	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.3-8	**Renaturierung eines ehemaligen Bachlaufs westlich des Schierenbergs im LSG 2.2-1, in einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Landschaft, durch Wiederherstellung des natürlichen Gewässerverlaufs mit bachbegleitendem Ufergehölz.** Gemarkung Lügde Flur 28 Flurstücke 55 tw., 57 tw., 77 tw., 92 tw. DGK 232, 233	
5.3-9	**Wiederherstellung eines ehemaligen Kalkhalbtrockenrasen durch Entbuschung der Flächen und anschließender Beweidung mit Schafen und Ziegen westlich Lügde, im LSG 2.2-11 "Oberer Kirchberg".** Gemarkung Lügde Flur 38 Flurstücke 57 tw., 70 tw., DGK 234	
5.3-10	**Renaturierung einer Fischteichanlage durch ungestörte Sukzession im NSG 2.1-2 "Emmertal" im Bereich "Südfeld".** Gemarkung Lügde Flur 26 Flurstücke 38, 39, 113 DGK 234	
5.3-11	**Renaturierung eines Bachoberlaufes bis zur Quelle nördlich des Dörenbergs im LSG 2. 2-16 "Seitentäler der Wörmke".** Gemarkung Lügde Flur 18 Flurstück 145 DGK 258	
5.3-12	**Wiederherstellung der Durchgängigkeit eines Fließgewässers durch Offenlegung und Renaturierung des Bachlaus östlich der Blankenberger Mühle im LSG 2.2-16 "Seitentäler der Wörmke".** Gemarkung Lügde Flur 20 Flurstücke 9 tw., 15 tw., 16, 17 tw., 18, 115 tw. DGK 258	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.3-13	**Wiederherstellung der Durchgängigkeit eines Bachlaufes östlich Sabbenhausen, im LSG 2.2-28 "Bachtal bei Wörderfeld", durch Renaturierung der Fischteichanlage und der Entnahme von Fichten.** Gemarkung Wörderfeld Flur 1 Flurstücke 21 tw., 22 tw., 48 tw., 52 tw., 55 tw., 56 tw. DGK 283	
5.3-14	**Renaturierung eines ehemaligen Bachlaufes und Wiederherstellung von Biotopverbundstrukturen in einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Landschaft östlich von Elbrinxen im LSG 2.2-1 durch Anlage des natürlichen Gewässerverlaufs und Anpflanzung von bachbegleitendem Ufergehölz.** Gemarkung Elbrinxen Flur 10 Flurstücke 73 tw., 75 tw., 76, 78 tw., 79 tw., 80 tw., 82 tw., 174 tw. DGK 182, 305	
5.3-15	**Renaturierung des Hammelbach-Verlaufes westlich von Glashütte durch naturnahe Ufergestaltung und der Anpflanzung von bachbegleitendem Ufergehölz im NSG 2.1-5 Ilsenbach".** Gemarkung Falkenhagen Flur 5 Flurstücke 5 tw., 13, 14 tw., 15 tw. DGK 305, 306	
5.3-16	**Renaturierung einer Fischteichanlage durch Abflachen der Ufer, Entfernung von Zäunen und baulichen Anlagen nördlich Rischenau im NSG 2.1-5 "Ilsenbach".** Gemarkung Falkenhagen Flur 5 Flurstück 15 tw. DGK 305	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.3-17	**Renaturierung eines begradigten Bachlaufes westlich von Rischenau im LSG 2.2-33 "Bachtal nördlich Biesterfeld" durch Anlage des natürlichen Gewässerverlaufs und Anpflanzung von bachbegleitendem Ufergehölz.** Gemarkung Rischenau Flur 9 Flurstücke 40tw., 41 tw., 42 tw., 44 tw., 45, 46, 47, 48 Gemarkung Rischenau Flur 3 Flurstücke 50 tw., 219 tw. DGK 326	
5.3-18	**Renaturierung eines Bachlaufs südwestlich von Biesterfeld im LSG 2.2-1 und im LSG 2.2-34 "Elbrinxen durch Anlage des natürlichen Gewässerverlaufs und Anpflanzung von bachbegleitendem Ufergehölz.** Gemarkung Rischenau Flur 7 Flurstücke 10 tw., 11 tw., 14 tw., 27 tw., 28 tw., 30 tw., 31 tw., 32 tw., 33 tw., 39 tw., 40 tw. DGK 326	
5.3-19	**Renaturierung eines Abschnittes der Niese im LSG 2.2-44 "Niesetal östlich der Ortschaft Niese" durch Anlage des natürlichen Gewässerverlaufs und Anpflanzung von bachbegleitendem Ufergehölz.** Gemarkung Niese Flur 3 Flurstücke 5 tw., 6 tw., 8 tw., 9 tw., 29 tw., DGK 344	
5.3-20	**Renaturierung eines begradigten Bachlaufs südöstlich der Ortschaft Niese im LSG 2.2-1 durch Anlage des natürlichen Gewässerverlaufs und Anpflanzung von bachbegleitendem Ufergehölz.** Gemarkung Niese Flur 3 Flurstücke 25 tw., 26 tw., 27 tw. DGK 344	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4	**Anpflanzungen**	
	Aufgrund des § 26 (1) Nr. 2 LG werden die unter den Glied.-Nrn. 5.4-1 bis 5.4-54 bezeichneten sowie in die Festsetzungskarte eingetragenen **Anpflanzungen** festgesetzt.	Die **Anpflanzungen** dienen der Schaffung von Lebensstätten, dem Schutz und der Vernetzung von Biotopen, dem Bodenschutz, dem Ufer- und Gewässerschutz, der Anreicherung von Waldbeständen, der Verbesserung des Kleinklimas und des Bodenwasserhaushalts, dem Immissions- und Emissionsschutz, der Eingliederung von Gebäuden, Siedlungen, Verkehrswegen und sonstigen Anlagen in das Landschaftsbild sowie der Gliederung, Belebung und Bereicherung des Landschaftsbildes. Zu den Anpflanzungen rechnen nicht Erstaufforstungen und Wiederaufforstungen (einschl. Voranbau, Unterbau und Nachbau) im forstfachlichen Sinne. Bei Pflanzungen auf Waldflächen erfolgt die Festlegung der Baumarten im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde. Im Plangebiet sollen insbesondere folgende Pflanzenarten verwendet werden: Angepflanzt werden können: - Feldgehölze wie Baumreihen, Baum-
	Bei den **Anpflanzungen** sind in der Regel bodenständige, heimische, standortgerechte Gehölzarten zu verwenden. Bei Obstbaumpflanzungen sollen regionaltypische Obstsorten gewählt werden. Die Regelbreite einer mehrschichtig aufgebauten Gehölzpflanzung in der Flur beträgt zwei oder drei Pflanzreihen mit Reihenabständen von 1 m, der Pflanzabstand in der Reihe 1 m (auf Lücke gesetzt). Bei beengten Platzverhältnissen können die Anpflanzungen auch einreihig durchgeführt werden.	Im Plangebiet sollen insbesondere folgende Pflanzenarten verwendet werden: **a) Zum Aufbau naturnaher Feldgehölze** Acer platanoides Spitzahorn Acer pseudoplatanus Bergahorn Acer campestre Feldahorn Carpinus betulus Hainbuche Cornus sanguinea Hartriegel Corylus avellana Hasel Crataegus spec. Weißdorn Fagus sylvatica Buche Fraxinus excelsior Esche

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4	An Gewässern wird die 1. Pflanzreihe an der Mittelwasserlinie bzw. am Gewässerrand mit 1,50 m Pflanzabstand in der Reihe ausgeführt. Bei beengten Platzverhältnissen können die Pflanzungen auch einreihig durchgeführt werden. Die Pflanzgrößen sind in der Regel als Sträucher oder Heister der Pflanzgröße 2 x verpflanzt, 80 - 100 cm Höhe nach BdB zu wählen. Die Bepflanzung von Straßenrändern soll in der Regel als geschlossene Baumreihe oder -gruppe durchgeführt werden. Der Pflanzabstand beträgt bei großkronigen Bäumen 1. Ordnung (Eichen, Linden) 20 m, bei kleinkronigen Bäumen (Hainbuchen) 10 m. Als Regelqualität für die zu verwendenden Bäume sind Hochstämme mit durchgehendem Leittrieb 2 x v, 12/14 mit Ballen anzunehmen. Um ein Anwachsen der Neuanpflanzungen nachhaltig sicherzustellen, müssen über einen Zeitraum bis zu 5 Jahren nach der Anlage der Pflanzung - die Pflanzen gegen Wildverbiss geschützt - sich in der Neuanpflanzung entwickelnder Krautwuchs mit mechanischen Mitteln niedrig gehalten werden. Ausgefallene Pflanzen sind durch Neuanpflanzungen zu ersetzen. Anpflanzungen auf öffentlichen Flächen werden so umgesetzt, dass sie in den folgenden 5 Jahren die Grenze der Nachbarflächen nicht überschreiten. Für eine ordnungsgemäße Pflege in der Zukunft wird Gewähr getragen.	Euonymus europaeus Pfaffenhütchen Ilex aquifolium Stechpalme Malus sylvestris Wildapfel Prunus avium Vogelkirsche Prunus spinosa Schlehe Pyrus pyraster Wildbirne Quercus petraea Traubeneiche Quercus robur Stieleiche Rosa canina Hundsrose Salix caprea Salweide Sambucus nigra Holunder Sambucus racemosa Traubenholunder Sorbus aucuparia Eberesche Sorbus domestica Speierling Sorbus torminalis Elsbeere Ulmus minor Feldulme **b) Zum Aufbau naturnaher Ufergehölze:** Alnus glutinosa Erle Carpinus betulus Hainbuche Corylus avellana Hasel Fraxinus excelsior Esche Prunus padus Traubenkirsche Quercus robur Eiche Salix alba Silberweide Salix aurita Öhrchenweide Salix cinerea Aschweide Salix fragilis Bruchweide Salix purpurea Purpurweide

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4		Salix viminalis Korbweide Ulmus glabra Bergulme Viburnum opulus Wasserschneeball **c) Für Pflanzungen zur Gliederung des Landschaftsbildes an Straßen zusätzlich zu den unter a) genannten Arten:** Aesculus hippocastanum Kastanie Betula pendula Birke Tilia cordata Winterlinde Tilia platyphyllos Sommerlinde **d) Regionaltypische Obstsorten:** Entlang von Straßen und landwirtschaftlichen Wegen: <u>Äpfel:</u> - Rote Sternrenette - Rheinischer Bohnapfel - Landsberger Renette - Boskoop (für breite Straßenbankette) - Dülmener Rosenapfel (für breite Straßenbankette) - Biesterberger Renette (für gute Anbaulagen) - Gelber Edelapfel - Ontarioapfel - Kaiser Wilhelm - Graue Herbstrenette <u>Birnen:</u> - Köstliche von Charneu - Westfälische Speckbirne (auch Westf. Glockenbirne oder Kuhfuß) <u>Pflaumen:</u> - Hauszwetsche <u>Für die Anlage von Obstweisen ergän-</u> - Tannkrüger - Jakob Lebel - Weißer Klarapfel - Extertaler

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4		- Westfälischer Gülderling - Holzapfel - Holzbirne - Speierling
5.4-1	**Anpflanzung einer Baumreihe nordöstlich von Lügde im LSG 2.2-1.** Gemarkung Lügde Flur 35 Flurstück 46 tw., 84 tw.(Weg), 100 tw., DGK 212	
5.4-2	**Anlage einer Obstwiese als Teil eines ortsrandnahen Obstbaumgürtels nordöstlich von Lügde im NSG 2.1-2 "Emmertal".** Gemarkung Lügde Flur 33 Flurstücke 98 tw., 99 tw., 268 tw. DGK 211	
5.4-3	**Anlage einer Obstwiese als Teil eines ortsrandnahen Obstbaumgürtels im NSG 2.1-2 "Emmertal".** Gemarkung Lügde Flur 33 Flurstücke 91 tw., 92, 93, 97 DGK 211	
5.4-4	**Anlage einer Obstwiese als Teil eines ortsrandnahen Obstbaumgürtels westlich von Lügde im NSG 2.1-2 "Emmertal".** Gemarkung Lügde Flur 7 Flurstücke 26, 39, 165, 799 tw., 800 DGK 211	
5.4-5	**Anlage einer Obstwiese als Teil eines ortsrandnahen Obstbaumgürtels westlich von Lügde im NSG 2.1-2 "Emmertal".** Gemarkung Lügde Flur 7 Flurstücke 54 tw., 384 tw., 385 tw., 709 tw., DGK 211	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4-6	**Anlage einer Obstwiese als Teil eines ortsrandnahen Obstbaumgürtels westlich von Lügde im NSG 2.1-2 "Emmertal".** Gemarkung Lügde Flur 7 Flurstücke 50 tw., 127 tw., 330, 229, 230 DGK 211	
5.4-7	**Anlage einer Obstwiese als Teil eines ortsrandnahen Obstbaumgürtels südwestlich von Lügde im NSG 2.1-2 "Emmertal".** Gemarkung Lügde Flur 5 Flurstücke 40, 41 tw., 42, 43 DGK 234	
5.4-8	**Anlage einer Obstwiese als Teil eines ortsrandnahen Obstbaumgürtels südlich von Lügde im NSG 2.1-2 "Emmertal".** Gemarkung Lügde Flur 5 Flurstücke 324, 325, 326 tw., 327 tw. Gemarkung Lügde Flur 26 Flurstücke 111 tw., 136, 137 DGK 234	
5.4-9	**Anlage einer Obstwiese als Teil eines ortsrandnahen Obstbaumgürtels südlich von Lügde im NSG 2.1-2 "Emmertal".-** Gemarkung Lügde Flur 26 Flurstück 139 tw. DGK 234	
5.4-10	**Anlage einer Obstwiese als Teil eines ortsrandnahen Obstbaumgürtels südlich von Lügde im NSG 2.1-2 "Emmertal".** Gemarkung Lügde Flur 26 Flurstücke 144 tw., 145 tw. DGK 234	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4-11	**Anlage einer Hecke südöstlich vom Lüdenberg im LSG 2.2-1.** Gemarkung Sabbenhausen Flur 9 Flurstücke 43 tw., 44 tw., 45 Tw., 51 tw., 52 tw., 53 tw., 59 tw., DGK 258	
5.4-12	**Anlage einer Hecke südlich vom Lüdenberg im LSG 2.2-1.** Gemarkung Sabbenhausen Flur 11 Flurstücke 23 tw., 24 tw. DGK 258	
5.4-13	**Anpflanzung von ca. 20 Kopfweiden im unteren Abschnitt des "Brüggensiek" östlich der Ortschaft Sabbenhausen im LSG 2.2-28 "Bachtal bei Wörderfeld".** Gemarkung Wörderfeld Flur 1 Flurstücke 44 tw., 45 tw., 52 tw., 53 tw., DGK 283	
5.4-14	**Anpflanzung einer 3-reihigen Schutzhecke zum angrenzenden Ackerland, im "Brüggensiek" östlich der Ortschaft Sabbenhausen im LSG 2.2-28 "Bachtal bei Wörderfeld".** Gemarkung Wörderfeld Flur 1 Flurstücke 44 tw., 52 tw., 81 tw., 89 tw., 126 tw. DGK 283	
5.4-15	**Anpflanzung einer Baumreihe nördlich von Wörderfeld im LSG 2.2-1.** Gemarkung Wörderfeld Flur 1 Flurstücke 78 tw., 79 tw., DGK 284	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4-16	**Anpflanzung einer Allee nördlich von Wörderfeld im LSG 2.2-1.** Gemarkung Wörderfeld Flur 1 Flurstücke 78 tw., 79 tw., 82 tw., 86 tw., 126 tw. Flur 2 Flurstück 17 tw. DGK 283	
5.4-17	**Anpflanzung einer 3-reihigen Hecke nördlich von Wörderfeld im LSG 2.2-1.** Gemarkung Wörderfeld Flur 1 Flurstücke 71 tw., 76 tw., 77 tw. Flur 2 Flurstücke 16 tw., 17 tw, 137 tw, 138 tw., 139 tw. DGK 284	
5.4-18	**Anlage einer Obstbaumreihe westlich von Elbrinxen im LSG 2.2-1.** Gemarkung Elbrinxen Flur 5 Flurstück 169 DGK 281	
5.4-19	**Anpflanzung von 350 Metern Ufergehölz entlang eines namenlosen Bades westlich von Elbrinxen im LSG 2.2-22 "Grünland am Schwalenberger Wald".** Gemarkung Elbrinxen Flur 5 Flurstücke 18, 19 DGK 281	
5.4-20	**Anpflanzung von ca. 600 Meter Ufergehölz entlang des "Hunnicher Muhlbach" im LSG 2.2-29 "Hünkergrund"** Gemarkung Wörderfeld Flur 2 Flurstücke 113, 117, 118, 177 (Graben?), DGK 284	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4-21	**Anpflanzung von 450 Metern Ufergehölz entlang des Gretenbaches südlich von Elbrinxen im LSG 2.2-30 "Wiesental bei Kortenberg".** Gemarkung Elbrinxen Flur 4 Flurstücke 212, 213, 214 DGK 304	
5.4-22	**Anlage einer ca. 350 Meter langen Baumreihe entlang der K 67 nördlich von Hummersen im LSG 2.2-1.** Gemarkung Hummersen Flur 1 Flurstücke 24 tw., 25 tw., 26 tw., 27 tw., 74 tw., 132 tw. DGK 307, 328	
5.4-23	**Anlage von Obstbaumreihen am westlichen Ortsrand von Hummersen im LSG 2.2-1.** Gemarkung Hummersen Flur 1 Flurstücke 41, 42, 43, 45, 47, 54, 55, 56, DGK 328	
5.4-24	**Anlage einer 3-reihigen Hecke nordwestlich von Biesterfeld im LSG 2.2-1.** Gemarkung Rischenau Flur 7 Flurstück 29 tw. Flur 9 Flurstücke 60 tw.,62 tw.,63 tw., 64 tw., 73 tw., DGK 326	
5.4-25	**Anpflanzung einer Obstbaumreihe südwestlich von Rischenau im LSG 2.2-1.** Gemarkung Rischenau Flur 6 Flurstücke 10, 12, 16 DGK 326	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4-26	**Anpflanzung einer Obstbaumreihe südlich von Rischenau im LSG 2.2-1.** Gemarkung Rischenau Flur 5 Flurstücke 89, 90 DGK 326, 327	
5.4-27	**Anlage einer ca. 500 Meter langen Baumreihe südlich von Hummersen im LSG 2.2-1.** Gemarkung Hummersen Flur 4 Flurstück 30 DGK 328	
5.4-28	**Anlage einer Obstbaumreihe südöstlich von Biesterfeld im LSG 2.2-1.** Gemarkung Rischenau Flur 6 Flurstück 25 tw. DGK 326	
5.4-29	**Anlage einer 3-reihigen Hecke südlich der Ortschaft Rischenau am Scharpenberg im LSG 2.2-1.** Gemarkung Niese Flur 1 Flurstücke 1 tw., 2 tw. DGK 327	
5.4-30	**Anlage einer Obstbaumreihe südlich von Biesterfeld im LSG 2.2-1.** Gemarkung Rischenau Flur 6 Flurstück 26 DGK 326	
5.4-31	**Anlage einer ca. 1000 Meter langen 3-reihigen Hecke südwestlich von Biesterfeld im LSG 2.2-1.** Gemarkung Rischenau Flur 7 Flurstücke 14 tw., 18 tw., 20 tw., 21 tw., 22 tw., 23 rw., 25 tw., 26 tw., 27 tw., 28 tw. DGK 326	

Gliede-rungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4-32	**Anpflanzung einer Hecke nordöstlich von Niese im LSG 2.2-1.** Gemarkung Niese Flur 2 Flurstücke 7 tw., 8 tw. DGK 327	
5.4-33	**Anlage einer Obstbaumreihe westlich von Paenbruch und südlich von Biesterfeld im LSG 2.2-1.** Gemarkung Rischenau Flur 7 Flurstücke 23, 24 DGK 326	
5.4-34	**Ergänzung vorhandener Baumreihen im "Großen Rott" im LSG 2.2-1.** Gemarkung Rischenau Flur 6 Flurstück 36 DGK 326	
5.4-35	**Anlage einer 3-reihigen Heckenpflanzung nördlich der Ortschaft Niese ("Auf der Hofe") im LSG 2.2-1.** Gemarkung Niese Flur 2 Flurstücke 9 tw., 10 tw. DGK 327	
5.4-36	**Ergänzung vorhandener Baumreihen im "Großen Rott" im LSG 2.2-1.** Gemarkung Niese Flur 5 Flurstück 78 DGK 326, 343	
5.4-37	**Anpflanzung einer Hecke am Dingelstedt-pfad nördlich der Ortschaft Niese im LSG 2.2-1.** Gemarkung Niese Flur 5 Flurstück 18 tw. DGK 344	

Gliede-rungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4-38	**Anlage einer 3-reihigen Heckenpflanzung am "Luhmanns Berg", nordwestlich von Niese im LSG 2.2-1.** Gemarkung Niese Flur 5 Flurstücke 64 tw., 65 tw. DGK 344	
5.4-39	**Anlage einer Obstbaumwiese nördlich der Ortschaft Niese im LSG 2.2-1.** Gemarkung Niese Flur 2 Flurstück 30 DGK 344	
5.4-40	**Anlage einer Obstbaumwiese nördlich der Ortschaft Niese im LSG 2.2-1.** Gemarkung Niese Flur 5 Flurstück 19 DGK 344	
5.4-41	**Anpflanzung einer 3-reihigen Hecke nördlich der Ortschaft Köterberg im LSG 2.2-1.** Gemarkung Köterberg Flur 1 Flurstück 16 tw. DGK 344, 345	
5.4-42	**Anpflanzung einer 3-reihigen Hecke nördlich Ortschaft Köterberg im LSG 2.2-1.** Gemarkung Köterberg Flur 1 Flurstück 22 tw. DGK 345	
5.4-43	**Anlage einer Obstwiese nordwestlich von Niese im LSG 2.2-1.** Gemarkung Niese Flur 4 Flurstück 246 tw. Gemarkung Niese Flur 5 Flurstück 31 tw. DGK 344	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4-44	**Anlage einer Obstbaumreihe südöstlich der Ortschaft Köterberg im LSG 2.2-1.** Gemarkung Köterberg Flur 1 Flurstücke 62 tw., 64 tw., 71 tw., 72 tw., 75 tw., Flur 2 Flurstücke 14 tw., 27 tw. DGK 345	
5.4-45	**Anlage einer Obstbaumreihe südwestlich der Ortschaft Köterberg im LSG 2.2-1.** Gemarkung Köterberg Flur 1 Flurstück 53 tw. DGK 344, 345	
5.4-46	**Anpflanzung einer Allee südöstlich von Niese im LSG 2.2-1.** Gemarkung Niese Flur 3 Flurstück 6 tw. DGK 344	
5.4-47	**Anpflanzung einer Obstbaumreihe südlich von Niese im LSG 2.2-1.** Gemarkung Niese Flur 3 Flurstück 60 Flur 4 Flurstück 272 Flur 5 Flurstück 46 DGK 344	
5.4-48	**Anlage einer 3-reihigen, ca. 70 Meter langen Hecke östlich der Ortschaft Niese im LSG 2.2-1.** Gemarkung Niese Flur 3 Flurstücke 14 tw., 17 tw., 18 tw. DGK 344	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4-49	**Anpflanzung einer Obstbaumreihe südlich des Friedhofes der Ortschaft Niese im LSG 2.2-1.** Gemarkung Niese Flur 3 Flurstück 14 tw. DGK 344	
5.4-50	**Anlage einer Hecke entlang einer Weide südlich der Ortschaft Niese im LSG 2.2-1.** Gemarkung Niese Flur 3 Flurstücke 42 tw., 61 tw. DGK 344	
5.4-51	**Anlage einer Baumreihe von ca. 800 Metern südlich der Ortschaft Niese im LSG 2.2-1.** Gemarkung Niese Flur 3 Flurstücke 31 tw., 34 tw., 35 tw., 36 tw., 37 tw. DGK 344	
5.4-52	**Anpflanzung von vier Stieleichen südlich von Niese im LSG 2.2-1.** Gemarkung Niese Flur 3 Flurstücke 31, 34, 45, 49 DGK 344	
5.4-53	**Pflanzung von 10 Kopfweiden im LSG 2.2-7 "Uhlensenbach".** Gemarkung Lügde Flur 26 Flurstücke 86, 122 (Bach) Gemarkung Lügde Flur 27 Flurstücke 6, 84 (Bach) DGK 233	
5.4-54	**Anlage einer Obstbaumreihe westlich von Rischenau im LSG 2.2-1.** Gemarkung Rischenau Flur 9	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4-54	Flurstücke 24, 25, 26, 27, 29, 30, 32 DGK 326	
5.5	**Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken sowie Beseitigung störender Anlagen** Aufgrund des § 26 (1) 3 LG werden die unter den Glied.-Nr. 5.5-1 bis 5.5-3 bezeichneten sowie in die Festsetzungskarte eingetragenen Maßnahmen zur Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken sowie Beseitigung störender Anlagen festgesetzt.	Die Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken sowie Beseitigung störender Anlagen dient der Beseitigung von Gefahren, Störungen, Beeinträchtigungen oder Schäden des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes. Maßnahmen zur Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken sowie zur Beseitigung störender Anlagen sind z. B.: - die Beseitigung von Gartenabfällen oder anderen Abfallablagerungen sowie Bodenauffüllungen oder Bauschutt, - die Beseitigung von Gebäuderuinen oder anderen störenden Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden.
5.5-1	**Entfernung der Gartenabfälle im NSG 2.1-5 "Ilsenbach".** Gemarkung Rischenau Flur 2 Flurstück 17 DGK 305	
5.5-2	**Entfernung von Müll im LSG 2.2-44 "Niesetal östlich der Ortschaft Niese".** Gemarkung Niese Flur 3 Flurstücke 5 tw., 11 tw. DGK 344	
5.5-3	**Entfernung von Bauschutt im LSG 2.2-1.** Gemarkung Köterberg Flur 1 Flurstück 61 tw. DGK 345	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.6	**Bereiche für Anreicherungsmaßnahmen**	Die Bereiche für Anreicherungsmaßnahmen sind Landschaftsräume für die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die noch nicht parzellenscharf festgelegt sind. Neben der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes dienen die Maßnahmen insbesondere - zur Verbesserung des Lebensraumangebotes für Heckenbrüter und andere Tier- und Pflanzenarten der Agrarlandschaft - vorhandene Biotopstrukturen zu ergänzen und untereinander zu vernetzen - naturnahe Biotope zu entwickeln, herzustellen oder wiederherzustellen.
5.6-1	**Anreicherungsraum nordwestlich des NSG "Emmertal"** <u>Naturraum</u>**:** - Pyrmonter Bergland: Flach geneigte Kuppen bis steile Hänge mit Hangneigungen bis über 35 Grad sowie flache, muldenförmige Täler <u>Festsetzungen:</u> Die folgenden Maßnahmen sind in diesem Bereich umzusetzen: - Anpflanzung und Pflege von Gehölzstreifen und Hecken: 195 m - Anpflanzen von Baumreihen und Baumgruppen: 70 m - Erhalt und Wiederbegründung von Grünland	
5.6-2	**Anreicherungsraum westlich des Schierenbergs** <u>Naturraum</u>**:** - Pyrmonter Bergland: Flach geneigte Kuppen bis steile Hänge mit Hangneigungen bis über 35 Grad sowie flache, muldenförmige Täler	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.6-2	Festsetzungen: Die folgenden Maßnahmen sind in diesem Bereich umzusetzen: - Anpflanzung und Pflege von Gehölzstreifen und Hecken: 190 m - Anpflanzen von Baumreihen und Baumgruppen: 70 m - Erhalt und Wiederbegründung von Grünland	
5.6-3	**Anreicherungsraum nordwestlich des Humbergs** Naturraum**:** - Pyrmonter Bergland: Flach geneigte Kuppen bis steile Hänge mit Hangneigungen bis über 35 Grad sowie flache, muldenförmige Täler Festsetzungen: Die folgenden Maßnahmen sind in diesem Bereich umzusetzen: - Anpflanzung und Pflege von Gehölzstreifen und Hecken: 220 m - Anpflanzen von Baumreihen und Baumgruppen: 75 m - Erhalt und Wiederbegründung von Grünland	
5.6-4	**Anreicherungsraum südwestlich des Humbergs** Naturraum**:** - Pyrmonter Bergland: Flach geneigte Kuppen bis steile Hänge mit Hangneigungen bis über 35 Grad sowie flache, muldenförmige Täler Festsetzungen: Die folgenden Maßnahmen sind in diesem Bereich umzusetzen: - Anpflanzung und Pflege von Gehölzstreifen und Hecken: 60 m	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.6-4	- Anpflanzen von Baumreihen und Baumgruppen: 20 m - Erhalt und Wiederbegründung von Grünland	
5.6-5	**Anreicherungsraum südwestlich von Uhlensen** <u>Naturraum</u>**:** - Lipper Bergland: Flache, langgezogene, teilweise mit Löß gefüllte Mulden sowie langgezogene, hohe Rotkeuper-Rücken. <u>Festsetzungen:</u> Die folgenden Maßnahmen sind in diesem Bereich umzusetzen: - Anpflanzung und Pflege von Gehölzstreifen und Hecken: 130 m - Anpflanzen von Baumreihen und Baumgruppen: 45 m - Erhalt und Wiederbegründung von Grünland	
5.6-6	**Anreicherungsraum südöstlich des Uhlensen-Baches** <u>Naturraum</u>**:** - Lipper Bergland: Flache, langgezogene, teilweise mit Löß gefüllte Mulden sowie langgezogene, hohe Rotkeuper-Rücken. <u>Festsetzungen:</u> Die folgenden Maßnahmen sind in diesem Bereich umzusetzen: - Anpflanzung und Pflege von Gehölzstreifen und Hecken: 230 m - Anpflanzen von Baumreihen und Baumgruppen: 80 m - Erhalt und Wiederbegründung von Grünland	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.6-7	**Anreicherungsraum westlich von Finkenborn** <u>Naturraum</u>**:** - Lipper Bergland: Flache, langgezogene, teilweise mit Löß gefüllte Mulden sowie langgezogene, hohe Rotkeuper-Rücken. <u>Festsetzungen:</u> Die folgenden Maßnahmen sind in diesem Bereich umzusetzen: - Anpflanzung und Pflege von Gehölzstreifen und Hecken: 180 m - Anpflanzen von Baumreihen und Baumgruppen: 60 m - Erhalt und Wiederbegründung von Grünland	
5.6-8	**Anreicherungsraum nordwestlich des Lüdenbergs** <u>Naturraum</u>**:** - Lipper Bergland: Flache, langgezogene, teilweise mit Löß gefüllte Mulden sowie langgezogene, hohe Rotkeuper-Rücken. <u>Festsetzungen:</u> Die folgenden Maßnahmen sind in diesem Bereich umzusetzen: - Anpflanzung und Pflege von Gehölzstreifen und Hecken: 100 m - Anpflanzen von Baumreihen und Baumgruppen: 30 m - Erhalt und Wiederbegründung von Grünland	
5.6-9	**Anreicherungsraum südlich der Blankenburger Mühle** <u>Naturraum</u>**:** - Lipper Bergland: Flache, langgezogene, teilweise mit Löß gefüllte Mulden sowie langgezogene, hohe Rotkeuper-Rücken.	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.6-9	Festsetzungen: Die folgenden Maßnahmen sind in diesem Bereich umzusetzen: - Anpflanzung und Pflege von Gehölzstreifen und Hecken: 70 m - Anpflanzen von Baumreihen und Baumgruppen: 25 m - Erhalt und Wiederbegründung von Grünland	
5.6-10	**Anreicherungsraum südlich von Steinhage und nordwestlich von Elbrinxen** Naturraum**:** - Lipper Bergland: Flache, langgezogene, teilweise mit Löß gefüllte Mulden sowie langgezogene, hohe Rotkeuper-Rücken. Festsetzungen: Die folgenden Maßnahmen sind in diesem Bereich umzusetzen: - Anpflanzung und Pflege von Gehölzstreifen und Hecken: 35 m - Anpflanzen von Baumreihen und Baumgruppen: 10 m - Erhalt und Wiederbegründung von Grünland	
5.6-11	**Anreicherungsraum nordwestlich von Elbrinxen** Naturraum**:** - Lipper Bergland: Flache, langgezogene, teilweise mit Löß gefüllte Mulden sowie langgezogene, hohe Rotkeuper-Rücken. Festsetzungen: Die folgenden Maßnahmen sind in diesem Bereich umzusetzen: - Anpflanzung und Pflege von Gehölzstreifen und Hecken: 120 m - Anpflanzen von Baumreihen und Baumgruppen: 40 m	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.6-11	- Erhalt und Wiederbegründung von Grünland	
5.6-12	**Anreicherungsraum nordwestlich von Sabbenhausen** <u>Naturraum</u>**:** - Lipper Bergland: Flache, langgezogene, teilweise mit Löß gefüllte Mulden sowie langgezogene, hohe Rotkeuper-Rücken. <u>Festsetzungen:</u> Die folgenden Maßnahmen sind in diesem Bereich umzusetzen: - Anpflanzung und Pflege von Gehölzstreifen und Hecken: 500 m - Anpflanzen von Baumreihen und Baumgruppen: 180 m - Erhalt und Wiederbegründung von Grünland	

6. Kartenverzeichnis

Der Landschaftsplan besteht aus folgenden satzungsgemäß festgelegten Teilen:
- der Entwicklungskarte (aufgeteilt in 4 Blätter)
- den textlichen Darstellungen und Erläuterungen der Entwicklungsziele
- der Festsetzungskarte (aufgeteilt in 4 Blätter)
- den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen
- den folgenden Detailkarten:

2.1-1 NSG "Winzenberg" (aufgeteilt in 2 Blätter) M 1:2000

2.1-2 NSG "Emmertal" (FFH-Gebiet DE-4021-301) (aufgeteilt in 35 Blätter) M 1:2000

2.1-3 NSG "Schildberg" (FFH-Gebiet DE-4021-302) (aufgeteilt in 6 Blätter) M 1:2000

2.1-4 NSG "Bierberg" (aufgeteilt in 2 Blätter) M 1:2000

2.1-5 NSG "Ilsenbach" (aufgeteilt in 8 Blätter) M 1:2000

2.2-2 LSG "Winzenberg" (aufgeteilt in 2 Blätter) M 1:2000

2.2-3 LSG "Halbtrockenrasen auf der Kuppe des Hamberges" M 1:2000

2.2-4 LSG "Eschenbach" M 1:2000

2.2-5 LSG "Osterberg" (aufgeteilt in 2 Blätter) M 1:2000

2.2-6 LSG "Grünlandtal am Südhang des Schildberges" (aufgeteilt in 2 Blätter) M 1:2000

2.2-7 LSG "Uhlensenbach" (aufgeteilt in 5 Blätter) M 1:2000

2.2-8 LSG "Grünland-Hecken-Komplex am" Humberg" (aufgeteilt in 2 Blätter) M 1:2000

2.2-9 LSG "Grünland am Osthang des" Humberges" (aufgeteilt in 2 Blätter) M 1:2000

2.2-10 LSG "Tal am Südhang des Humberges" (aufgeteilt in 2 Blätter) M 1:2000

2.2-11 LSG "Oberer Kirchberg" (aufgeteilt in 2 Blätter) M 1:2000

2.2-12 LSG "Dallensenbach" (aufgeteilt in 4 Blätter) M 1:2000

2.2-13 LSG "Bachtal südlich Mittelberg" M 1:2000

2.2-14 LSG "Bachtal nördlich Dörenberg" (aufgeteilt in 3 Blätter) M 1:2000

2.2-15 LSG "Bachläufe südwestlich Blankenburg" (aufgeteilt in 8 Blätter) M 1:2000

2.2-16 LSG "Seitentäler der Wörmke" (aufgeteilt in 3 Blätter) M 1:2000

2.2-17 LSG "Dörenberg" M 1:2000

2.2-18 LSG "Bachtal südlich Finkenborn" (aufgeteilt in 4 Blätter) M 1:2000

2.2-19 LSG "Lüdenberg" M 1:2000

2.2-20 LSG "Muldental nördlich Sabbenhausen" (aufgeteilt in 2 Blätter) M 1:2000

2.2-21 LSG "Grünland-Hecken-Komplex am Schwalenberger Wald" M 1:2000

2.2-22 LSG "Grünland am Schwalenberger Wald" (aufgeteilt in 5 Blätter) M 1:2000

2.2-23 LSG "Seitentäler der Wörmke östlich Elbrinxen" M 1:2000

2.2-24LSG " Grünland-Hecken-Komplex östlich Elbrinxen" (aufgeteilt in 2 Blätter) M 1:2000
2.2-25LSG "Ilsenbach südöstlich Elbrinxen" M 1:2000
2.2-26LSG "Bachtal westlich Rauher Kopf" (aufgeteilt in 2 Blätter) M 1:2000
2.2-27LSG "Bachlauf südöstlich Sabbenhausen" M 1:2000
2.2-28LSG "Bachtal bei Wörderfeld" (aufgeteilt in 5 Blätter) M 1:2000
2.2-29LSG "Hünkergrund" (aufgeteilt in 2 Blätter) M 1:2000
2.2-30LSG "Wiesental bei Kortenberg" M 1:2000
2.2-31LSG "Hammelbachverlauf im Grünland" (aufgeteilt in 3 Blätter) M 1:2000
2.2-32LSG "Bachtal westlich Rischenau" M 1:2000
2.2-33LSG "Bachtal nördlich Biesterfeld" (aufgeteilt in 2 Blätter) M 1:2000
2.2-34LSG "Oberlauf des Ilsenbach südlich Rischenau" (aufgeteilt in 2 Blätter) M 1:2000
2.2-35LSG "Hammelbachverlauf im Wald" (aufgeteilt in 3 Blätter) M 1:2000
2.2-36LSG "Rote Kuhle" M 1:2500
2.2-37LSG "Mühlenberg bei Hummersen" M 1:2000
2.2-38LSG "Lakenbach" (aufgeteilt in 3 Blätter) M 1:2500
2.2-39LSG "Lonau-Bach" (aufgeteilt in 3 Blätter) M 1:2000
2.2-40LSG "Hecken-Grünland-Brache-Komplex nördlich Niese" (aufgeteilt in 3 Blätter) M 1:2000
2.2-41LSG "Feuchtwiese am Bentberg" M 1:2000
2.2-42LSG "Magerweiden-Hecken-Komplex nördlich Köterberg" M 1:2000
2.2-43LSG "Niesetal und Bönekenbach" (aufgeteilt in 3 Blätter) M 1:2000
2.2-44LSG "Niesetal östlich der Ortschaft Niese" (aufgeteilt in 4 Blätter) M 1:2000

2.3-1 ND "1 Eiche" M 1:2000
2.3-2 ND "Wagnerbuche" M 1:2000
2.3-3 ND "1 Eiche" M 1:2000
2.3-4 ND "1 Kastanie" M 1:2000
2.3-5 ND "2 Eiben" M 1:2000
2.3-6 ND "Marienlinde" M 1:2000
2.3-7 ND "Findling südöstlich Lügde" M 1:2000
2.3-8 ND "Rotmergelbruch am Isenberg bei Rischenau" M 1:2000
2.3-9 ND "Sandsteinbruch westlich des Wiehenberges" M 1:2000
2.3-10ND "Mergelgrube südlich Köterberg" M 1:2000
2.3-11ND "Sieben Quellen" M 1:2000
2.3-12ND "Mergelgrube südwestlich des Dörenberges" M 1:2000

7. GENEHMIGUNGSVERMERK

Aufstellungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Lippe hat am 17.12.2001 gem. gem. § 27 Abs. 1 in Verbindung mit § 29 Abs 1 des Landschaftsgesetzes beschlossen, den Landschaftsplan Nr. 13 „Lügde“ aufzustellen. Der Beschluss wurde am 25.10.2002 ortsüblich bekannt gemacht.

Detmold, den 28.10.2002

Der Landrat	1. Stv. Landrat	Schriftführer
gez. Heuwinkel	gez. Dittmar	gez. Arend

Der Landrat

F.d.R. :I.A.

gez. Diekmann

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Verbände und Stellen

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Verbände und Stellen gem. § 27 a Landschaftsgesetz i.V.m. § 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes wurde aufgrund des Schreibens vom 21.08.2003 in der Zeit vom 17.09.03 bis 17.10.03 durchgeführt.

Detmold, den 21.10.2003

Der Landrat

I.A.

gez. Diekmann

Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Die öffentliche Darlegung und Anhörung gem. § 27b des Landschaftsgesetzes wurde in der Zeit vom 11.11.2002 bis 23.11.2002 durchgeführt. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 25.10.2002.

Detmold, den 26.11.2002

Der Landrat

I.A.

gez. Diekmann

Öffentliche Auslegung

Der Kreistag des Kreises Lippe hat am 28.07.2003 gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes diesen Entwurf gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Detmold, den 21.10.2003

Der Landrat	1. Stv. Landrat	Schriftführer
gez. Heuwinkel	gez. Dittmar	gez. Arend

Der Landrat

F.d.R. :I.A.

gez. Diekmann

Der Entwurf dieses Landschaftsplanes hat gem. § 27 c des Landschaftsgesetzes nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 25.08.2003 in der Zeit vom 17.09.2003 bis 17.10.2003 einschl. öffentlich ausgelegen.

Detmold, den 21.10.2003

Der Landrat

I.A.

gez. Diekmann

Satzungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Lippe hat in seiner Sitzung am 23.02.2004 gem. § 16 Abs. 2 des Landschaftsgesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 Buchstabe g) der Kreisordnung für das Land NW in der zurzeit geltenden Fassung den Landschaftsplan in dieser Fassung als Satzung beschlossen.

Detmold, den 24.2.2004

Der Landrat	1. Stv. Landrat	Schriftführer
gez. Heuwinkel	gez. Dittmar	gez. Arend

Der Landrat

F.d.R. :I.A.

gez. Diekmann

Genehmigung

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 28 Abs. 1 Landschaftsgesetz mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Detmold, den 15.06.2004

Bezirksregierung Detmold
Höhere Landschaftsbehörde
I.A.
gez. Bremer

Der Kreistag des Kreises Lippe ist am 28.06.2004 den in der Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Detmold vom 15.06.2004 enthaltenen Auflagen beigetreten.

Detmold, 29.06.2004

Der Landrat	1. Stv. Landrat	Schriftführerin
gez. Heuwinkel	gez. Dittmar	gez. Otto

Der Landrat

F.d.R. :I.A.

gez. Diekmann

Inkrafttreten, Einsichtnahme

Die Genehmigung des Landschaftsplanes gem. § 28 Abs. 2 Landschaftsgesetz sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind im Kreisblatt, Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden, am 30.06.2004 bekannt gemacht worden (KrBl. Lippe Nr. 36, S. 523f.).

Detmold, den 30.06.2004

Der Landrat

I.A.

gez. Diekmann

Entwurfsbearbeitung

Kreis Lippe, untere Landschaftsbehörde
Bearbeiter: Dipl.-Ing. Cassel

Außerkrafttreten bestehender Verordnungen

Mit Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes treten gem. § 73 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 a, Abs. 1, Satz 6 Landschaftsgesetz folgende Verordnungen über die Ausweisung von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes außer Kraft:

- Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Detmold vom 05.02.1971, Amtsblatt des Kreises Detmold Nr. 8 vom 1. März 1971

- Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet "Emmertal" in den Städten Schieder-Schwalenberg und Lügde, Kreis Lippe vom 26. Oktober 1992, Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, 177. Jahrgang, Nr. 42 vom 12. Oktober 1992

- Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet "Kressegarten" in der Stadt Lügde vom 01.10.1996 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.1996 (Kreisblatt Lippe Nr. 54, S. 618 ff.)

- Ordnungsbehördliche Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Am Bierberge" in der Stadt Lügde, Kreis Lippe, vom 18. Januar 1989, Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, 174. Jahrgang, Nr. 6 vom 06. Februar 1989

- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreis Lippe in den Städten Bad Salzuflen, Barntrup, Blomberg, Detmold, Lage, Lemgo, Lügde, Oerlinghausen sowie in den Gemeinden Dörentrup, Extertal und Leopoldshöhe vom 13.08.1999, Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, 184. Jg., Nr. 39 vom 27.09.1999, S 265-267.

Die Außerkraftsetzung der angeführten Verordnungen erfolgt nur für die Bereiche, die im Geltungsbereich des Landschaftsplanes liegen.

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen